



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# QUALITÄTSENTWICKLUNG DURCH BERICHTSWESEN

---

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz des Landes  
Rheinland-Pfalz

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten  
sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2015





Philipp Artz, Christine Binz, Stephan Baas, Nicole Schwamb

## Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2015

Erstellt im Auftrag des  
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des  
Landes Rheinland-Pfalz

In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH  
Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz  
[www.ism-mainz.de](http://www.ism-mainz.de)  
06131/240 41-0

# Impressum

## Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

## Verfasser/-innen

Philipp Artz, Christine Binz, Stephan Baas, Nicole Schwamb

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz  
Flachsmarktstr. 9  
55116 Mainz  
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50  
[ism@ism-mz.de](mailto:ism@ism-mz.de), [www.ism-mz.de](http://www.ism-mz.de)



Mainz 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung.....	7
2. Datenkonzept und methodisches Vorgehen.....	17
3. Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz.....	21
4. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz.....	45
4.1 Soziostrukturelle Belastungsfaktoren.....	45
4.2 Demografische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose.....	58
4.3 Hilfen zur Erziehung.....	68
4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung.....	69
4.3.2 Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung.....	79
4.3.3 Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung.....	94
4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung.....	98
4.4 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII.....	101
4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung.....	102
4.4.2 Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen.....	103
4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen.....	104
4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII.....	105
4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII.....	106
4.6 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung.....	112

4.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	118
4.8 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge.....	122
4.9 Jugendstrafverfahren.....	126
4.9.1 Vorgänge im Jugendstrafverfahren.....	126
4.9.2 Personalausstattung und Fallbelastung in der Jugend- gerichtshilfe.....	128
4.10 Personalausstattung und Fallbelastung in den Sozialen Diensten.....	131
4.11 Personalausstattung und Fallbelastung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.....	137
4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer.....	139
5. Zusammenfassung.....	144
6. Datenübersicht für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz.....	148
7. Literaturverzeichnis.....	149
8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	152
9. Fußnotenverzeichnis.....	161

## 1. Vorbemerkung

Wie in fast allen Bundesländern stehen auch in Rheinland-Pfalz die Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) unter einem erhöhten Legitimationsdruck. Alljährlich steigende Fallzahlen und Ausgaben erfordern tragfähige Erklärungen und fundierte Planungsstrategien. Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 2002 mit dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ eine landesweite Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Hilfen zur Erziehung implementiert, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für Land und Kommunen ermöglichen sollen. Das Projekt befindet sich mit dem vorliegenden Bericht inzwischen im 14. Berichtsjahr und wird gemeinsam vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) Rheinland-Pfalz und 40 Jugendämtern aus zwölf kreisfreien und fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sowie 23 Landkreisen getragen. Sie beteiligen sich sowohl an der Datenerhebung als auch an der Finanzierung dieses Projektes. Im Zusammenspiel von Land und allen Kommunen bei der Ausgestaltung einer Berichterstattung wird nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur an Bedeutung gewonnen hat, sondern dass ihre Ausgestaltung und Weiterentwicklung in gesamt-

staatlicher Verantwortung getragen werden muss.

Um die Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Rahmen der kommunalen Steuerungsverantwortung und den Jugendhilfeplanungsprozessen in den Kommunen zu unterstützen, werden jährliche Jugendamtsprofile angefertigt, in denen die Daten für jede einzelne Kommune in Relation zu landesweiten und regionalen Entwicklungen dargestellt sind. Landesweite Entwicklungen sowie aggregierte Zahlen für Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte bilden einen Interpretationsrahmen für Fallzahlen, Eckwerte und Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im jeweiligen Jugendamt. Dadurch wird ermöglicht, die eigenen Entwicklungen im Jugendamtsbezirk im Vergleich zu landesweiten und regionalen Trends zu betrachten.

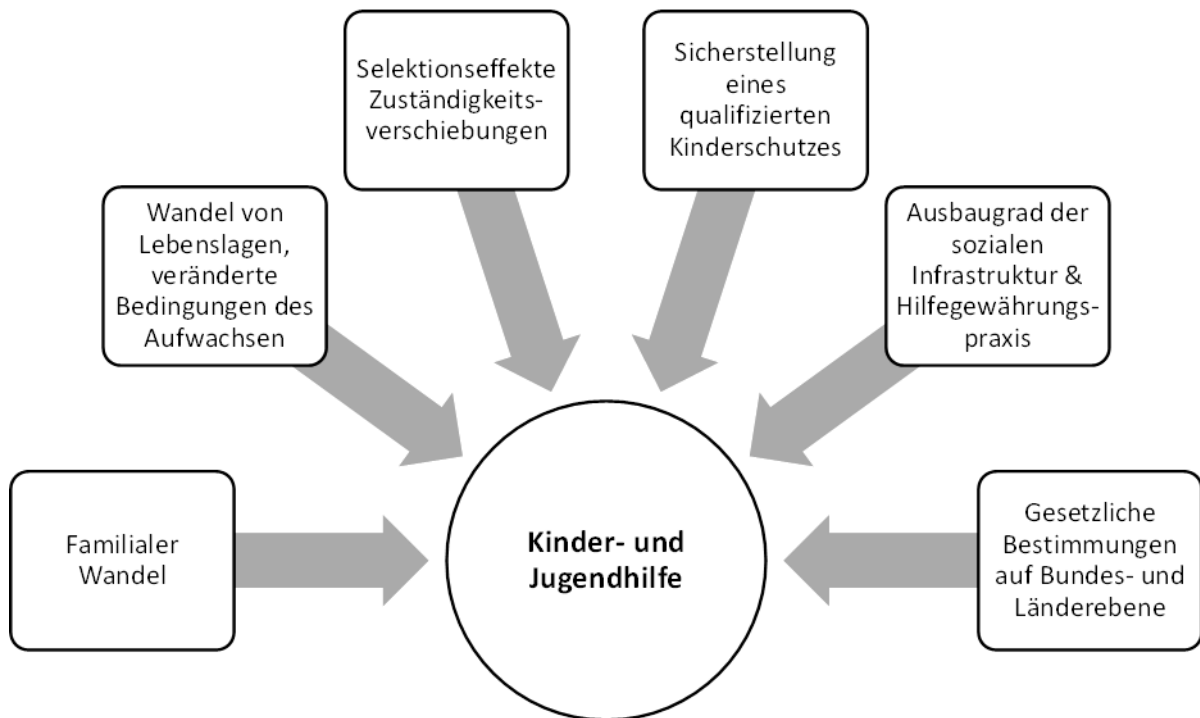
Allerdings gilt an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass der vorliegende Bericht keine Bewertung der Qualität der Hilfen zur Erziehung vornimmt – dies soll und kann er auch nicht. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden. Nur im fachlichen Diskurs auf dieser Ebene lässt sich mit den berichteten Daten in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen. Liegt ein Wert nun in einem Jugendamtsbezirk über oder unter dem landesweiten Durchschnitt, so lässt dies noch lange keine

Aussagen bezüglich "guter" oder "schlechter" Jugendamtsarbeit zu. Die Auswertung und Interpretation der seit dem Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz bei allen Jugendämtern erhobenen Daten sowie weitere Erhebungen in Baden-Württemberg, im Saarland und auf Bundesebene weisen darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von vielfältigen Faktoren beeinflusst werden. Die vorliegenden Daten gilt es daher stets in einem Gesamtzusammenhang dieser Einflussfaktoren zu interpretieren. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit setzt somit mindestens die bereits beschriebene Verknüp-

fung von Daten, Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen vor Ort voraus.

### Was beeinflusst den Bedarf an Hilfen zur Erziehung? Das komplexe Einflussgeflecht auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen

Umfassende Analysen im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene deuten darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen durch folgende zentrale Faktoren (mit)beeinflusst werden:



**Abbildung 1:** Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

An dieser Stelle soll nur kurz auf die einzelnen Einflussfaktoren eingegangen werden. Eine ausführlichere Beschreibung ist im "5. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz" gegeben, der im November 2016 erschienen ist.

### **Veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und Familien**

Mittlerweile gilt als hinreichend belegt, dass der Bedarf an erzieherischen Hilfen unter anderem von den soziostrukturell gerahmten Lebenslagen von jungen Menschen und Familien beeinflusst wird. Mit anderen Worten: Je prekärer sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in bestimmten sozialräumlichen Einheiten darstellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenspiel von materiellen und sozialen Benachteiligungen auch Erziehungsprozesse scheitern. Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch, wenn man einen Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wirft, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite deutlich wird. Rund 60 % der Familien, die im Jahr 2014 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger

liegt der Anteil bei rund 70 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016b). Die Erziehungshilfen werden so zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

### **Die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe -Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen**

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Akteur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geworden. Zunehmend arbeitet und wirkt sie an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind, mit allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen und Personen zusammen (z. B. Familien, Gesundheitswesen, Schulen, Polizei, Gerichten, Arbeitsagenturen) (vgl. Kurz-Adam 2015: 14). Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind folglich immer öfter an den Schnittstellen zu anderen Institutionen und gesellschaftlichen Teilsystemen verortet. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe der Tatsache gerecht, dass im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und immer spezialisierterer Arbeitsweisen von Institutionen erkennbar wird, dass bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen.

Dabei zeigt sich: Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und

kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen. Für unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme sind die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein Instrument zur Bearbeitung kinder- oder jugendtypischer Bewältigungsaufgaben, -benachteiligungen und -krisen, sei es bei Auffälligkeiten in der Schule, bei schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz, psychischen Auffälligkeiten oder der Sicherstellung von Ausbildung. Damit wird deutlich, dass sich der durch die Ausweitung von Angeboten und Adressatenkreis entstandene Handlungsdruck, mit dem sich die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sieht, auch aus Selektionsprozessen anderer Sozialleistungsbereiche und aus Anforderungen ergibt, die aus anderen gesellschaftlichen Teilsystemen an das System der Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe fungiert zunehmend auch als Dienstleister für andere gesellschaftliche Teilsysteme und Organisationen des Sozialen (Bildung, Arbeit, Justiz, Integration, Inklusion).

### **Die Kinderschutzdebatte – erhöhte Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen**

Die bundesweite Kinderschutzdebatte hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst und deutliche Spuren hinterlassen. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaft-

lichen Querschnittsaufgabe und regeln über Netzwerke und Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Diese Einführung von Kinderschutzgesetzen auf Landes- und Bundesebene und damit verbunden der politische Wille, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sowie die öffentlich geführte Kinderschutzdebatte und die mediale Aufbereitung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen führen zu einer gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und in der Konsequenz einerseits zu einem veränderten Meldeverhalten bei den Jugendämtern, andererseits aber auch zu einer veränderten Wahrnehmung in der Fachpraxis. Etwa 1 % aller Minderjährigen waren im Jahr 2014 Gegenstand einer Gefährdungseinschätzung in Folge einer Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII. In rund zwei Drittel der Fälle, in denen eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII durchgeführt wurde, wurde entweder eine Kindeswohlgefährdung oder aber zumindest ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf erkennbar. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls oder auch Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote für die Eltern waren die Folge (Statistisches Bundesamt 2015). Ein verbesserter Kinderschutz führt somit immer auch dazu, dass gegebenenfalls Hilfebedarf früher sichtbar wird. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Fallzah-

len im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den damit verbundenen Ausgaben.

### **Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur sowie Hilfgewährungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt**

Weitere Einflussfaktoren auf die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (z. B. im Bereich der Frühen Hilfen, Kindertagesstätten, Familienbildung, Beratungsangeboten), die Entscheidungspraxen und -kulturen in den jeweiligen Jugendämtern, die Infrastrukturressourcen (einschließlich der Personalausstattung) sowie Aspekte von Aufbau-, Ablauforganisation und Führungsverhalten (vgl. Wabnitz 2014: 41f.). Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk wird maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb der Sozialen Dienste mit beeinflusst. Für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf, das genaue Ergründen von Bedarfslagen von Familien und die Initiierung von passgenauen Hilfen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine gute und auskömmliche Personalausstattung zentral. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass je mehr Fälle eine Fachkraft im Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und

Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Insofern stellt auch die Personalausstattung der Jugendämter einen bedarfsgenerierenden Faktor dar.

Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt jedoch immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort ist daher unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewähren zu können. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe zu betonen, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichern und die Folgen von Benachteiligungen mildern oder gar kompensieren soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und intervenierenden Erziehungshilfen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

### **Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene**

Seit Einführung des SGB VIII vor gut 25 Jahren gab es zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe. Die wohl bedeutendsten und für die Kinder- und Jugendhilfe folgenreichsten Veränderungen ergeben sich

dabei durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013), durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) sowie ganz aktuell durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015). Mitunter werden dabei im Recht fachliche Entwicklungen gesetzgeberisch vollzogen und damit „kodifiziert“, häufig lösen aber auch umgekehrt rechtliche Neuregelungen fachliche Veränderungen, Innovationen und zusätzliche finanzielle Anstrengungen aus (vgl. Wabnitz 2013: 10).

Letzteres zeigt sich besonders eindrücklich im Hinblick auf den initiierten Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab dem dritten Lebensjahr bzw. ab dem ersten Lebensjahr und der damit verbundenen weitreichenden Expansion der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung. Vor allem für Kinder unter drei Jahren ist das Betreuungsangebot deutlich ausgeweitet worden, aber auch eine Zunahme der Betreuungszeiten sowie deren zeitliche Flexibilisierung, die Bedeutungszunahme von Bildung in der frühen Kindheit, die Stärkung der Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit den Grundschulen sowie die zunehmende Erweiterung der Kindertagesstätten zu Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren sind kennzeichnend für diese Expansion (vgl. BMFSFJ 2013: 307).

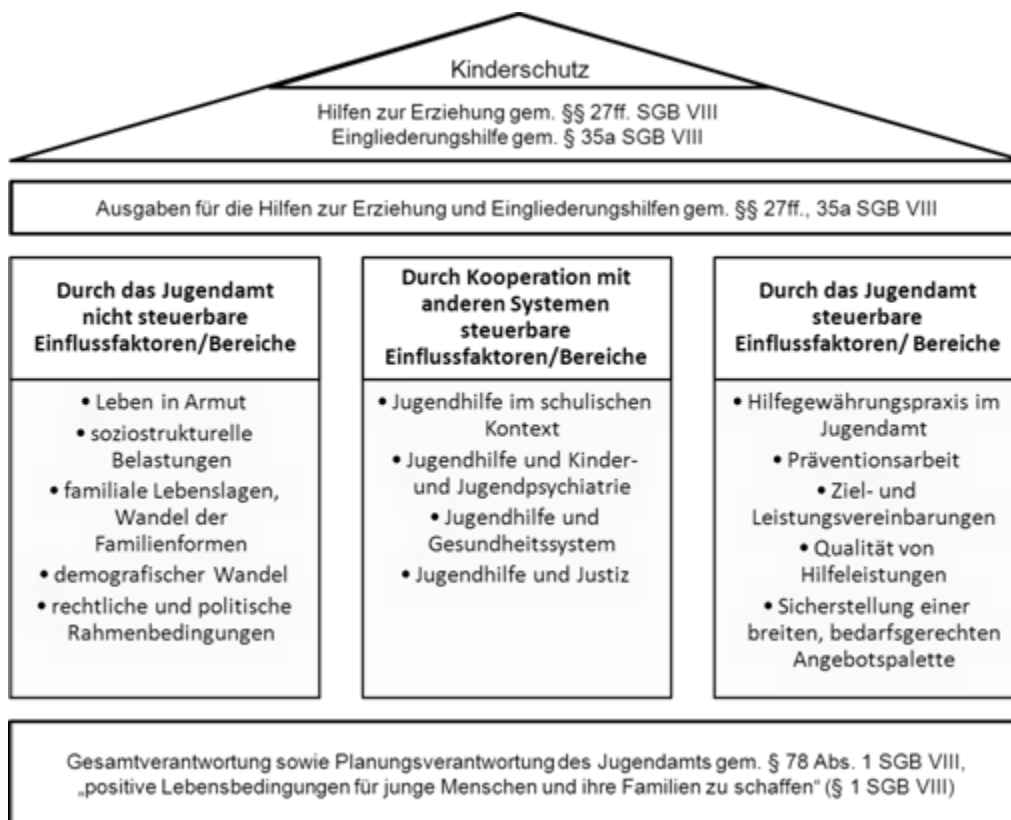
Die eben kurz beschriebenen Einflussfaktoren machen deutlich, dass das Einflussgefüge auf die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit entsprechend auch auf die Ausgaben in den Bereichen multifaktoriell ist. Darüber hinaus ist die Betrachtung der Einflussfaktoren auch im Hinblick auf die Planungs- und Steuerungsverantwortung der Jugendämter zentral, denn schnell zeigt sich, dass die Kinder- und Jugendhilfe einige dieser Einflussfaktoren nur bedingt bzw. in Kooperation mit anderen Partnern steuern und planen kann.

### **Möglichkeiten und Grenzen der Planung und Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger**

Die Datengrundlage bietet eine Voraussetzung, um steuerbare, bedingt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren auf den Bedarf an Jugendhilfeleistungen genauer in den Blick zu nehmen. Um der **Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers** (§ 79 SGB VIII) nachzukommen, benennt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine ganze Reihe an Möglichkeiten, die 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend ausgearbeitet sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Eine qualifizierte Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusam-

menhang ist ausreichend belegt (vgl. BMFSFJ 1998; DJI 2006; ISA 2009). Rechtlich verankert ist ebenfalls das Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit einer Fülle von konkreten Gestaltungsoptionen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung (vgl. Maykus/Schone 2010). Im § 78 a-g SGB VIII werden Elemente für prozesshafte Qualitätsentwicklungsverfahren verankert, die nicht nur auf eine technokratische Qualitätssicherung zielen, sondern auf einen partnerschaftlichen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist in der Planungs-

und Steuerungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die zu planenden und zu steuernden Aufgaben wachsen kontinuierlich an, da der Kinder- und Jugendhilfe immer neue Aufgaben aufgetragen werden. Je begrenzter die öffentlichen Mittel und je breiter das Aufgabenspektrum, desto notwendiger werden eine qualifizierte Fachplanung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Neben den hier genannten Steuerungsmöglichkeiten gibt es jedoch zentrale Bereiche, auf welche die Kinder- und Jugendhilfe nur begrenzt Einfluss hat.



**Abbildung 2** Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken

Zu den vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe nicht steuerbaren Bereichen gehören **gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen**, die die Lebenslagen, Biographien und familialen Settings des Aufwachsens von jungen Menschen vorstrukturieren. Wie sich die demographische Entwicklung darstellt, wie sich in einer globalisierten Welt Armutslagen ausprägen und wie sich familiale Muster des Zusammenlebens gestalten, ist nicht unmittelbar von der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Vielmehr stellt sich die Situation genau anders dar. Die Kinder- und Jugendhilfe ist subsidiär verfasst und greift dann, wenn alle anderen Institutionen keine Verantwortung übernehmen (können). Die Kinder- und Jugendhilfe kann ebenso wenig Kinderarmut verhindern, wie sie auch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse (z. B. Veränderungen sozialer Nahräume) nicht aufhalten oder rückgängig machen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Ausfallbürge für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen allerdings mit den Folgen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren und bedarfsorientierte Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien anbieten. Auch rechtliche und politische Entscheidungen - wie beispielsweise die Neuerungen durch das seit 2012 geltende Bundeskinder-schutzgesetz - führen zu Veränderungen der zu erbringenden Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Allzu

häufig wird für wachsende und hohe Ausgaben die Kinder- und Jugendhilfe selbst verantwortlich gemacht, ohne danach zu fragen, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund sich welche Aufgaben und Bedarfslagen zeigen.

Wie bereits beschrieben, sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gerade an den **Schnittstellen zu anderen Institutionen oder gesellschaftlichen Teilsystemen** in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Will die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, so ist sie hierbei auf die partnerschaftliche Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen angewiesen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und im Zuge dessen auch zu einer ausdrücklichen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (§ 81 SGB VIII). Genannt werden hierbei unter anderem Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitswesens, Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften aber auch Polizei- und Ordnungsbehörden. Aufgrund dieser und weiterer gesetzlicher Verpflichtungen zur Zu-

sammenarbeit, aber nicht zuletzt auch aufgrund knapper Ressourcen der Kostenträger sind Vernetzung und Kooperation mittlerweile zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe geworden, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützliche Angebote vorhalten zu können. Doch so selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so voraussetzungsreich ist allerdings ihre politische, fachliche und organisatorische Ausgestaltung (vgl. Maykus 2012: 71ff.). Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen. Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im Dickicht von Unzuständigkeiten liegen bleiben.

Die Ausführungen verdeutlichen: Bei der Interpretation der Entwicklungen der Fallzahlen und Ausgaben im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung und der Entwicklung angrenzender Maßnahmen müssen Potenziale und Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter gleichermaßen berücksichtigt werden. Es gibt eine ganze Reihe an Steuerungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendhilfeplanung, Hilfeplanverfahren, Hilfestellung

ungspraxis im Jugendamt, Ziel-, Leistungs- und Entgeltverfahren sowie Prozesse der Qualitätsentwicklung u. a.), die es dem öffentlichen Jugendhilfeträger erlauben, mit öffentlichen Geldern verantwortlich umzugehen und sicherzustellen, dass alle Kinder, Jugendlichen und Familien, die jeweils notwendige und geeignete Hilfe erhalten. Dennoch finden sich auch Grenzen der Steuerungsbemühungen des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers, die vor allem an den Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen offenkundig werden und die nur durch gemeinsame Kooperationsbemühungen überwunden werden können. Insbesondere die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen führen zu einer steigenden Bedarfslage von Familien, auf die das Jugendamt durch passgenaue Angebote reagieren muss.

Eine fundierte Planung des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung wird durch die beschriebenen Zusammenhänge erschwert. Die Anzahl der jungen Menschen und Familien, die im kommenden Jahr einen Antrag auf die notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung stellen werden, lässt sich im Unterschied zum Kindertagesstättenbereich nicht vorhersagen. Daraus darf allerdings nicht die Konsequenz gezogen werden, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung nicht steuerbar oder planbar sei. Dem Gegenstand der Erziehungshilfen angemessen, braucht es ein differenziertes Planungsverständnis, das den Ursachen von

Hilfebedarfen ebenso Rechnung trägt, wie den fachlich-rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz stellt eine valide Datengrundlage bereit, die Transparenz über einen zentralen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Analyse von Wechselwirkungen zwischen der Inanspruchnahme von Hilfen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ermöglichen soll. Mittels einer kontinuierlichen Berichterstattung über die Jahre hinweg können zentrale Entwicklungen im Verlauf der Jahre beschrieben und interpretiert werden. Dadurch ergeben sich Hinweise auf eine veränderte Jugendamtspraxis und dementsprechend weitere Impulse für fachpolitische Planung und Steuerung vor Ort.

## 2. Datenkonzept und methodisches Vorgehen

Ziel einer integrierten Berichterstattung ist die Schaffung einer qualifizierten Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen zur Abbildung des Leistungsspektrums der Jugendämter. Die Daten bieten eine Grundlage für eine bedarfsgerechte und qualifizierte, aber auch an ökonomischen Kriterien orientierte Weiterentwicklung der Hilfesysteme auf Landesebene und in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Hierzu bedarf es einerseits einer großen Transparenz über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter rechtlichen, fachlichen und ökonomischen Kriterien, andererseits auch den Blick auf die Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien, um die Jugendhilfepraxis angemessen weiterentwickeln zu können.

### Woher stammen die Daten?

Seit Beginn des Projektes im Jahr 2002 werden im Rahmen der Datenerfassung nicht nur die Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und darüber hinaus reichende Leistungsbereiche erhoben, sondern auch mögliche Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.

Der Hauptteil der Daten stammt dabei aus einer jährlichen vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) durchgeführten Erhebung bei den

rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Die Datenerfassung umfasst seit dem Jahr 2002 im Kern die folgenden Merkmale:

- Organisation und personelle Ausstattung in den Sozialen Diensten der Jugendämter
- Personelle Ausstattung in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Vorhandene bzw. belegte Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII, i.V. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen von Hilfen bzw. Leistungen gem. §§ 35a, 19, 42 SGB VIII
- Personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendgerichtshilfe
- Bruttoausgaben der Jugendämter

Des Weiteren werden soziostrukturelle und demographische Daten in den Blick genommen, da gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, Wandel der Familienformen) den Rahmen bilden, vor dem Jugendhilfeleistungen notwendig werden. Die hier zugrundeliegenden Daten werden jährlich seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Auch die Bevölkerungsvorausberechnung für alle kreisfreien Städte und Landkreise

bis zum Jahr 2025 stammt vom Statistischen Landesamt in Rheinland-Pfalz. Bezüglich der Daten zur Bevölkerungsentwicklung gilt zu berücksichtigen, dass der bundesweit von allen statistischen Landesämtern durchgeführte Zensus 2011 bei der Bereitstellung der Bevölkerungszahlen für das Jahr 2013 zu Verzögerungen geführt hatte. In Abstimmung mit den Jugendamtsleitungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter wurden daher bei der Berechnung der Eckwerte im Datenprofil 2013 die Bevölkerungszahlen des Jahres 2012 verwendet. Es wurde einstimmig entschieden, dass auch für die folgenden Erhebungsjahre jeweils die Bevölkerungszahlen des Vorjahres verwendet werden sollen. Die Eckwerte im vorliegenden Datenprofil 2015 sind somit auf Grundlage der Bevölkerungszahlen des Jahres 2014 berechnet.

Seit Einführung des Berichtswesenprojektes im Jahr 2002 gab es sowohl strukturelle als auch konzeptionelle Veränderungen. Neben punktuellen Erweiterungen der Erfassungsmerkmale sind im Jahr 2012 zwei weitere zentrale Erhebungsbausteine hinzugekommen:

- **Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII in Schulen (schulbezogen) und in Kindertagesstätten (jugendamtsbezogen) sowie die zugehörigen Aufwendungen**

Aufgrund der enormen Dynamik im Bereich der Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII wurde im Jahr 2012

erstmals die Erfassung dieser Hilfen an Schulen und Kindertagesstätten sowie die entsprechenden Aufwendungen für diese Hilfen in die Erhebung aufgenommen.

- **Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer sowie die zugehörigen Aufwendungen**

Im Zuge der aktuellen Fluchtbewegungen und damit verbunden der ansteigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) wurden im Jahr 2012 erstmals auch die Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer in den Hilfen nach §§ 33, 34 und 42 SGB VIII erfasst. Im Erhebungsjahr 2015 wurde die Erfassung der Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer ausgeweitet auf alle Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Damit wird die integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher die Entwicklungen in diesem Bereich abbilden können. Das vorliegende Jugendamtsprofil enthält damit erstmalig ein Kapitel mit ausgewählten Daten zu den Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer.

## Wie werden die Daten berechnet und bewertet?

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten in Eckwerte umgerechnet, also in der Regel bezogen auf je 1.000 im Landkreis/ in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahre. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe 20 Kinder/ Jugendliche die entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen. Da im Erhebungsjahr 2015 erstmalig die Daten zu den Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer erhoben wurden, sind die im vorliegenden Profil ausgewiesenen Daten - bis auf das Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer" - ohne die Daten zu den Hilfen für umA dargestellt. Nur so konnte eine Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren und somit eine Fortschreibung der langfristigen Entwicklung gewährleistet werden. In den folgenden Erhebungsjahren gilt es die Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Fluchtbewegungen genau im Auge zu behalten und vor diesen Hintergründen zu prüfen, ob diese Darstellung der Daten weiterhin

beibehalten werden soll oder ob eine veränderte Darstellung notwendig erscheint.

**Beachte:** Die in Kapitel 3, 4 und 5 dargestellten Daten, sind bis auf das Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer, **ohne** die Fallzahlen, Dauern und Aufwendungen für Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt werden, ausgewiesen!

## Welche Vergleichsmöglichkeiten bieten die Daten?

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die vorstehenden Darstellungen zwei Möglichkeiten: Bei der Darstellung der einzelnen Indikatoren wird jeweils der höchste und der niedrigste Wert aller Jugendämter in Rheinland-Pfalz berichtet, des Weiteren der höchste und niedrigste Wert innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte. Weiterhin werden die durchschnittlichen Eck- und Anteilswerte für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte dargestellt. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Wert des eigenen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der eigenen Bezugsgruppe zu setzen: Landkreise messen sich demnach mit den im Profil berichteten Durchschnittsdaten der Landkreisjugendämter und Städte mit den Durchschnittsdaten der Stadtjugendämter. Durch die Darstellung der quantitativen Entwicklung der Eck- und Anteilswerte

zwischen 2014 und 2015 bzw. zwischen 2002 und 2015<sup>1</sup> bietet sich zudem die Möglichkeit des zeitlichen Vergleichs. Bei der Interpretation der prozentualen Entwicklung der im Profil dargestellten Eckwerte gilt zu berücksichtigen, dass sich durch den jährlichen Rückgang bei der Bevölkerung der unter 21-Jährigen größere Entwicklungen ergeben, als bei einer Betrachtung der Fallzahlen.

Weitergehende Vergleichsmöglichkeiten bietet die Z-Transformation: Dieses Verfahren ist notwendig, um unterschiedlich verteilte Eckwerte, Indikatoren oder Indices miteinander vergleichen zu können, indem die unterschiedlichen Wertebereiche aufeinander abgestimmt – also standardisiert – werden. Im Vergleich mit anderen Verfahren der Standardisierung bietet die Z-Transformation den Vorteil eines genau definierbaren Durchschnittswertes, was die Einordnung eines Jugendamtes in eine Gruppe von Jugendämtern erleichtert. Die Besonderheit der Z-

Transformation besteht darin, dass der Mittelwert einer solchermaßen transformierten Variablen immer den Wert „0“ aufweist und theoretisch nach oben oder unten einen unbegrenzten Wertebereich aufweist. Je größer die Abweichung vom Wert „0“, desto stärker ist auch die Abweichung vom Mittelwert. Da in die Berechnung einer z-standardisierten Variable der Erwartungswert (ugs. Mittelwert) und die

dazugehörige Standardabweichung eingehen, liegen erfahrungsgemäß

- 68 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -1 und +1
- 95 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -2 und +2
- und 99,7 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -3 und +3.

Vor diesem Hintergrund lassen sich z-transformierte Eckwerte, Indikatoren oder Indices folgendermaßen interpretieren:

- Werte kleiner als -1,0 gelten als deutlich unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich von -1,0 bis -0,11 gelten als unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich zwischen -0,1 und +0,1 gelten als durchschnittlich
- Werte im Bereich von +0,11 bis +1,0 gelten als überdurchschnittlich
- Werte größer als +1,0 gelten als deutlich überdurchschnittlich

Die Z-Transformation wird in diesem Profil für ausgewählte Eck- und Anteilswerte sowie für Gruppen von Eckwerten bzw. Indikatoren durchgeführt, die zu einem Index zusammengefasst werden (soziostruktureller Belastungsindex, Interventionsindex). Die Transformation erfolgt immer getrennt für die 24 Landkreise und die 17 großen kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

### 3. Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Das Projekt "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" befindet sich mittlerweile im 14. Berichtsjahr. Durch die kontinuierliche Berichterstattung seit dem Jahr 2002 ist es im Rahmen des Projekts möglich, landesweite und regionale Entwicklungstrends auch vor dem Hintergrund zentraler fachpolitischer sowie fachplanerischer Neuerungen über einen längerfristigen Zeitraum abzubilden. Die in Kapitel 2 beschriebenen Erfassungsmerkmale machen deutlich, dass mittlerweile im Rahmen des Projektes "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" ein breites Spektrum der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgebildet werden kann. In dem vorliegenden Profil wird für die einzelnen rheinland-pfälzischen Kommunen ein Großteil dieser Daten aufbereitet und abgebildet. Im Rahmen des Projektes wird damit allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern eine einheitliche Datengrundlage zur Verfügung gestellt, die fachplanerisches Handeln und Steuern vor Ort unterstützt.

#### Der Wandel und die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Außerdem ist

es ihre Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Hierzu steht der Kinder- und Jugendhilfe mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII eine breite Palette an familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfeangeboten zur Verfügung. Die Ausgestaltung dieses ausdifferenzierten Angebots erfolgt in den Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfslagen und Strukturen. Die Kinder- und Jugendhilfe weist in ihren zentralen Strukturelementen eine hohe Kontinuität auf und ist in all ihren Handlungsfeldern und Leistungsbereichen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Sie wird in ihren verschiedenen Funktionen öffentlich derzeit so stark wahrgenommen und von so vielfältigen Akteuren als Partner ins Boot geholt wie noch nie zuvor. Auch aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten sind weite Teile der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise Kinderbetreuung, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit, fast zu einer "biographischen Selbstverständlichkeit" geworden (vgl. BMFSFJ 2013: 251). Mit ihren Angeboten und Leistungen der Beratung, Bildung, Förderung und individuellen erzieherischen Hilfen stellt die Kinder- und Jugendhilfe heute ein unabdingbares soziales Infrastruktur- und Unterstützungsangebot dar, das allen jungen Menschen und Familien in einer Kommune zu Gute kommt.

Dieser strukturelle Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe ist Ausdruck des politischen Willens und neuer Erwartungen, zugleich aber auch Folge veränderter Lebensverhältnisse und wachsender Bedarfe vor Ort. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben sich die Fallzahlen und Ausgaben in den vergangenen zehn Jahren deutlich erhöht, die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nehmen ebenfalls kontinuierlich zu und werden zu Schnittstellen- und Inklusionshilfen an Schulen. Für eine wachsende Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer müssen neue Konzepte entwickelt werden; Kindertagesstätten werden zu Familienzentren ausgebaut. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich weiter zu einem zentralen Bestandteil kommunaler Bildungslandschaften und familienfreundlicher Kommunen. Kaum eine bedeutsame gesellschaftspolitische Herausforderung wie beispielsweise die Gestaltung des demografischen Wandels, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bearbeitung von Armutslagen oder die Verbesserung der Bildungsbedingungen lassen sich ohne eine gut ausgebaute und konzeptionell entwicklungsfähige Kinder- und Jugendhilfe bearbeiten. Unter dem Strich zeugt diese Entwicklung von einer weiteren "Normalisierung", die dazu führt, dass die Kinder- und Jugendhilfe in der "Mitte der Gesellschaft" angekommen ist und ein zentrales Feld der

Kommunalpolitik darstellt. Diese Normalisierung und eng damit verbunden die Ausdifferenzierung des Leistungsspektrums machen Planung und Steuerung zu zentralen Handlungsstrategien der Kinder- und Jugendhilfe. Nur durch eine qualifizierte einzelfallbezogene sowie einzelfallübergreifende Planung und Steuerung kann ein verantwortungsvoller und gezielter Umgang mit begrenzten öffentlichen Mitteln im sozialen Bereich sichergestellt und gleichzeitig gewährleistet werden, dass Kommunen die notwendigen und geeigneten Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für alle Kinder, Jugendlichen und Familien vorhalten.

### **Zentrale Befunde und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz**

Die Herausforderungen, die sich für die Jugendämter in Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Steuerungs- und Planungsaufgaben ergeben, sind vielfältig. Grundlage einer jeden Planung und einer daraus abgeleiteten fachlichen Steuerung ist dabei eine solide Berichterstattung der quantitativen Entwicklungen in den jeweiligen Kommunen. Im Folgenden werden daher zunächst ausgewählte landesweite Trends und Kernbefunde aus dem Erhebungsjahr 2015 dargestellt. Die Darstellung dieser zentralen Befunde bildet den Rahmen, um die jugendamtsspezifischen Daten der einzelnen Kommunen (vgl. Kapitel 4) in den Landesvergleich einzuordnen und

Abweichungen bzw. Parallelen vor dem Hintergrund regionaler Spezifika zu verorten.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass aufgrund der Vergleichbarkeit der Daten mit den vorherigen Erhebungsjahren im Folgenden die Fallzahlen, Eckwerte, Anteile und Ausgaben in den genannten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe ohne die Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt wurden, ausgewiesen werden. Vereinzelt wird an den entsprechenden Stellen jedoch auf die Fallzahlen und Aufwendungen für diese Hilfen verwiesen.

### **Erstmalig Fallzahlrückgang seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002**

Von 2014 auf 2015 ist nach dem über Jahre hinweg kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen erstmals ein leichter Fallzahlrückgang für die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz festzustellen. Nachdem die Inanspruchnahmequote insbesondere im Zeitraum von 2002 bis 2010 deutlich angestiegen war und sich für die Folgejahre zunächst eine Konsolidierungsphase beobachten ließ, ist im Erhebungsjahr 2015 ein Fallzahlrückgang gegenüber dem Vorjahr um 379 Hilfen bzw. 1,4 % zu verzeichnen. Im Jahr 2015 wurden somit insgesamt 26.141 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern gewährt. Die Frage, ob es sich bei dem erstmals zu beobachtenden Fallzahlrückgang um eine

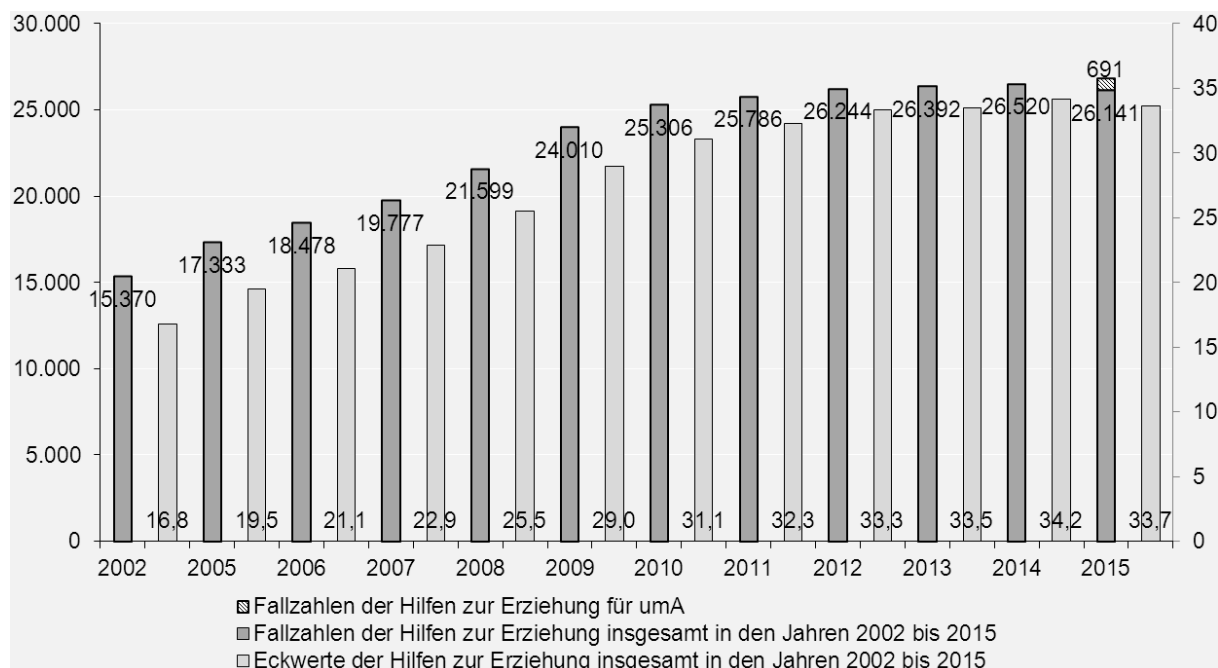
Trendwende hinsichtlich der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung handelt, kann zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht beantwortet werden. Erst in den kommenden Jahren wird sich zeigen, ob sich dieser Befund durch eine längerfristig anhaltende Verringerung der Fallzahlen bestätigt oder ob es sich lediglich um eine temporäre Schwankung der Fallzahlen handelt.

Ausgehend von dem landesweit zu beobachtenden Fallzahlenrückgang im Bereich der Hilfen zur Erziehung kann nicht automatisch auf die Entwicklung der einzelnen rheinland-pfälzischen Kommunen geschlossen werden. Wie schon in den Berichtsjahren zuvor, fallen die Fallzahlentwicklungen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken sehr unterschiedlich aus: So weisen eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils deutlichen Fallzahlanstieg von bis zu 23,0 % auf, während zahlreiche andere Kommunen gleichzeitig Fallzahlrückgänge um bis zu 21,1 % zu verzeichnen haben.

Wie bereits erwähnt wurden für das Jahr 2015 darüber hinaus erstmals alle Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer erhoben. Im Jahr 2015 wurden von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern, zusätzlich zu den 26.141 erzieherischen Hilfen, 691 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt. Das entspricht einem Anteil von

2,6 % aller in Rheinland-Pfalz gewährten

Hilfen zur Erziehung.



**Abbildung 3** Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (Fallzahlen und Eckwerte (je 1.000 unter 21-Jähriger) der am 31.12. laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen

### Rund 3 % der jungen Menschen unter 21 Jahren erhalten eine Hilfe zur Erziehung

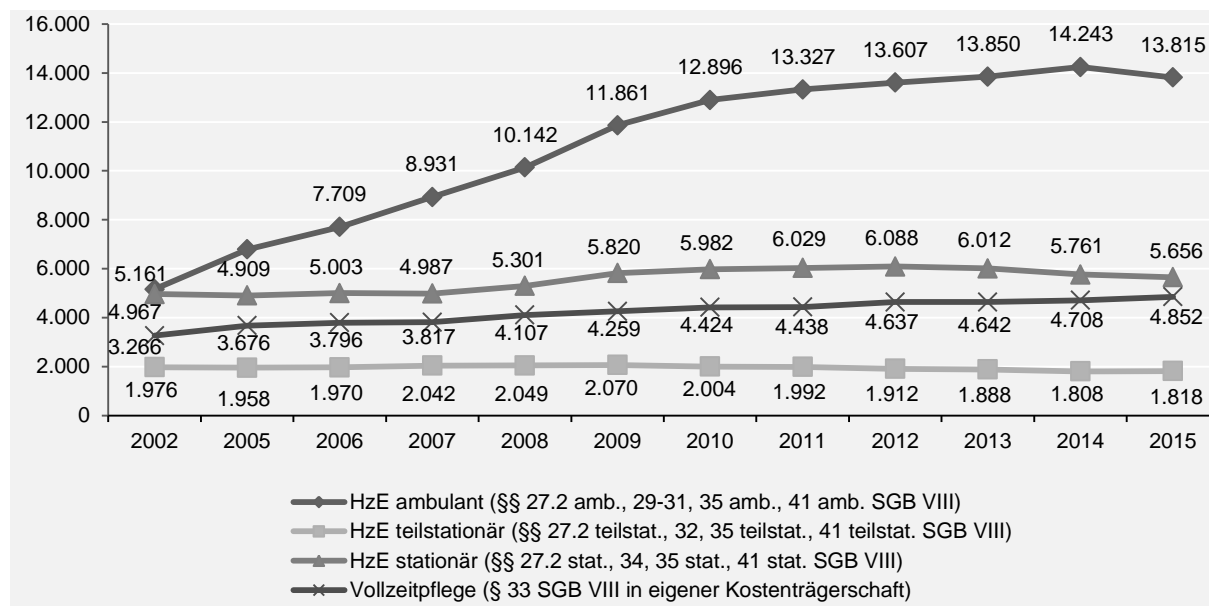
Setzt man die Fallzahlen in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren, so ergibt sich landesweit im Jahr 2015 ein Wert von 33,7 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige. Damit erhielten in Rheinland-Pfalz etwa 34 von 1.000 jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII. Bedingt durch den demografischen Wandel und die damit einhergehende Verkleinerung der relevanten Altersgruppe der unter 21-Jährigen ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen seit dem Jahr 2002 stärker gestiegen als die Fallzahlen und hat sich in diesem Zeitraum etwa verdoppelt. Im Jahresvergleich

2014/2015 sinkt der Eckwert der erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz jedoch um 1,4 %. Aufgrund der eher geringen Veränderung der Anzahl der unter 21-Jährigen im entsprechenden Zeitraum, entspricht das auch dem prozentualen Fallzahlrückgang. Für das Jahr 2015 zeigen sich, wie bereits in den vorherigen Berichtsjahren, in den einzelnen Jugendamtsbezirken deutliche interkommunale Unterschiede bezüglich des Eckwertes. Während in einem Jugendamtsbezirk im Jahr 2015 rund 80 erzieherische Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren gewährt wurden, waren es in einem anderen Jugendamtsbezirk nur knapp 18 Hilfen.

## Fallzahlveränderungen nach Hilfeart - erstmalig Fallzahlrückgang im Bereich der ambulanten Hilfen

Betrachtet man die Entwicklung der Fallzahlen nach den unterschiedlichen Hilfesegumenten, so zeigt sich, dass die ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) im Jahresvergleich 2014/2015 erstmalig seit Beginn der Erhebung (2002) einen Rückgang von 14.243 Hilfen im Jahr 2014 auf 13.815 Hilfen im Jahr 2015 verzeichnen. Dies entspricht einem Minus von 3,0 %. Der Fallzahlrückgang ist dabei für Hilfen nach §§ 29, 30 und 31 nahezu gleichermaßen zu beobachten, betrifft also keine der ambulanten Hilfen besonders stark. Trotz

dieser Entwicklung ist die Anzahl der ambulanten Hilfen seit 2002 insgesamt um rund 168 % angestiegen. Die vorliegenden Daten zeigen, dass auf die gestiegene Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den vergangenen Jahren hauptsächlich mit einem Ausbau im ambulanten Hilfesegment reagiert wurde (vgl. Abbildung 4). Dieser sowohl rechtlich intendierte als auch fachlich gut begründbare Paradigmenwechsel zu einer Angebotsstruktur, die verstärkt familienunterstützende Hilfen vorhält, führt zu einer veränderten Praxis entlang des Bedarfs von jungen Menschen und deren Familien, die stärker an den lebensweltlichen Bezugssystemen orientiert ist.



**Abbildung 4** Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (absolute Fallzahlen)

Für den Bereich der Vollzeitpflege ist im Jahresvergleich 2014/2015 hingegen ein Plus der Fallzahlen von 3,1 % festzustellen. Seit Beginn der Erhebung im Jahr

2002 ist im Bereich der Vollzeitpflege damit eine kontinuierliche Steigerung der Inanspruchnahmequote zu beobachten. Wurden im Jahr 2002 noch 3.266 Hilfen

gem. § 33 SGB VIII gewährt, so waren es im Jahr 2015 insgesamt 4.852 Hilfen. Das entspricht einem Wachstum der Fallzahlen von 48,6 %. Die Anzahl der stationären Hilfen gem. §§ 27.2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII ist das dritte Jahr in Folge gesunken. Im Jahr 2015 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 5.656 stationäre Hilfen gewährt, was im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang um 1,8 % entspricht. Im Bereich der teilstationären Hilfen ist bereits seit dem Erhebungsjahr 2009 ein Rückgang der Fallzahlen zu beobachten. Im Jahresvergleich 2014/2015 ist jedoch eine minimale Steigerung um 10 Fälle bzw. 0,6 % festzustellen.

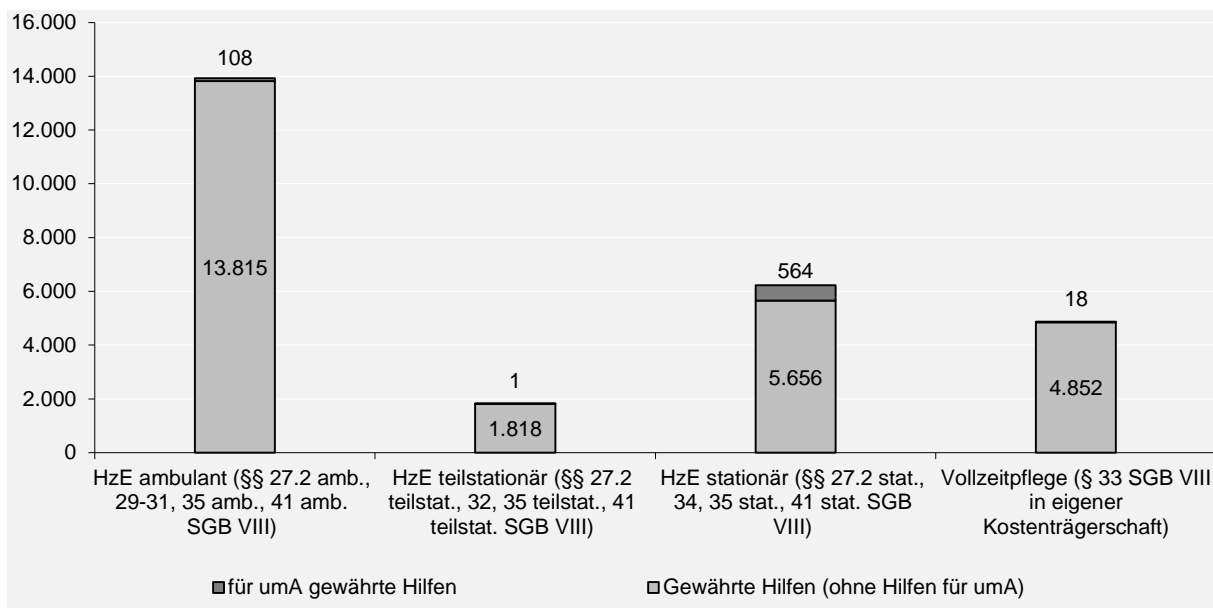
### **Über die Hälfte der Hilfen entfallen auf den ambulanten Bereich**

Auch im Jahr 2015 verändert sich die Verteilung der Anteile der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen kaum. Hier verdeutlicht sich weiterhin der in den letzten Jahren in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe sichtbar gewordene Paradigmenwechsel. Gewährt werden zunehmend familienunterstützende statt familienersetzende Maßnahmen, die den Präventionsgedanken vor den Interventionsgedanken stellen. Rund 60 % aller erzieherischen Hilfen werden im Jahr 2015 diesem Paradigma folgend im am-

bulanten (52,8 %) oder teilstationären (7,0 %) Bereich - folglich unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezuges - gewährt. Nur in knapp jedem fünften Fall erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (21,6 %). Dagegen wird in 18,6 % der Fälle der junge Mensch in einer geeigneten Pflegefamilie untergebracht (ohne Abbildung).

### **Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer werden überwiegend im stationären Bereich gewährt**

Abbildung 5 zeigt zusätzlich zur Verteilung der Hilfen auf die einzelnen Hilfesegmente im Jahr 2015 auch die Verteilung der gewährten Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer. Mit 564 Fällen findet sich der Großteil der Hilfen für umA im stationären Bereich. Damit sind rund 82 % der 691 Hilfen zur Erziehung für umA dem stationären Bereich zuzuordnen. Im ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung wurden 108 Hilfen gewährt, was einem Anteil von 15,6 % aller gewährten Hilfen für umA entspricht. Lediglich 18 Hilfen für umA sind in der Vollzeitpflege zu finden, im Segment der teilstationären Hilfen ist es sogar nur ein einziger Fall.



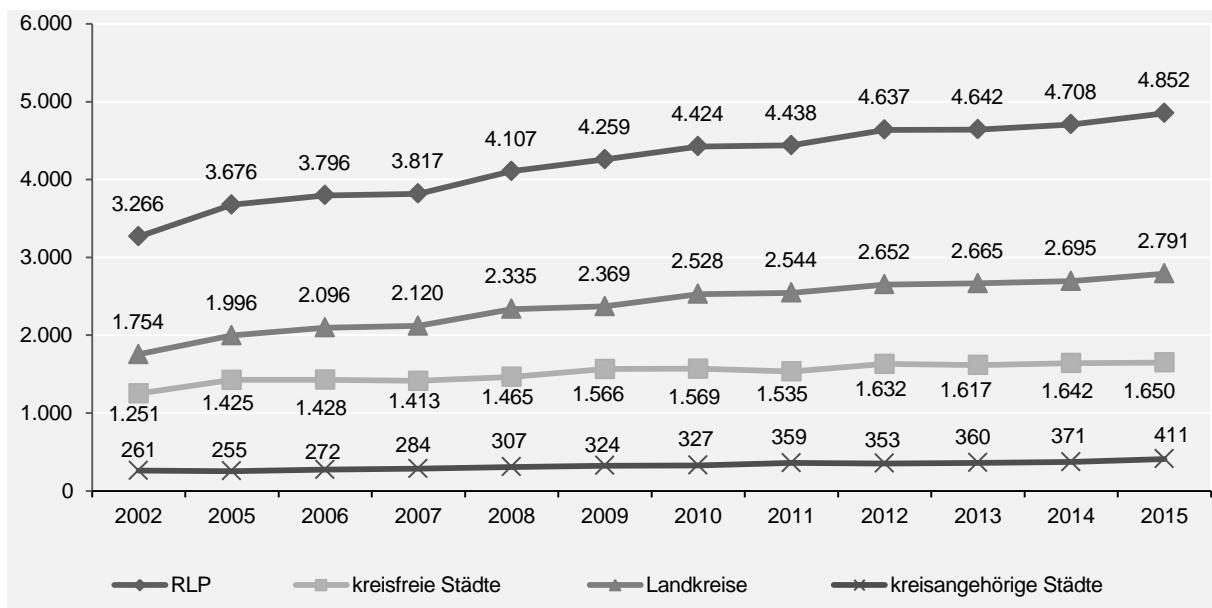
**Abbildung 5** Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 (absolute Fallzahlen)

### Immer mehr junge Menschen werden in Pflegefamilien untergebracht

Wie bereits beschrieben vollzieht sich im Jahresvergleich 2014/2015 der Fallzahlrückgang nicht in allen Hilfesegmenten im Bereich der Hilfen zu Erziehung. Während im ambulanten und stationären Bereich leichte Rückgänge der Fallzahlen zu beobachten sind, ist der Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) im Vergleich zum Vorjahr mit einem Plus von 144 Hilfen und damit mit rund 3 % am stärksten angestiegen. Damit setzt sich der kontinuierliche Ausbau der Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz fort.

Wie schon angedeutet, ist in Rheinland-Pfalz in den letzten 14 Erhebungsjahren ein Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege um 1.586 Hilfen bzw. rund 49 % zu beobachten. Die Vollzeitpflege weist damit in der langfristigen Betrachtung, nach den ambulanten Hilfen, den

größten Ausbau auf. Mit Blick auf die rheinland-pfälzischen Kommunen weisen die Landkreise mit einem Plus von rund 59 % die stärksten Fallzahlzuwächse auf, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 58 %. In den kreisfreien Städten fällt hingegen der Zuwachs mit rund 32 % deutlich niedriger aus.



**Abbildung 6** Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015

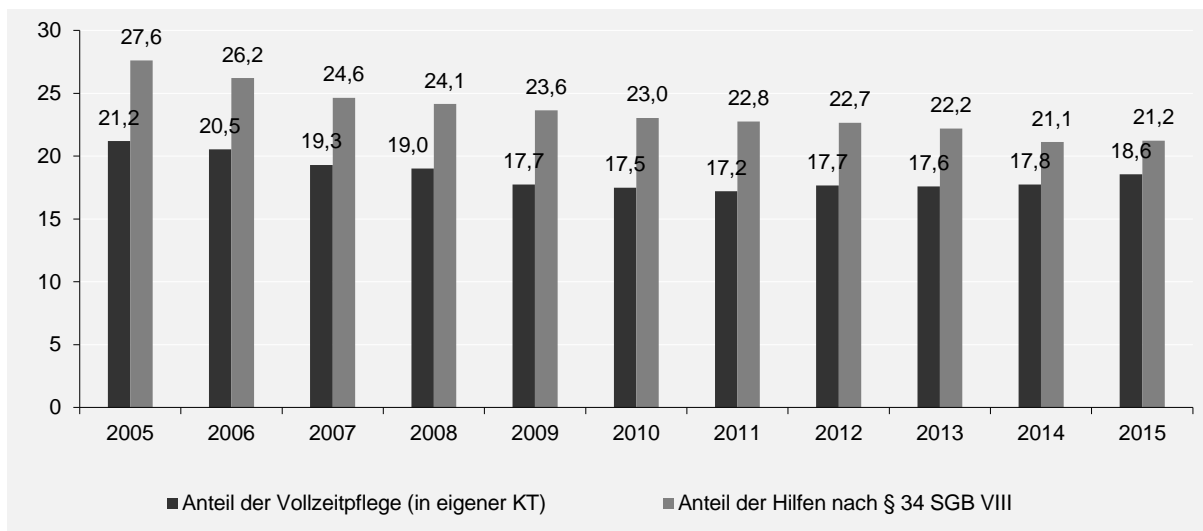
### Zunehmende Annäherung der Vollzeitpflege und der Heimerziehung

Der kontinuierliche Ausbau der Vollzeitpflege hat schließlich in den letzten Jahren dazu geführt, dass sich der Stellenwert der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung annähern (vgl. Abbildung 17). Zwar weisen beide Hilfeformen durch den enormen Ausbau der ambulanten Hilfen in den letzten Jahren einen Rückgang der Anteilswerte an allen erzieherischen Hilfen auf, im Bereich der Vollzeitpflege fällt dieser jedoch durch aufgrund einer stärkeren Zunahme der Hilfen in den letzten 10 Jahren (plus 49 %) nicht ganz so stark aus, wie im Bereich der Heimerziehung, wo im gleichen Zeitraum ein Fallzahlzuwachs von 40 % zu verzeichnen ist.

Die vorliegenden Daten zeigen deutlich, dass die Vollzeitpflege zunehmend an Bedeutung gewonnen hat und weiterhin gewinnt. Die Vollzeitpflege ist – neben der Heimerziehung – eines der traditionsreichsten Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Ausgestaltung der einzelnen Hilfen im Kontext quasi-normaler Familiensettings wird im Rahmen der Vollzeitpflege besonders deutlich, wie gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgaben im Zusammenwirken von Profession und bürgerlichem Engagement wahrgenommen werden können. Allerdings zeigen sich auch im Bereich der Vollzeitpflege weiterhin vielfältige Potenziale zur Weiterentwicklung. Dabei darf die Vollzeitpflege weder bei ihrer Weiterentwicklung mit professionellen Strukturen überdeckt werden, noch sollte sie als Produkt in standardisierten Leis-

tungsbeschreibungen neben den anderen Hilfen verschwinden. Ziel muss sein, ihre Möglichkeiten und Grenzen klarer zu profilieren und auf die dazu erforderlichen

Rahmenbedingungen hinzuarbeiten (vgl. Rock, Moos, Müller 2008: S. 245 f.).



**Abbildung 7** Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII, in eigener KT) und der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2015

### Jugendämter bauen das Personal in den Sozialen Diensten weiter aus

Das Jugendamt hat sich mittlerweile zu einer bedeutsamen Fachbehörde für Kinder, Jugendliche und Familien entwickelt. Ob es um den Ausbau der Kindertagesbetreuung oder der Frühen Hilfen geht, die Verbesserung von Bildungschancen durch schulbezogene Jugendhilfeangebote oder präventive Ansätze zur Vermeidung von Jugendkriminalität, so kommt dem Jugendamt hier in besonderer Weise eine fachplanerische Gestaltungsaufgabe zu. Über das Jugendamt wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen jun-

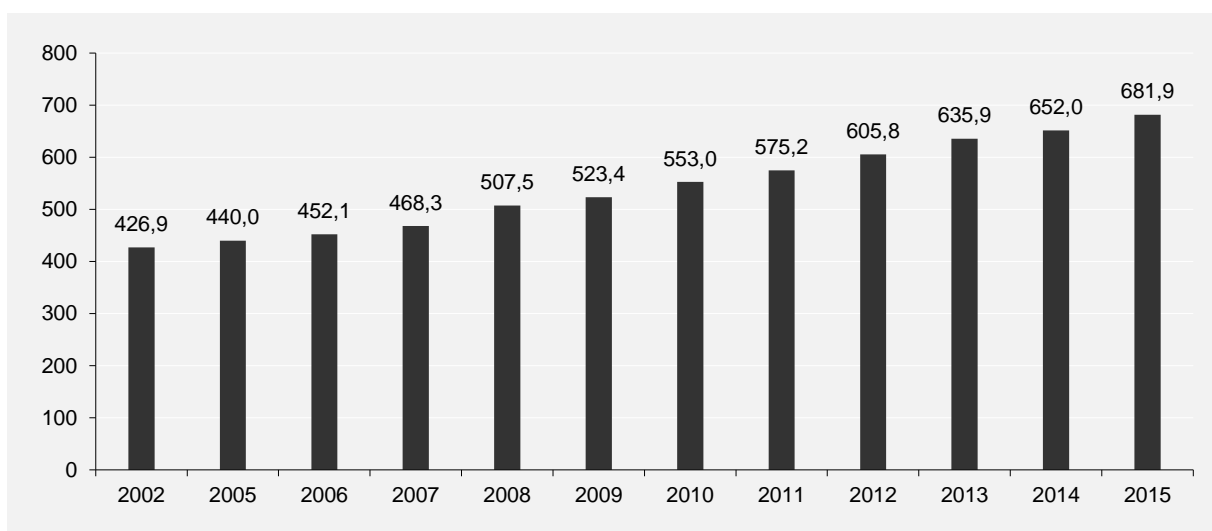
ger Menschen in einer Kommune zur Verfügung gestellt werden soll. Eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung, die sich sozialräumlich auf konkrete Lebenslagen junger Menschen und Familien bezieht, setzt fachlich starke Jugendämter voraus. Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe, des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen bezeichnet der 14. Kinder- und Jugendbericht die Jugendämter in Deutschland als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozial-

raum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamts stellt in diesem Zusammenhang einen zentralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune dar. Als Organisationseinheit des öffentlichen Jugendhilfeträgers obliegt es dem ASD, seinen Möglichkeiten und Aufgaben entsprechend, günstige Sozialisationsbedingungen für junge Menschen zu schaffen, bzw. dort auf ihre Erhaltung hinzuwirken, wo sie gefährdet sind. Für Eltern und soziale Einrichtungen im Gemeinwesen bildet der ASD eine zentrale Anlaufstelle, wenn es um Fragen der Erziehung und Sozialisation junger Menschen geht. Im Jahr 2015 gab es landesweit rund 682 Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter, während es im Vorjahr

noch etwa 652 Personalstellen waren (vgl. Abbildung 8). Im Jahresvergleich 2014/2015 gab es dementsprechend eine Steigerung um 30 Vollzeitäquivalente bzw. 4,6 %. Berücksichtigt wurden hierbei alle Personalstellen, die in den Arbeitsbereichen Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderdienst, Trennungs- und Scheidungsberatung und Heimkinderdienst des öffentlichen Jugendhilfeträgers liegen, sowie die Stellen im Rahmen der Netzwerkkoordination Kinderschutz.

Zu den 682 Personalstellen in den Sozialen Diensten kommen im Jahr 2015 weitere 31 Personalstellen hinzu, die explizit für die Begleitung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern ausgewiesen sind.



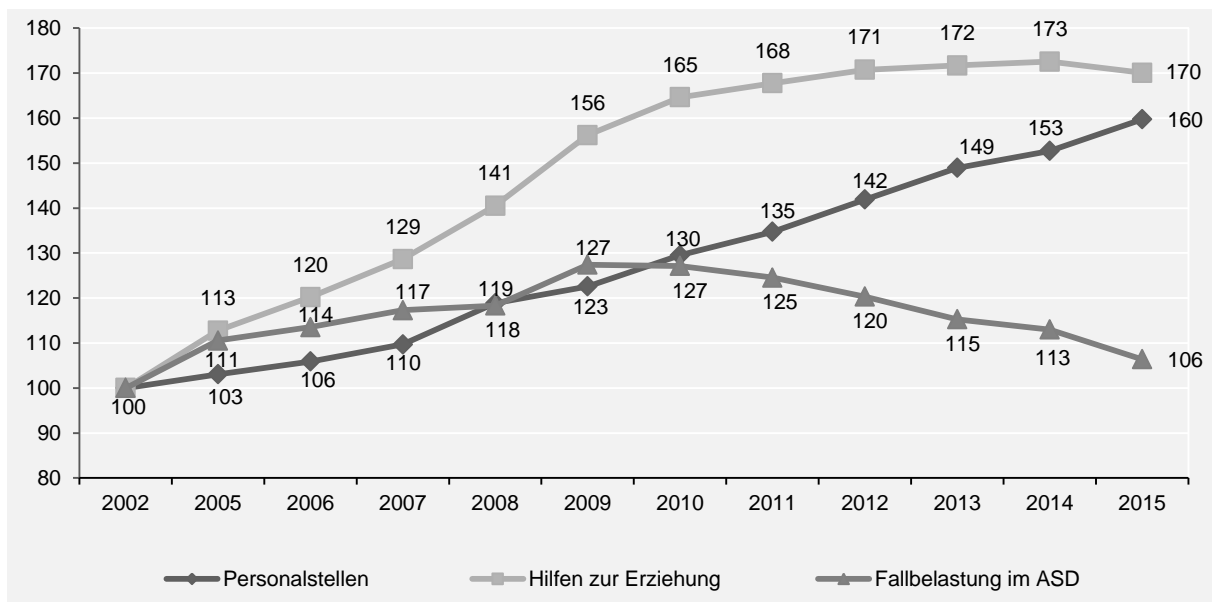
**Abbildung 8** Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015

Setzt man die Personalstellen in Bezug zur Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen ergeben sich für Rheinland-Pfalz 0,88 Personalstellen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich damit eine Eckwertsteigerung um 4,6 % erkennen. Seit dem ersten Jahr der Integrierten Berichterstattung (2002) ist der Personalstelleneckwert um 86,9 % gestiegen (ohne Abbildung). Allerdings ist auch im Hinblick auf diesen Stellenausbau landesweit eine große interkommunale Spannweite zu erkennen. Seit dem Jahr 2002 lässt sich in den kreisangehörigen Städten die deutlichste Zunahme an Personalstellen je 1.000 unter 21-Jährige verzeichnen (plus 119,4 %). Daneben steigen die Personalstelleneckwerte im gleichen Zeitraum in den Landkreisen um 114,7 %, in

den kreisfreien Städten um 44,5 %. Hierbei gilt es jedoch auch das unterschiedliche Ausgangsniveau der Städte und Landkreise zu berücksichtigen. Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 ist die Gesamtzahl der Personalstellen in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren nach wie vor deutlich höher als in den Landkreisen.

### Personalaufstockungen führen zu einem Rückgang der Fallbelastung

Abbildung 9 verdeutlicht, dass seit dem Jahr 2009 die Personalaufstockungen in den Sozialen Diensten trotz des weiteren Anstiegs der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung zu einer stetigen Reduzierung der Fallbelastung geführt haben.



**Abbildung 9** Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter, Entwicklung der Fallzahl der Hilfen zur Erziehung und Entwicklung des Fallbelastungsindicators (Fälle pro Vollzeitstelle) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (2002=100 %, Angaben in %)

Im Jahr 2015 hatte eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 38,3 Fälle (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27.2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) zu betreuen, in den Städten waren es etwas weniger Fälle (35,2), in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten etwas mehr Fälle (39,5 bzw. 44,0). Mit Blick auf die einzelnen Jugendamtsbezirke zeigt sich jedoch eine erhebliche Spannweite bzgl. der Fallbelastung: So liegt der niedrigste Wert bei 19,9 Fällen in einem Landkreis, der höchste hingegen bei 67,8 Hilfen pro Vollzeitstelle ebenfalls in einem Landkreis. Mit Blick auf die Entwicklung der Fallbelastung im Jahresvergleich 2014/2015 verzeichnen die Landkreise den stärksten Rückgang der Fallbelastung um 7,1 %. In den kreisfreien Städten ist ebenfalls ein Rückgang der Fallbelastung um 6,7 % zu beobachten, während die Anzahl der Hilfen pro Vollzeitstelle in den kreisangehörigen Städten hingegen um rund 11 % gestiegen ist.

Bei der Interpretation der Fallbelastung ist stets zu berücksichtigen, dass hier nur ein Ausschnitt des Aufgabenbereiches der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in die Berechnung mit einbezogen wird. Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass die Quantität der Fälle wenig aussagekräftig im Hinblick auf das tatsächliche Arbeitsvolumen ist. Je nach Komplexität des Einzelfalles variiert der Aufwand, der notwendig ist, um abzuklären welche

Probleme und Ressourcen die Familie hat, welche Hilfenkonstrukte sinnvoll sind, in welcher Intensität eine Hilfe angemessen ist und welche einzelnen Schritte hierzu notwendig sind.

Erweitert man die Betrachtung der Fallbelastung über die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) hinaus um die Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) sowie die (vorläufige) Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII, so wurden im Jahr 2015 in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern inklusive der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer 35.301 Fälle in diesen Bereichen gewährt. Im Durchschnitt kamen damit in Rheinland-Pfalz 50 Fälle auf ein Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten<sup>2</sup> (vgl. Tabelle 1). Auch hier zeigt sich eine breite Streuung zwischen den Jugendämtern. Während in dem Jugendamt mit der niedrigsten Fallbelastung etwa 25 Fälle pro Fachkraft zu bearbeiten waren, lag der höchste Wert eines Jugendamtes bei etwa 98 Fällen pro Stelle.

Gebietskörperschaft	Fallzahl absolut	Fallzahl pro Vollzeitstellenäquivalent
Rheinland-Pfalz	35.301	49,5
Niedrigster Wert eines Jugendamtes	254	24,8
Höchster Wert eines Jugendamtes	2.087	98,3

**Tabelle 1** Fallzahlen aus den Bereichen §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, § 35a SGB VIII sowie § 42 und 42a SGB VIII (je inkl. der Hilfen für umA) je Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten im Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz

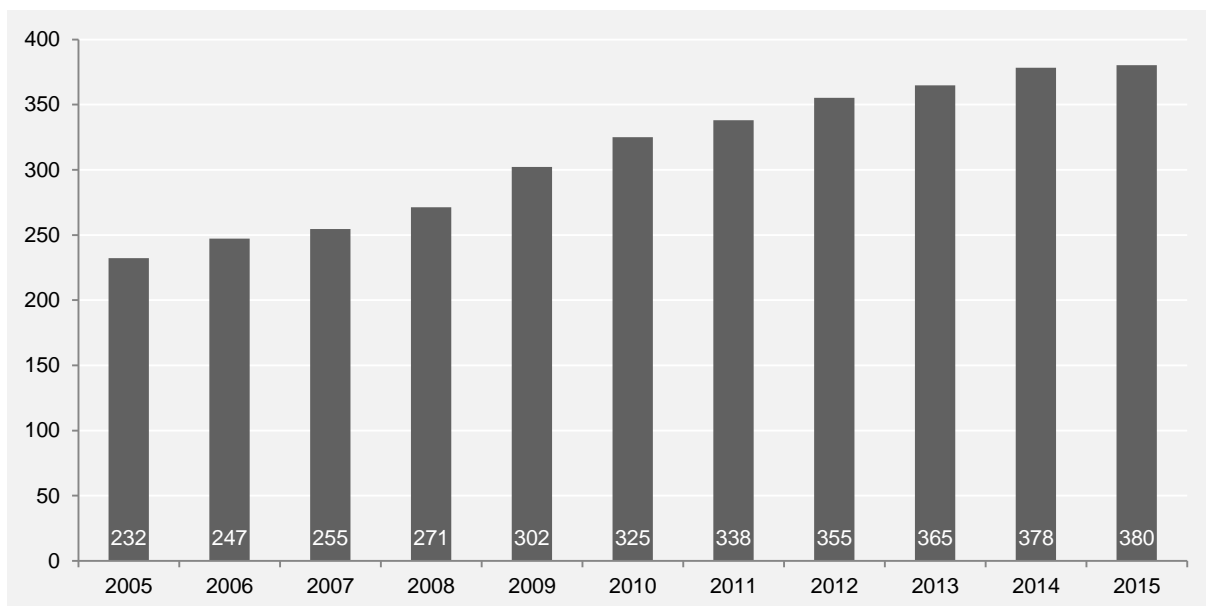
### Rheinland-pfälzische Jugendämter wenden 380 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung auf

Für eine fachlich gut abgestimmte Steuerung und Planung im Jugendamt sind neben Fallzahlveränderungen und der Personalausstattung die Entwicklungen der Aufwendungen für die gewährten Leistungen entscheidend. Im Jahr 2015 wurden in Rheinland-Pfalz rund 380 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Wert um 1,8 Millionen Euro gestiegen. Das entspricht einer Steigerungsrate von plus 0,5 %. Mit Blick auf die langfristige Entwicklung der Ausgaben zeigt sich im Jahresvergleich 2014/2015 in den letzten zehn Jahren die niedrigste Steigerung der Aufwendungen (vgl. Abbildung 10).

Die Aufwendungen sind an dieser Stelle - analog der Fallzahlen - ohne die Aufwen-

dungen für unbegleitete minderjährige Ausländer dargestellt. Hierbei gilt allerdings zu berücksichtigen, dass drei Jugendämter die Aufwendungen für Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer nicht oder nur teilweise gesondert ausweisen konnte, so dass diese Aufwendungen in den 380 Millionen Euro enthalten sind. Die Aufwendungen ohne Berücksichtigung der erzieherischen Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer dieser drei Jugendämter dürften somit im Jahr 2015 noch etwas niedriger ausfallen. Die Entwicklung der Aufwendungen folgt damit annähernd der Entwicklung der Fallzahlen (minus 1,4 %).

Neben diesen 380 Millionen Euro wurden in Rheinland-Pfalz weitere 13,1 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35 SGB VIII) für unbegleitete minderjährige Ausländer aufgewendet.



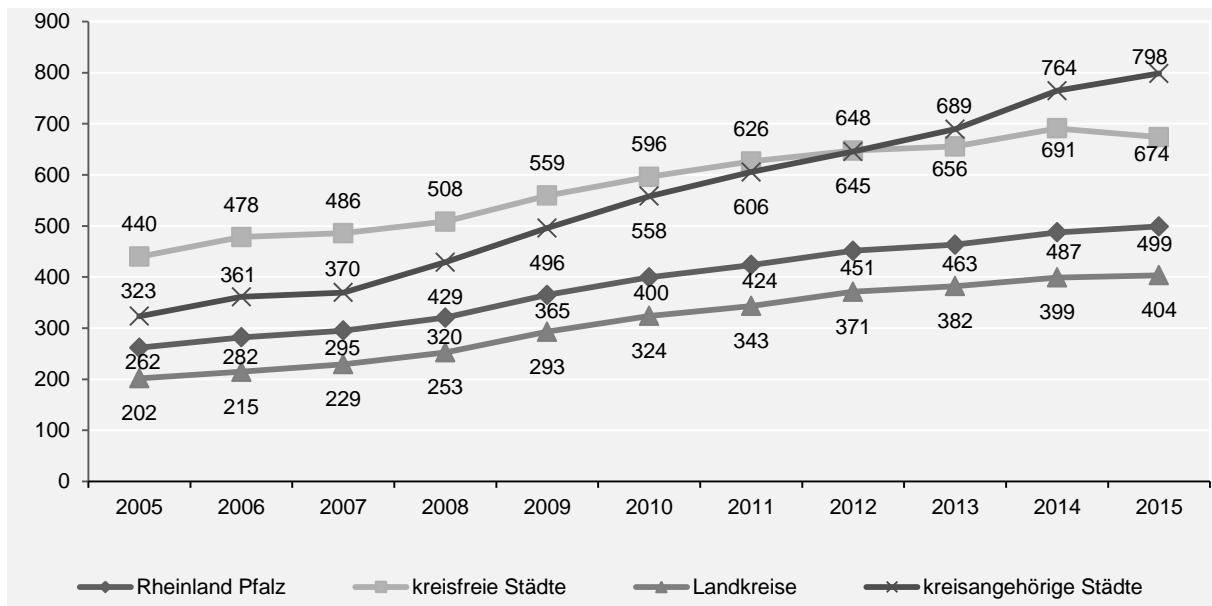
**Abbildung 10** Entwicklung der Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2015 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro)

### Pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren werden 499 Euro für erzieherische Hilfen ausgegeben

Bezieht man nun die Ausgaben auf die Bevölkerung unter 21 Jahren, ergibt sich für Rheinland-Pfalz ebenfalls eine leichte Erhöhung bei den Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (ohne umA). So wurden landesweit durchschnittlich rund 499 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren ausgegeben - dies entspricht einer Steigerung im landesweiten Durchschnitt um 2,3 % im Jahresvergleich 2014/2015.

Analog zu den Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zeigen sich auch hinsichtlich der Pro-Kopf-Ausgaben deut-

liche Unterschiede zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen. Die kreisangehörigen und kreisfreien Städte weisen mit rund 798 bzw. 674 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren deutlich höhere Pro-Kopf-Ausgaben auf als die Landkreise mit rund 404 Euro (vgl. Abbildung 9). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisangehörigen Städten mit einem Plus von rund 4 % am stärksten angestiegen, gefolgt von den Landkreisen mit einer Zunahme von rund 1 %. In den kreisfreien Städten ist hingegen Jahresvergleich 2014/2015 ein Rückgang der Pro-Kopf-Ausgaben von rund 2,5 % zu beobachten.



**Abbildung 11** Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2015 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)

### Unter Berücksichtigung der Tarifentwicklungen steigen die Ausgaben im Vergleich zu den Fallzahlen weniger stark an

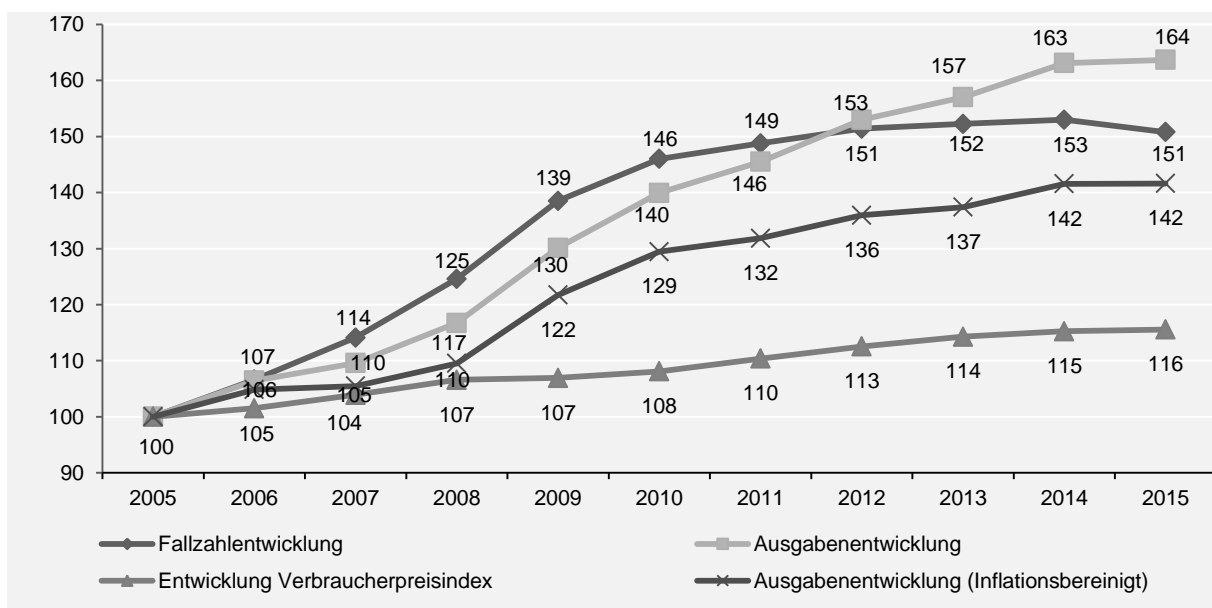
Vergleicht man den Anstieg der Fallzahlen aller erzieherischen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) und der damit verbundenen Ausgaben im Zeitraum 2005 bis 2015, so zeigt sich folgende Entwicklung: Während die Fallzahlen seit 2005 um rund 51 % gestiegen sind, erhöhen sich die Ausgaben im gleichen Zeitraum um rund 64 %. Nachdem die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung zwischenzeitlich etwas stärker angestiegen sind als die Kosten - was unter anderem auch auf den deutlichen Anstieg vor allem der ambulanten Hilfen zurückzuführen ist - haben sich im Jahresvergleich 2014/2015 die Ausgaben ähnlich entwickelt wie die Fallzahlen erzieherischer Hilfen.

Mit Blick auf die Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung gilt zu berücksichtigen gilt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Steigerung der Aufwendungen auf tarifliche Entwicklungen im betrachteten Zeitraum zurückgeführt werden können. Die Einschätzung und Gewichtung der Bedeutung von Tarifentwicklungen für die Ausgabensteigerung ist allerdings aufgrund der Vielzahl an relevanten Arbeitgebern nicht ohne weiteres in konkreten Werten zu fassen. Mit Hilfe des Verbraucherpreisindex (VPI) besteht jedoch die Möglichkeit, die Geldwertentwicklung in die Analyse einzubeziehen. Die Entwicklung des VPI beschreibt „(...) die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen“ (Statistisches Bundesamt 2016a) und entspricht somit dem,

was umgangssprachlich auch als „Inflationsrate“ bezeichnet wird. Mit Hilfe des VPI kann die Ausgabenentwicklung für die Hilfen zur Erziehung also um die Inflation im gleichen Zeitraum bereinigt werden. Da der VPI zudem als Orientierungsmaßstab bei Lohnverhandlungen gilt, wird damit auch der Tarifentwicklung Rechnung getragen (vgl. Statistisches Bundesamt 2016a).

Die Entwicklung des VPI sowie die Entwicklung der entsprechend bereinigten Aufwendungen sind in Abbildung 10 dargestellt. Vergleicht man die Zunahme der Fallzahlen seit 2005 mit der Entwicklung der inflationsbereinigten Ausgaben, so

wird ersichtlich, dass sich die Relation der Aufwendungen in Euro zur Anzahl der Fälle – unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung – verändert hat. Die Fallzahlen sind wie bereits beschrieben in diesem Zeitraum um 51 % gestiegen, die Entwicklung der bereinigten Ausgaben für Hilfen zur Erziehung beträgt 42 % (im Vergleich zu den nicht bereinigten Ausgaben mit einer Steigerung von 64 %). Damit wird deutlich, dass unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung in Deutschland im Verlauf der letzten Jahre die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung weniger stark angestiegen sind als die Fallzahlen in diesem Bereich.

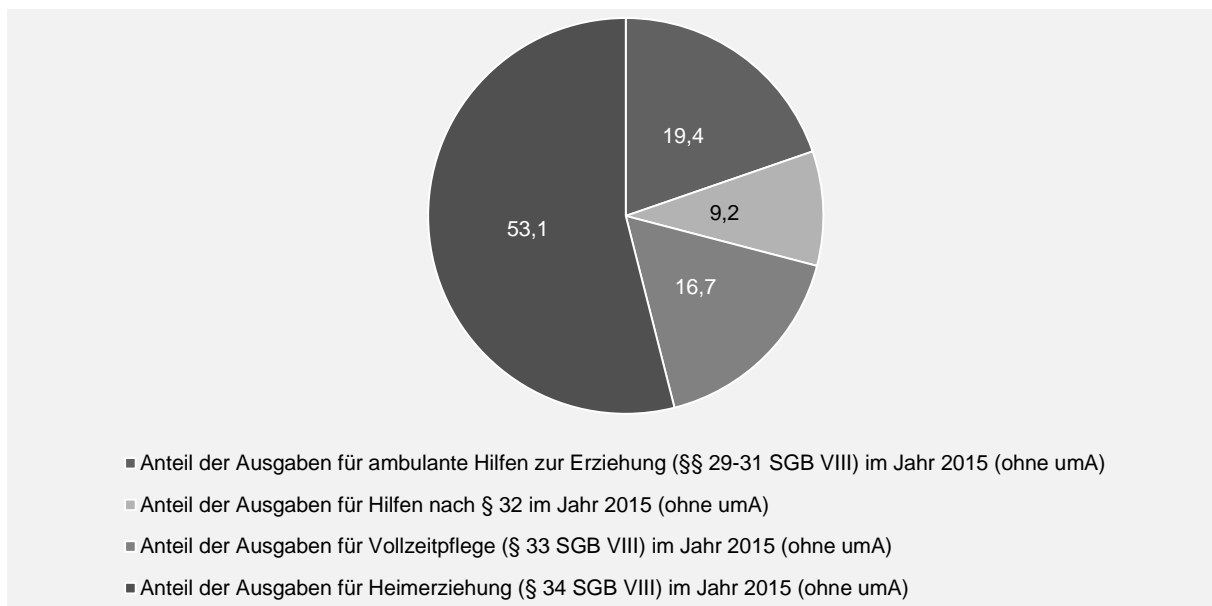


**Abbildung 12** Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2015 (Angaben in %; 2005=100%)

## Über die Hälfte der Ausgaben entfallen auf stationäre Hilfen

Betrachtet man die Anteile, die die einzelnen Hilfesegmente im Gesamtspektrum der Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung einnehmen, ergibt sich folgendes Bild: Im Berichtsjahr 2015 entfallen 16,7 % aller Ausgaben auf Unterbringungen in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und 9,2 % auf teilstationäre Hilfen. Nur etwa 19,4 % aller Ausgaben werden für die

ambulanten Hilfen aufgewendet. Zum Vergleich: der Anteil der ambulanten Fallzahlen an allen Fallzahlen gem. §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII beträgt rund 52,8 %. Der größte Teil aller Ausgaben entfällt mit 53,1 % auf den Bereich der stationären Hilfen, die im Hinblick auf die Fallzahlen der erzieherischen Hilfen nur einen Anteil von 21,6 % aufweisen.

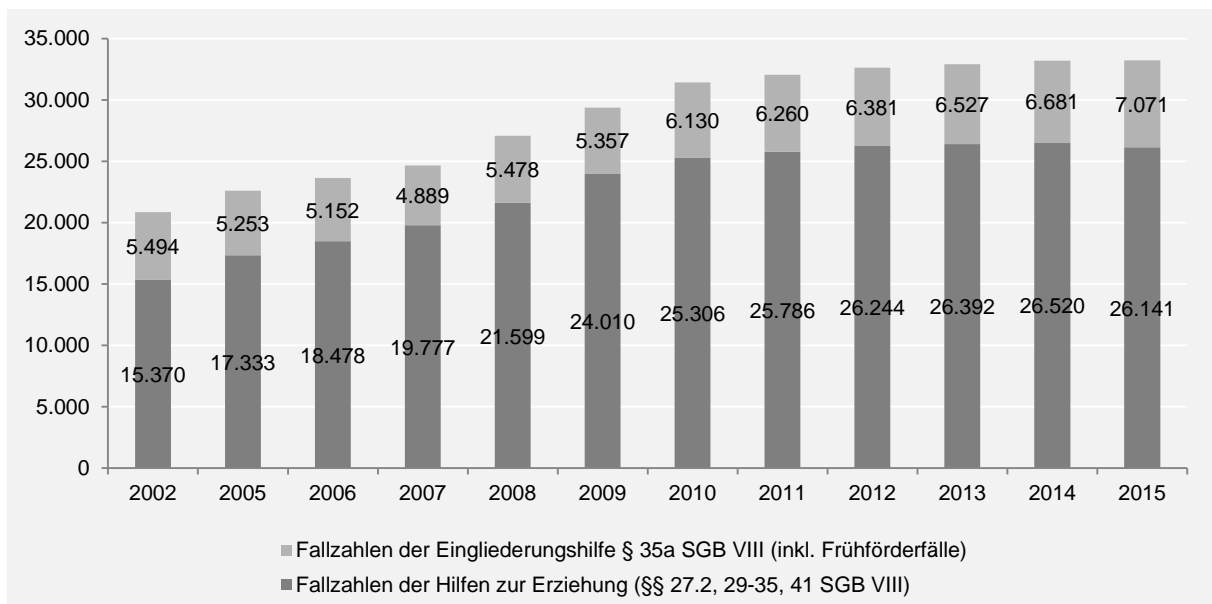


**Abbildung 13** Anteil der Ausgaben für die einzelnen Hilfesegmente an allen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in 2015 (Angaben in %) <sup>3</sup>

## Weiterer Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 33.212 erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) sowie Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gewährt. Davon entfällt etwa ein Fünftel auf Eingliederungshilfen. Ein Blick auf die langfristige Entwicklung der Hilfen seit dem Jahr 2002 zeigt, dass nach einem leichten Rückgang der Fallzahlen zwischen den Jahren 2005 bis 2007 fast durchgängig ein Fallzahlenanstieg der Eingliederungshilfen zu beobachten ist. Waren es im Jahr 2002 noch 5.494 Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive der Frühförderfälle), so ergeben sich für das Jahr 2015

nach einer Fallzahlsteigerung um 28,7 % insgesamt 7.071 Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahlen noch einmal um 390 Hilfen (113 Eingliederungshilfen, 277 Frühförderfälle) bzw. 5,8 % gestiegen. Damit weisen die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII abermals deutlich stärkere Fallzahlensteigerungen auf die erzieherischen Hilfen, in denen sogar ein Rückgang der Fallzahlen um rund 1,4 % zu beobachten ist. Die 7.071 im Jahr 2015 gewährten Hilfen gem. § 35a SGB VIII setzen sich dabei aus 2.302 Frühförderfällen und 4.769 Eingliederungshilfen zusammen.



**Abbildung 14** Entwicklung der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle) sowie der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (Fallzahlen / ohne umA)

## **Rund 1 % der unter 21-Jährigen erhält eine Eingliederungshilfe nach § 35 SGB VIII**

Setzt man die Fallzahlen in Bezug zur relevanten Bevölkerungsgruppe, so ergibt sich insgesamt im Bereich der Eingliederungshilfe ein Eckwert von rund 9,1 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren (inklusive Frühförderfälle). Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Eckwert der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII um 0,5 Eckwertpunkte - dies entspricht einer Steigerung von 5,8 %. Seit Beginn der Integrierten Berichterstattung im Jahr 2002 hat sich der Eckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII insgesamt um 51,8 %.

Auch bei den Hilfen nach § 35a SGB VIII zeigen sich hohe interkommunale Disparitäten bei der Hilfestellung- und Inanspruchnahmepraxis innerhalb der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke: Die Spannweite reicht dabei im Jahr 2015 von 3,0 Hilfen je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren in einem Landkreis bis hin zu 18,9 Hilfen ebenfalls in einem Landkreis. Diese große interkommunale Spannweite lässt sich zum Teil auch auf Abgrenzungsschwierigkeiten der Eingliederungshilfe zu den erzieherischen Hilfen zurückführen. Zudem können bestimmte Verweisungspraxen (z. B. durch Schulen, Ärzte, Anbieter) einen Einfluss auf die Hilfenachfrage haben.

## **Etwa ein Fünftel der Hilfen nach § 35 SGB VIII werden als Integrationshilfen an Kindertagesstätten und Schulen gewährt**

Bei der Betrachtung der Struktur der Eingliederungshilfe im Jahr 2015 wird deutlich, dass landesweit der größte Anteil der Hilfen nach § 35a SGB VIII ambulant erfolgt: Zusammen mit den Integrationshilfen in den Schulen und Kindertagesstätten sind dies 57,7 %. Dagegen liegt der Anteil der Frühförderfälle an allen Eingliederungshilfen im Jahr 2015 bei 32,9 %. Die Anteile der im Jahr 2015 teilstationär und stationär durchgeführten Eingliederungshilfen liegen landesweit bei 2,4 % bzw. 7,0 % aller gewährten Eingliederungshilfen (vgl. Abbildung 15). Durch die seit dem Erhebungsjahr 2012 zusätzlich durchgeführte Erhebung der Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten wird deutlich, dass diese Hilfen unter anderem zu den Fallzahl- und Kostenanstiegen im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII beitragen. Im Jahr 2015 wurden von den insgesamt 7.071 gewährten Eingliederungshilfen 1.274 als Integrationshilfen an Schulen und Kindertagesstätten durchgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2012 sind die Integrationshilfen an Schulen und Kindertagesstätten damit um 314 Hilfen bzw. 32,7 % angestiegen (ohne Abbildung).

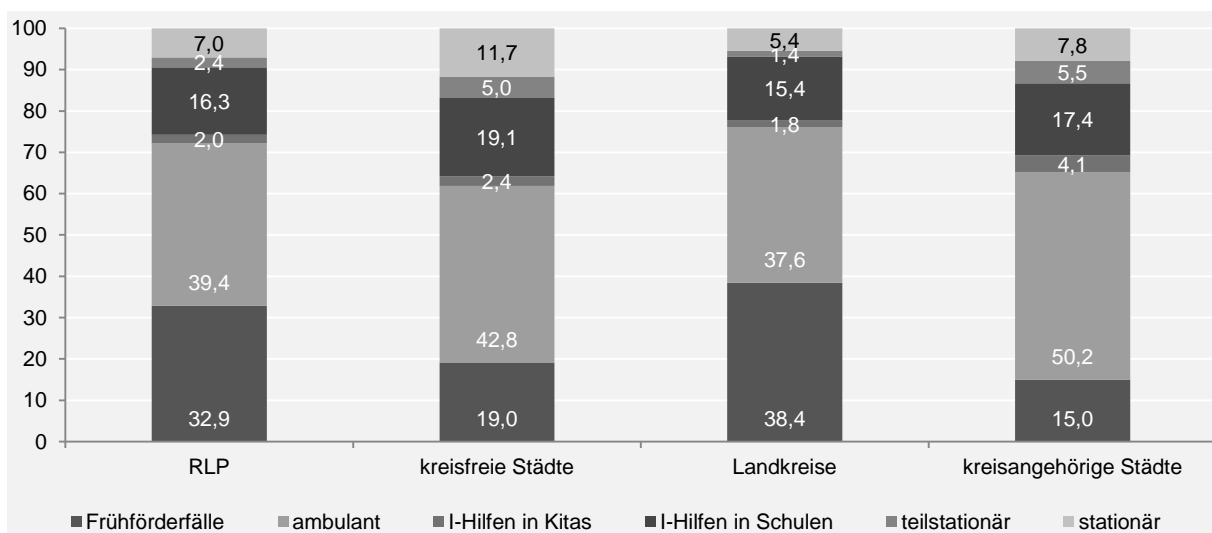
Der Anteil der Eingliederungshilfen, die als Integrationshilfen in Schulen oder Kindertagesstätten gewährt werden, ist

von 14,7 % im Jahr 2012 auf insgesamt 18,3 % im Jahr 2015 gestiegen. Dabei hat sich jedoch die strukturelle Verteilung innerhalb der Integrationshilfen noch einmal verändert. Im Rahmen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sind in der jüngsten Vergangenheit insbesondere die Integrationshilfen in Schulen in den Fokus der Aufmerksamkeit geraten. Diese haben im Jahr 2015 im Landesdurchschnitt einen Anteil von 16,3 % an allen Hilfen nach § 35a SGB VIII. Im Jahr 2015 liegt der Anteil der Integrationshilfen in Kitas bei 2,2 % aller gewährten Eingliederungshilfen. Im Vergleich zum Vorjahr sind diese Anteilswerte annähernd unverändert geblieben (vgl. Abbildung 15).

Im Hinblick auf die Struktur der Eingliederungshilfe zeigen sich im interkommunalen Vergleich zwischen Städten und

Landkreisen in Rheinland-Pfalz deutliche Unterschiede. Im Vergleich zum rheinland-pfälzischen Durchschnitt weisen vor allem die kreisangehörigen Städte mit einem Anteil von rund 50 % einen deutlich überdurchschnittlichen Anteil ambulanter Eingliederungshilfen gem.

§ 35a SGB VIII (ohne Integrationshilfen an Schulen und Kitas) auf. Dagegen weisen die Landkreise mit 38,4 % einen überdurchschnittlichen Anteil an Frühförderfällen sowie den geringsten Anteil teilstationär und stationär gewährter Hilfen gem. § 35a SGB VIII auf. Richtet man den Blick auf die kreisfreien Städte, so ist mit 19,4 % vor allem der überdurchschnittlich hohe Anteil von Integrationshilfen in Schulen sowie der im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt höhere Anteil stationär gewährter Hilfen in diesem Bereich auffällig.



**Abbildung 15** Struktur der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 (Angaben in %)

## Weiterer Anstieg der Ausgaben für Eingliederungshilfen auf 56,5 Millionen Euro

Mit dem beschriebenen Anstieg der Fallzahlen geht auch eine Steigerung der Aufwendungen im Bereich der Hilfen gem. § 35a SGB VIII einher. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 56,5 Millionen Euro für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive der Frühförderfälle) aufgewendet. Das sind 3,5 Millionen mehr als noch im Jahr 2014 und somit ein Anstieg der Aufwendungen um 6,6 %. Damit folgt der Ausgabenanstieg in etwa dem Fallzahlanstieg im Bereich der Eingliederungshilfen von rund 5,8 %.

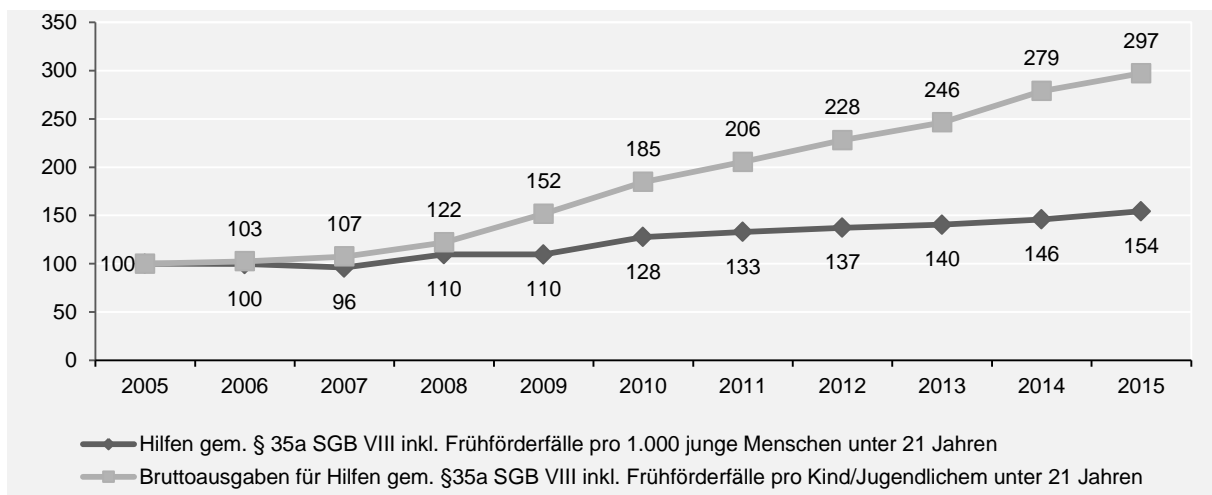
Betrachtet man die Ausgaben für den Bereich der Hilfen zur Erziehung gemeinsam mit den Aufwendungen für den Bereich § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle), so ergibt sich für das Jahr 2015 ein Gesamtausgabenvolumen von 437 Millionen Euro.

## Rheinland-pfälzische Jugendämter wenden für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII 73 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren auf

Setzt man die Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Bezug zur Bevölkerung unter 21 Jahren, so ergeben sich landesweit im Jahr 2015 Pro-Kopf-Ausgaben in Höhe von rund 73 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21

Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich damit in diesem Bereich ein weiterer Anstieg der Pro-Kopf-Ausgaben um rund 6,6 %. Auch in diesem Bereich zeigen sich deutliche interkommunale Unterschiede. Während die kreisfreien Städte im Durchschnitt Pro-Kopf-Ausgaben von rund 103 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren aufweisen, liegen die entsprechenden Ausgaben in den kreisangehörigen Städten mit rund 67 Euro und in den Landkreisen mit etwa 62 Euro deutlich darunter. Im Vergleich zum Vorjahr weisen jedoch abermals die Landkreise mit einem Plus von rund 11 % die größten Ausgabenzuwächse im Bereich der Hilfen nach § 35a SGB VIII. Die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten sind annähernd unverändert geblieben (plus 0,5 %), während die kreisangehörigen Städte einen leichten Rückgang der Aufwendungen verzeichnen (minus 1,5 %).

Ein Blick auf die langfristige Entwicklung zeigt, dass seit dem Jahr 2005 die Pro-Kopf-Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII stärker angestiegen sind als die zugrundeliegenden Eckwerte. Abbildung 15 verdeutlicht, dass während die Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII in den letzten zehn Jahren um rund 197 % gestiegen sind, sind die Eckwerte im gleichen Zeitraum "nur" um 54 % angestiegen.



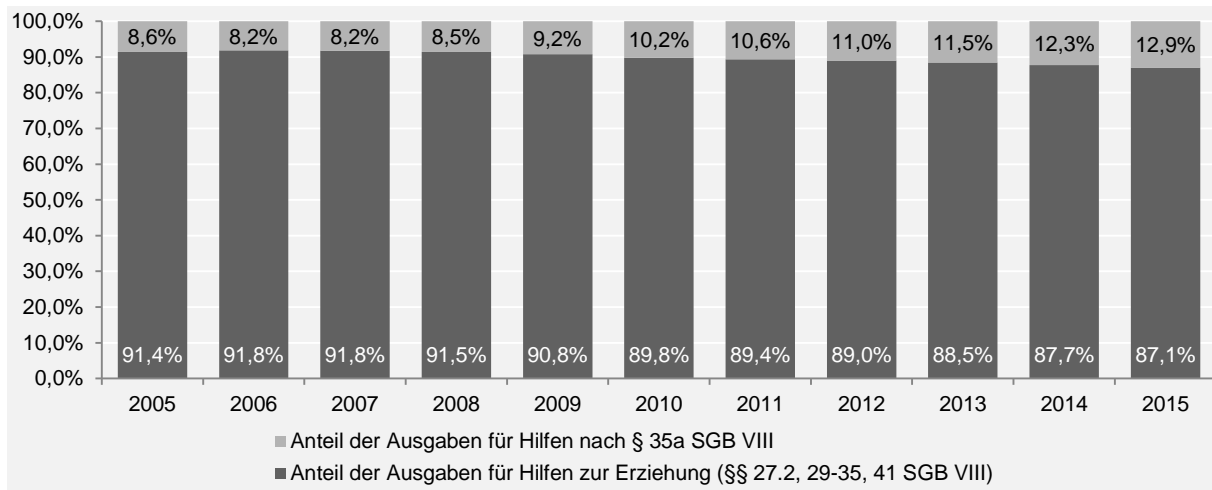
**Abbildung 16** Entwicklung des Eckwerts für Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und der Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2015 (Angaben in %; 2005=100 %)

Betrachtet man die Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) gesamt, so wurden im Berichtsjahr 2015 in Rheinland-Pfalz rund 563 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren ausgegeben. Der Vergleichswert aus dem Vorjahr beträgt etwa 556 Euro und liegt damit um rund 7 Euro bzw. 1,3 % unter dem Wert aus 2015.

Unterstützungsformen. Im Jahr 2005 lag der Anteil der Ausgaben für Maßnahmen nach § 35a SGB VIII an allen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen bei 8,6 % und ist bis zum Jahr 2015 auf 12,9 % gestiegen.

### Der Anteil der Aufwendungen für Hilfen nach § 35a SGB VIII nimmt kontinuierlich zu

Der Anstieg der Ausgaben für die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den letzten Jahren führt auch zu einer weiteren Verschiebung der Relation der Ausgaben für Eingliederungshilfen und der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Spektrum der einzelfallbezogenen



**Abbildung 17** Relation der Ausgaben von Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII, inkl. Frühförderfälle) und Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz von 2005 bis 2015 (Angaben in %)

### Steuerung und Planung als Zukunftsaufgabe der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Die dargestellten Befunde aus dem Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz verdeutlichen erneut den gesamtgesellschaftlichen Bedeutungszuwachse der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Ausdifferenzierung ihrer Angebote und Leistungen.

Betrachtet man alle einzelfallbezogenen Hilfen, so wurden im Jahr 2015 insgesamt 26.832 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (inkl. Hilfen für umA), 7.071 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sowie 26.449 Beratungen und Betreuungen durch die Jugendämter in Rheinland-Pfalz gewährt. Hinzukommen noch weitere 22.946 Beratungen durch die Erziehungsberatungsstellen bzw. Ehe-, Familien-, und Lebensberatungsstellen und Integrierte Beratungsstellen. In der Summe sind es 83.298 Einzelfallhilfen, die im Jahr 2015

landesweit jungen Menschen und deren Familien gewährt wurden. Neben den erzieherischen Hilfen mit einem Gesamteckwert von rund 34 Hilfen pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren stehen den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien in Rheinland-Pfalz die Leistungen der Beratungsstellen zur Verfügung, die mit einem Gesamteckwert von rund 34 Beratungen gem. §§ 16, 17 und 18, 28 SGB VIII pro 1.000 unter 18-Jähriger und mit rund 5 Beratungen je 1.000 18- bis unter 21-Jähriger nach § 41 SGB VIII im Jahr 2015 ebenso von großer Bedeutung sind. Weitere Leistungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers sind unter anderem die formlosen Beratungen durch die Jugendämter mit einer Inanspruchnahmequote von rund 38 Beratungen pro 1.000 Personen unter 21 Jahren. Betrachtet man in einer Gesamtschau ausgewählte familienunterstützende Hilfen, so zeigt sich, dass im Jahr

2015 mit den Hilfen zur Erziehung, den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und den Beratungsleistungen gem. §§ 16, 17, 18 oder 28 SGB VIII eine Vielzahl an Kinder und Jugendlichen erreicht werden konnte.

Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe, des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen, stellt sich die Frage, wie die rheinland-pfälzischen Jugendämter den damit einhergehenden anspruchsvollen und weitreichenden Planungsaufgaben und ihrer Steuerungsverantwortung gerecht werden können. Hier gilt es die Jugendämter zu „strategischen Zentren“ weiterzuentwickeln. Eine wesentliche Zielperspektive im Rahmen der künftigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stellt somit die Stärkung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers dar. Vor dem Hintergrund einer weitreichenden Aufgaben- und Verantwortungsausweitung der kommunalen Jugendämter bedarf es einer Neudefinierung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie einer Gesamtkonzeption für die Jugendämter als fachlich-strategische Steuerungszentren in den Kommunen.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht konstatiert, dass die Jugendämter noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden müssen, damit

ressortübergreifende Gestaltung möglich ist (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

## 4. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz<sup>4</sup>

In Kapitel 4 werden die Daten für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz dargestellt und kommentiert.

Bei der Interpretation der Daten gilt zu berücksichtigen, dass neben soziostrukturellen und demographischen Faktoren, die in den Abschnitten 4.1 und 4.2 dieses Kapitels beschrieben werden, auch die jeweilige Hilfgewährungspraxis und die konzeptionelle Ausrichtung der einzelnen Jugendämter die Inanspruchnahmequoten der verschiedenen Hilfen maßgeblich mitbestimmen.

### 4.1 Soziostrukturelle Belastungsfaktoren

Nachfolgend werden ausgewählte soziostrukturelle Indikatoren dargestellt, von denen angenommen wird, dass sie in einem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen stehen. Dieser Zusammenhang basiert auf der Annahme, dass Familien, die (möglicherweise auch mehreren) spezifischen soziostrukturellen Belastungen ausgesetzt sind, eher erzieherischen Unterstützungsbedarf gegenüber dem Jugendamt haben als Familien, die unter vergleichs-

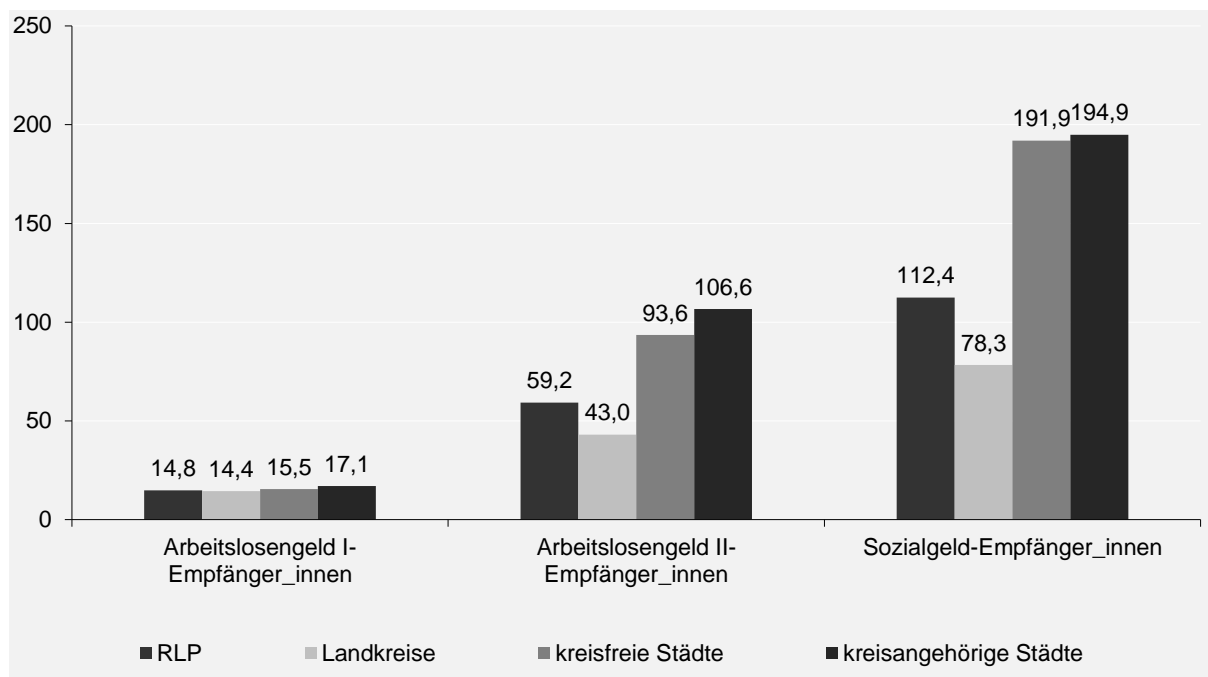
weise privilegierten Rahmenbedingungen ihre Kinder erziehen (können).

Insbesondere von den drei folgenden Indikatoren wird angenommen, dass sie deutlich mit dem Bedarf an erzieherischen Hilfen im Zusammenhang stehen: Sowohl der Bezug von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II (für Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 bis unter 65 Jahren) als auch der Bezug von Sozialgeld (für Kinder bis unter 15 Jahren) sind mögliche Indikatoren für Armut. Familien, die auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind bzw. in Armut leben, stehen materielle Möglichkeiten zur Kompensation individueller Erziehungsschwächen weniger offen. Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch, wenn man einen Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wirft, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite deutlich wird. Rund 60 % der Familien, die im Jahr 2014 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 70 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). Die Erziehungshilfen werden so zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaft-

lich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

**Beachte:** In der Vergangenheit setzte sich die Zahl der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen im Wesentlichen aus Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld zusammen, so dass von einer Parallelität zwischen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen sowie Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld ausgegangen werden konnte. Diese Parallelität ist nicht mehr gegeben: Eine rückwirkende Revision der zugrundeliegenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2016 beinhaltet, dass die Gruppe der Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch nicht mehr in die Haushalte mit Sozialgeld-Bezug eingerechnet wird. Kinder ohne Leistungsanspruch sind minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind (vgl. Bundesagentur für

Arbeit 2016: 9). Die Herausnahme dieser Personengruppe hat einen Rückgang des Sozialgeld-Bezugs in der nachfolgenden Statistik zur Folge. Ein zentraler Indikator zur Armutsgefährdung ist daher der Indikator "Personen in Bedarfsgemeinschaften", da in diesem weiterhin alle relevanten Personengruppen abgebildet werden. Im Hinblick auf den Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen einerseits und den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten andererseits (siehe folgende Abbildung). Während in den rheinland-pfälzischen Landkreisen 43 Menschen pro 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren Arbeitslosengeld II bzw. rund 78 Menschen pro 1.000 unter 15-Jährige Sozialgeld empfangen haben, liegt der diesbezügliche Eckwert in den kreisfreien Städten mit etwa 94 bzw. 192 und in den kreisangehörigen Städten mit rund 107 bzw. 195 deutlich höher.



**Abbildung 18** Eckwerte von Arbeitslosengeld I-Empfänger\_Innen, Arbeitslosengeld II-Empfänger\_Innen und Sozialgeld-Empfänger\_Innen in den kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und den Landkreisen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 (Angaben pro 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren bzw. unter 15 Jahren)

Insgesamt weisen die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte zwei- bzw. zweieinhalb Mal so hohe Eckwerte wie die Landkreise auf. Dieser Unterschied spiegelt sich auch in der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung wider. Vergleichbar mit den höheren

Eckwerten im Hinblick auf den Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld haben die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte ebenso einen wesentlich höheren Eckwert bezüglich der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen (siehe Abschnitt 4.3).

## Bezug von Arbeitslosengeld I

Nach dem deutlichen Anstieg des Eckwerts der Arbeitslosengeld I-EmpfängerInnen und Empfänger zwischen den Jahren 2008 und 2009 durch die Wirtschaftskrise, ist der Eckwert der Personen, die Arbeitslosengeld I empfangen, zwischen den Jahren 2009 und 2013 wieder gesunken. Zwischen 2014 und 2015 setzt sich dieser Trend fort. Dies gilt insbesondere für die kreisangehörigen Städte, die einen Rückgang um 7,3 % zu verzeichnen haben.

Allerdings weisen die kreisangehörigen Städte nach wie vor den höchsten Eckwert hinsichtlich des Bezugs von Arbeitslosengeld I auf. Landesweit ist die Quote der Arbeitslosengeld I-Beziehenden zwischen 2014 und 2015 um 5 % gesunken. Der durchschnittlich höchste Eckwert findet sich wie in den Vorjahren mit 17,1 Eckwertpunkten in den großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz, der niedrigste mit 14,4 Eckwertpunkten in den Landkreisen.

**Tabelle 2** Bezug von Arbeitslosengeld ALG I (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2015

	2015	2014 bis 2015 in %	2007 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	12,3 / 22,4		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,3 / 22,4		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	14,9 / 18,7		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	12,4 / 17,8		
Ø kreisfreie Städte	15,5	-4,9	-11,3
Ø kreisangehörige Städte	17,1	-7,3	-17,5
Ø Landkreise	14,4	-4,9	-22,1
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>14,8</b>	<b>-5,0</b>	<b>-19,2</b>

Der durchschnittliche Eckwert für das Jahr 2015 liegt in Rheinland-Pfalz bei 14,8. Den niedrigsten Wert von 12,3

weist eine kreisfreie Stadt auf, den höchsten Wert von 22,4 ebenfalls eine kreisfreie Stadt.

## Bezug von Arbeitslosengeld II

Der Eckwert des Bezugs von Arbeitslosengeld II hat sich landesweit zwischen 2014 und 2015 kaum verändert (plus 0,3 %). Die Trendwende, die sich in den Jahren 2008 bis 2010 durch die stagnierende Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie durch den erstmaligen Rückgang dieser Anzahl an Personen im Jahr 2012 angekündigt hat, scheint sich seit dem Jahr 2014 folglich nicht fortzusetzen.

Zwischen den Jahren 2014 und 2015 verzeichnen jedoch ausschließlich die kreisfreien Städte einen leichten Anstieg von 1,2 %. Demgegenüber sind ein geringer Rückgang an ALG II-Bezug in den Landkreisen (minus 0,3 %) und ein etwas stärkerer Rückgang mit 3,4 % in den kreisangehörigen Städten zu beobachten. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Eckwert in den kreisangehörigen Städten mit 106,6 Punkten nach wie vor am höchsten ist, während die Landkreise mit 43 Eckwertpunkten den niedrigsten Eckwert haben.

**Tabelle 3** Bezug von Arbeitslosengeld ALG II (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2015

	2015	2014 bis 2015 in %	2007 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	27,5 / 148,0		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	58,9 / 148,0		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	70,5 / 128,5		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	27,5 / 60,7		
Ø kreisfreie Städte	93,6	1,2	-5,0
Ø kreisangehörige Städte	106,6	-3,4	-16,6
Ø Landkreise	43,0	-0,3	-23,8
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>59,2</b>	<b>0,3</b>	<b>-16,7</b>

Der durchschnittliche Eckwert für das Jahr 2015 liegt in Rheinland-Pfalz bei 59,2. Den niedrigsten Wert von 27,5

weist ein Landkreis auf, den höchsten Wert von 148,0 eine kreisfreie Stadt.

## Bezug von Sozialgeld

Der Eckwert des Bezugs von Sozialgeld von jungen Menschen bis unter 15 Jahre hat sich zwischen den Jahren 2014 und 2015 landesweit um 7,2 % reduziert<sup>5</sup>.

Verantwortlich für diese deutliche Entwicklung ist vor allem der Rückgang von jeweils rund 10 % in den kreisangehörigen Städten und Landkreisen.

Wie schon die Jahre zuvor, weisen auch im Jahr 2015 die kreisangehörigen Städte den höchsten diesbezüglichen Eckwert auf (rund 195), gefolgt von den kreisfreien Städten mit einem Eckwert von rund 192, während dieser in den Landkreisen mit rund 78 Beziehenden je 1.000 Personen unter 15 Jahren weiterhin deutlich niedriger ausfällt.

**Tabelle 4** Sozialgeld-Bezug (Sozialgeld-BezieherInnen pro 1.000 junger Menschen bis unter 15 Jahre) im Jahr 2015

	2015	2014 bis 2015 in %	2007 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	48,7 / 271,3		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	115,3 / 271,3		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	114,6 / 235,7		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	48,7 / 112,5		
Ø kreisfreie Städte	191,9	-4,4	-6,7
Ø kreisangehörige Städte	194,9	-10,8	-16,3
Ø Landkreise	78,3	-9,7	-24,9
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>112,4</b>	<b>-7,2</b>	<b>-16,6</b>

Der durchschnittliche Eckwert für das Jahr 2015 liegt in Rheinland-Pfalz bei 112,4. Den niedrigsten Wert von 48,7

weist ein Landkreis auf, den höchsten Wert von 271,3 eine kreisfreie Stadt.

## Junge Arbeitslose

Der Eckwert junger arbeitsloser Menschen in der Altersgruppe von 15 bis 24 Jahren wurde seit dem Berichtsjahr 2008 mit in die Zusammenstellung von soziostrukturellen Indikatoren aufgenommen, da auch hier angenommen wird, dass dieser Indikator in einem Zusammenhang

mit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung steht.

Wie schon in den Jahren zuvor, ist der Eckwert junger Arbeitsloser zwischen den Jahren 2014 und 2015 gesunken - landesweit um 4,7 %. Der Rückgang fällt in den kreisangehörigen Städten mit 9,8 % besonders deutlich aus.

**Tabelle 5** Junge Arbeitslose (Arbeitslose im Alter zwischen 15 und 24 Jahren pro 1.000 junger Menschen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren) im Jahr 2015

	2015	2014 bis 2015 in %	2007 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	14,2 / 68,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	21,8 / 68,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	25,1 / 59,2		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	14,2 / 30,8		
Ø kreisfreie Städte	30,8	-2,3	-20,1
Ø kreisangehörige Städte	40,2	-9,8	-18,4
Ø Landkreise	22,3	-5,6	-29,3
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>25,5</b>	<b>-4,7</b>	<b>-25,4</b>

Im Landesdurchschnitt waren im Jahr 2015 ca. 26 je 1.000 junger Menschen in der Altersgruppe von 15 bis unter 25 Jahren arbeitslos gemeldet, dabei ist die interkommunale Varianz mit rund 55 Eckwertpunkten im Land relativ hoch.

Den niedrigsten Eckwert arbeitsloser Jugendlicher weist dabei ein Landkreis auf, den höchsten diesbezüglichen Eckwert eine kreisfreie Stadt.

## Personen in Bedarfsgemeinschaften

Die in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen setzen sich im Wesentlichen aus denjenigen Personengruppen zusammen, die Sozialgeld oder ALG II beziehen.

Der Eckwert der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen je 1.000 Personen unter 65 Jahren ist zwischen den Jahren 2014 und 2015 landesweit um

4,2 % angestiegen<sup>6</sup>. Den stärksten Zuwachs verzeichnen die kreisfreien Städte (plus 4,8 %), gefolgt von den Landkreisen (plus 3,8 %). Den höchsten durchschnittlichen Eckwert weisen wie im Vorjahr jedoch mit rund 131 Eckpunkten die kreisangehörigen Städte auf. Er ist damit knapp 2,5-mal so hoch wie derjenige in den Landkreisen.

**Tabelle 6** Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen im Alter zwischen 0 und 64 Jahren im Jahr 2015

	2015	2014 bis 2015 in %	2007 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	33,6 / 179,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	73,4 / 179,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	86,5 / 156,9		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	33,6 / 72,0		
Ø kreisfreie Städte	115,8	4,8	1,4
Ø kreisangehörige Städte	130,9	0,6	-9,5
Ø Landkreise	52,9	3,8	-12,3
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>72,9</b>	<b>4,2</b>	<b>-5,9</b>

Im Landesdurchschnitt lebten im Jahr 2015 rund 73 Personen im Alter von unter 65 Jahren je 1.000 Personen in einer Bedarfsgemeinschaft. Der niedrigste

Eckwert (33,6) findet sich dabei in einem Landkreis, der höchste Eckwert (179,8) demgegenüber in einer kreisfreien Stadt.

## Mobilität

Mobilität ist ein Kennzeichen moderner Gesellschaften. Die Summe der Zu- bzw. Fortzüge in einer Stadt bzw. einem Landkreis, die in dem sogenannten „Mobilitätsfaktor“ abgebildet werden, ist ein Indikator für sozialen Wandel und damit einhergehenden Anforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe.

Bei genauerer Betrachtung lassen sich in Bezug auf diesen Indikator die folgenden Entwicklungen feststellen: Im Landesdurchschnitt hat die Mobilität zwischen den Jahren 2013 und 2014 noch einmal deutlich zugenommen (plus 8,2 %). Lan-

desweit gibt es im Jahr 2014 rund 109 Zu- und Fortzüge pro 1.000 EinwohnerInnen.

Es liegen hinsichtlich des Mobilitätsfaktors deutliche interkommunale Unterschiede vor: Die Zunahme der Mobilität fällt in den kreisfreien Städten im Vergleich zu den kreisangehörigen Städten und Landkreisen deutlich höher aus. Mit durchschnittlich 161 Zu- und Fortzügen pro 1.000 EinwohnerInnen in den großen kreisfreien Städten ist dieser Eckwert fast doppelt so hoch wie in den Landkreisen, auch wenn bei letzteren im Zeitraum von 2013 bis 2014 die Mobilitätsrate um 6,6 % angestiegen ist.

**Tabelle 7** „Mobilitätsfaktor“ (Zu- und Fortzüge pro 1.000 EinwohnerInnen im Jahr 2014)<sup>7</sup>

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	68,8 / 344,6	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	107,2/ 344,6	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	104,4 / 140,2	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	68,8 / 106,5	
Ø kreisfreie Städte	161,0	11,6
Ø kreisangehörige Städte	118,9	0,2
Ø Landkreise	88,3	6,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>108,6</b>	<b>8,2</b>

Landesweit liegt der Mobilitätseckwert bei 108,6 Personen. Den niedrigsten Eckwert von 68,8 weist dabei ein Landkreis auf,

den höchsten Eckwert von 344,6 eine kreisfreie Stadt.

Allerdings kann die Darstellung von Mobilität, die nicht nach Altersgruppen unterscheidet, zu falschen Schlussfolgerungen führen. Dies hängt damit zusammen, dass ein hoher Mobilitätseckwert verschiedene Gründe haben kann: Die Universitätsstädte im Land weisen insbesondere in der Altersgruppe der unter 30-Jährigen eine große Bevölkerungsfuktuation auf, während bestimmte Landkreise eine hohe Anziehungskraft auf ältere Menschen im Ruhestand ausüben können. Um solche und weitere Einflüsse zu begrenzen, ist es im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen sinnvoll, die Mobilität nur derjenigen Personen zu betrachten, die jünger als 18 Jahre alt sind.

Richtet man den Blick also auf die 0- bis unter 18-Jährigen, so zeigt sich, dass der

Mobilitätsfaktor dieser Altersgruppe landesweit mit einem Eckwert von rund 94 geringer ausfällt als der der gesamten Bevölkerung mit rund 109. Auffällig ist, dass die Mobilität in dieser Altersgruppe landesweit im Jahresvergleich 2013/2014 mit 10,2 % noch einmal deutlich zugenommen hat. Der Trend der letzten Jahre einer ansteigenden Mobilitätsrate hält demnach an. Die kreisfreien Städte verzeichnen 2013/2014 den größten Anstieg (plus 16,4 %). Demgegenüber ist die Mobilität in dieser Altersgruppe in den kreisangehörigen Städten und den Landkreisen um 4,5 % bzw. 6,9 % gestiegen. Insgesamt weisen die kreisfreien Städte mit rund 137 diesbezüglich den höchsten durchschnittlichen Eckwert auf.

**Tabelle 8** „Mobilitätsfaktor“ der Personen im Alter von unter 18 Jahren (Zu- und Fortzüge pro 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 0 bis unter 18 Jahren) im Jahr 2014

	2014	2013 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	63,2 / 456,0	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	89,8 / 456,0	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	100,7 / 132,9	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	63,2 / 114,4	
Ø kreisfreie Städte	136,5	16,4
Ø kreisangehörige Städte	113,5	4,5
Ø Landkreise	78,3	6,9
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>94,3</b>	<b>10,2</b>

Der Mobilitätseckwert der unter 18-Jährigen liegt landesweit bei 94,3 Personen je 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe. Der niedrigste Eckwert

von 63,2 findet sich in einem Landkreis, der höchste Eckwert von 456,0 in einer kreisfreien Stadt.

## Bevölkerungsdichte

Die Bevölkerungsdichte eines Kreises stellt in den vorliegenden Darstellungen den letzten Indikator dar, der die rheinland-pfälzischen Städte und Landkreise aus einer sozialräumlichen Perspektive beschreiben soll. Erwartungsgemäß ist die Bevölkerungsdichte in den Städten deutlich höher als in den Landkreisen. Allerdings lassen sich innerhalb der jeweiligen Gruppen wesentliche Unterschiede feststellen: So reicht etwa die Spanne innerhalb der kreisfreien Städte von rund 449 Personen je Quadratkilometer im Jahr 2014 bis hin zu 2.112 Personen. In den Landkreisen leben zwi-

schen 59 und 492 Personen je Quadratkilometer.

Betrachtet man die Daten zur Bevölkerungsdichte im Zeitvergleich der letzten 12 Jahre, so ist zu erkennen, dass sich diese in den Landkreisen um 2,6 % leicht verringert hat. In den kreisangehörigen Städten gab es hinsichtlich der Bevölkerungsdichte kaum Veränderungen (plus 0,3 %). Lediglich die kreisfreien Städte haben seit 2002 eine Zunahme der Bevölkerungsdichte um 9,5 % zu verzeichnen. In den Jahren 2013/2014 ist die Bevölkerungsdichte relativ stabil geblieben; nur in den kreisangehörigen Städten gab es einen leichten Anstieg von 2,6 %.

**Tabelle 9** Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro qkm)<sup>8</sup>

	2014	2013 bis 2014 in %	2002 bis 2014 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	59,3 / 2.112,2		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	449,3 / 2.112,2		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	306,0 / 1.061,2		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	59,3 / 492,0		
Ø kreisfreie Städte	973,5	0,9	9,5
Ø kreisangehörige Städte	562,9	2,6	0,3
Ø Landkreise	151,0	0,1	-2,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>202,0</b>	<b>0,4</b>	<b>-1,0</b>

Landesweit lebten im Jahr 2014 durchschnittlich 202 EinwohnerInnen auf einem Quadratkilometer. Erwartungsgemäß findet sich die landesweit niedrigste Be-

völkerungsdichte von 59,3 EinwohnerInnen in einem Landkreis, die höchste Bevölkerungsdichte mit rund 2.112 EinwohnerInnen in einer kreisfreien Stadt.

## 4.2 Demografische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose

Zentrale Komponenten des demografischen Wandels, welche die zukünftige Bevölkerungsentwicklung und -struktur maßgeblich beeinflussen, sind neben der Geburtenentwicklung auch Alterungsprozesse sowie Wanderungsbewegungen (sowohl innerhalb Deutschlands als auch über die Landesgrenzen hinweg). Die stetig steigende Lebenserwartung führt in Deutschland in Verbindung mit rückläufigen Geburtenzahlen zu einem Rückgang der Bevölkerung und gleichzeitig einer Alterung der Gesellschaft. Die relativ starken Wanderungsgewinne der Vergangenheit wirken hier zwar abschwächend, konnten diesen Effekt jedoch nicht kompensieren (vgl. BMFSFJ 2013: 80). Der Rückgang der Kinderzahlen im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts hat dazu geführt, dass der demografische Wandel als Rahmenbedingung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Planungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in den Blick geraten ist (vgl. BMFSFJ 2013: 79ff.). Die Analyse der Bevölkerungsstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfeplanung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings bedeuten „mehr oder weniger Kinder“ nicht zwangsläufig „mehr oder weniger Hilfen zur Erziehung“ – zu viele

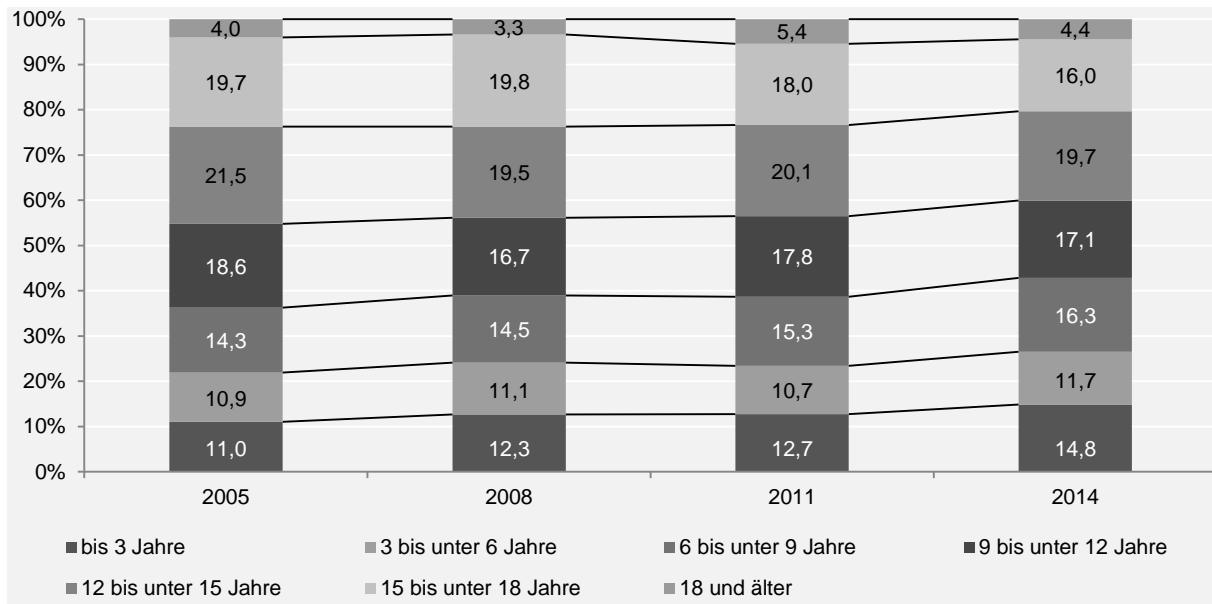
andere Faktoren beeinflussen die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. Der demografische Wandel führt auch in Rheinland-Pfalz zu Veränderungen der Bevölkerungsstruktur. Bis zum Jahr 2025 ist mit einer weiteren Verkleinerung der Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen zu rechnen, wie die Prognose des Statistischen Landesamtes in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2015 zeigt (vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung, Basisjahr 2013).

Richtet sich der Fokus auf einen Vergleich der verschiedenen Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014<sup>9</sup>, so wird deutlich, dass die Anteile der 9- bis unter 12-Jährigen, der 12- bis unter 15-Jährigen und der 15- bis unter 18-Jährigen zwar immer noch am größten sind, die einzelnen Anteilswerte von 2005 zu 2014 jedoch zurückgegangen sind. Bei den jüngeren Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahre, 3- bis unter 6-Jährige sowie 6- bis unter 9-Jährige) zeigen sich demgegenüber in diesem Zeitraum Zunahmen des Anteilswertes (siehe folgende Abbildung).

Kinder bis 3 Jahre sowie die Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren nehmen mit rund 15 % bzw. 12 % im Jahr 2014 bereits ein Viertel aller Hilfen in Anspruch. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass der Anteil der jüngeren Altersgruppen an allen Hilfeempfängern in Zukunft weiter steigen wird,

wenn der Blick der Kinder- und Jugendhilfe vermehrt gezielt auf jüngere Kinder und Familien gerichtet und damit Hilfebe-

darf ggf. zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird.



**Abbildung 19** Anteil der verschiedenen Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2005, 2008, 2011 und 2014 (Angaben in %)

Im nachfolgenden Abschnitt werden demografische Entwicklungen und Vorausberechnungen, differenziert nach Altersgruppen und unterschiedlichen Zeiträumen, dargestellt.<sup>10</sup>

**Beachte:** Aufgrund der bereits beschriebenen Veränderung bei der Bereitstellung der Bevölkerungsdaten wurden im Datenprofil 2015 die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2014 verwendet.

## Demografische Entwicklung der 0- bis unter 3-Jährigen

Betrachtet man die Altersgruppe der unter 3-Jährigen, so ist auffällig, dass zwischen 2013 und 2014 erstmals wieder landesweit ein deutlicher Geburtenanstieg von 3,2 % zu verzeichnen ist, der sich mit dem bundesweiten Trend

deckt<sup>11</sup>. Zu diesem Befund liegen keine interkommunalen Unterschiede vor. Der Blick auf die letzten drei Jahre zeigt, dass der Geburtenanstieg in den kreisfreien und -angehörigen Städten mit über 5 % geringfügig stärker ausfiel als in den Landkreisen mit 4,4 %.

**Tabelle 10** Demografische Entwicklung der 0- bis unter 3-Jährigen

	2013 bis 2014 in %	2011 bis 2014 in %	Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2025 in % (Basisjahr 2013)
niedrigster/höchster Wert RLP	-5,3 / 9,3	-4,0 / 15,1	-10,3 / 9,0
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-5,3 / 9,3	-4,0 / 11,0	-8,4 / 9,0
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,0 / 7,6	2,8 / 6,2	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	-0,1 / 8,1	-3,9 / 15,1	-10,3 / -1,0
Ø kreisfreie Städte	3,0	5,1	1,2
Ø kreisangehörige Städte	3,0	5,3	/
Ø Landkreise	3,3	4,4	-4,5
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>3,2</b>	<b>4,7</b>	<b>-2,8</b>

Die Bevölkerungsvorausberechnung geht davon aus, dass sich in dieser Altersgruppe bis zum Jahr 2025 wenig ändert. Es wird damit gerechnet, dass sich die Altersgruppe der unter 3-Jährigen mit 2,8 % landesweit geringfügig verkleinert.

Die Prognose sieht nur für die kreisfreien Städte einen leichten Zuwachs von 1,2 % für diese Altersgruppe vor.

## Demografische Entwicklung der 3- bis unter 6-Jährigen

Richtet man den Blick auf die Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen, so zeigt sich, dass sich diese seit dem Beobachtungszeitraum landesweit nicht verändert

hat. Nur in den kreisfreien Städten kann zwischen 2011 und 2014 ein leichter Anstieg von rund 2 % festgestellt werden, während es einen leichten Rückgang in der Altersgruppe von 1,5 % in den kreisangehörigen Städten gibt.

**Tabelle 11** Demografische Entwicklung der 3- bis unter 6-Jährigen

	2013 bis 2014 in %	2011 bis 2014 in %	Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2025 in % (Basisjahr 2013)
niedrigster/höchster Wert RLP	-8,8 / 3,4	-14,7 / 7,7	-8,1 / 11,5
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-5,8 / 3,2	-3,4 / 7,7	-5,6 / 11,5
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	-8,8 / 3,4	-14,7 / 3,3	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	-3,3 / 2,3	-7,1 / 6,1	-8,1 / 5,0
Ø kreisfreie Städte	0,8	1,9	5,9
Ø kreisangehörige Städte	-0,1	-1,5	/
Ø Landkreise	-0,1	-0,4	-1,8
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>0,1</b>	<b>0,1</b>	<b>0,3</b>

Bis zum Jahr 2025 ist landesweit nur mit geringfügigen Veränderungen dieser Altersgruppe zu rechnen (Anstieg um 0,3 %), wobei diese interkommunal unterschiedlich ausfallen werden:

Während in den Landkreisen mit einer weiteren leichten Abnahme der 3- bis unter 6-Jährigen zu rechnen ist (minus 1,8 %), ist in den kreisfreien Städten eine Zunahme dieser Altersgruppe um rund 6 % zu erwarten.

## Demografische Entwicklung der 6- bis unter 9-Jährigen

Die Anzahl der Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren nahm in den Jahren 2011 bis

2014 um 1,3 % landesweit ab. Der Rückgang ist vor allem auf die Landkreise zurückzuführen (minus 2,7 %), während in den Städten diese Altersgruppe um etwas über 2 % zugenommen hat.

**Tabelle 12** Demographische Entwicklung der 6- bis unter 9-Jährigen

	2013 bis 2014 in %	2011 bis 2014 in %	Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2025 in % (Basisjahr 2013)
niedrigster/höchster Wert RLP	-4,9 / 5,6	-11,1 / 12,1	-11,3 / 11,0
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-2,1 / 5,6	-6,4 / 6,8	-7,9 / 11,0
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	-2,2 / 3,0	-0,7 / 12,1	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	-4,9 / 3,7	-11,1 / 4,6	-11,3 / 8,0
Ø kreisfreie Städte	2,0	2,2	6,5
Ø kreisangehörige Städte	1,9	2,4	/
Ø Landkreise	0,7	-2,7	-1,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>1,1</b>	<b>-1,3</b>	<b>0,5</b>

Die Entwicklung der Altersgruppe der 6- bis unter 9-Jährigen korrespondiert mit derjenigen der 3- bis unter 6-Jährigen in der Bevölkerungsvorausberechnung. Landesweit wird sich diese Altersgruppe den Berechnungen zufolge kaum verändern (Anstieg um 0,5 %).

In den kreisfreien Städten kann jedoch eine deutliche Vergrößerung um rund 7 % prognostiziert werden, demgegenüber wird ein Rückgang von 1,6 % in den Landkreisen erwartet.

## Demografische Entwicklung der 9- bis unter 12-Jährigen

Richtet man den Fokus auf Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis unter 12 Jahren, so ist in dieser Altersgruppe im Zeitraum zwischen 2011 und 2014 landesweit ein Rückgang um 6,3 % zu verzeichnen. Diese Gesamtentwicklung wird vor allem durch die Verkleinerung der

Altersgruppe in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten von Rheinland-Pfalz bestimmt (minus 8,2 % bzw. minus 5,1 %), während in den kreisfreien Städten wenig Veränderung hinsichtlich dieser Altersgruppe zu beobachten ist (minus 0,4 %). Im Jahresvergleich 2013/2014 hat sich diese Altersgruppe in den rheinland-pfälzischen Landkreisen um 1,9 % verkleinert.

**Tabelle 13** Demografische Entwicklung der 9- bis unter 12-Jährigen

	2013 bis 2014 in %	2011 bis 2014 in %	Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2025 in % (Basisjahr 2013)
niedrigster/höchster Wert RLP	-5,3 / 5,1	-13,2 / 4,0	-12,7 / 12,8
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-3,8 / 5,1	-11,3 / 4,0	-0,3 / 12,8
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	-5,3 / 0,7	-13,1 / -0,1	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	-4,0 / 1,0	-13,2 / -2,5	-12,7 / 11,3
Ø kreisfreie Städte	1,1	-0,4	7,4
Ø kreisangehörige Städte	-1,2	-5,1	/
Ø Landkreise	-1,9	-8,2	-2,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>-1,2</b>	<b>-6,3</b>	<b>-0,1</b>

Auch in dieser Altersgruppe geht die Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2025 von keiner nennenswerten Veränderung auf Landesebene aus (Verkleinerung um 0,1 %). Wird der Fokus jedoch auf die kreisfreien Städte gerichtet, dann fällt auf, dass hier ein Zuwachs

von 7,4 % prognostiziert wird. Demgegenüber geht die Vorausberechnung von einem Rückgang der Kinder im Alter zwischen 9 und 12 Jahren von 2,6 % in den Landkreisen aus.

## Demografische Entwicklung der 12- bis unter 15-Jährigen

Die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen hat sich im Vergleich zwischen 2011 und 2014 im Landesdurchschnitt um 8,4 % verkleinert. Der Rückgang dieser Altersgruppe fällt in den Landkreisen

mit 9,5 % in diesem Zeitraum besonders deutlich aus. Im Jahresvergleich 2013/2014 hat sich die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen landesweit um 2,5 % verringert. Die Abnahme der relevanten Bevölkerungsgruppe in den rheinland-pfälzischen Landkreisen fällt mit 3,1 % insofern etwas größer aus.

**Tabelle 14** Demografische Entwicklung der 12- bis unter 15-Jährigen

	2013 bis 2014 in %	2011 bis 2014 in %	Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2025 in % (Basisjahr 2013)
niedrigster/höchster Wert RLP	-6,3 / 3,2	-17,6 / 0,0	-19,7 / 8,6
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-4,5 / 3,2	-12,8 / 0,0	-11,2 / 8,6
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	-6,1 / 2,8	-10,2 / -1,6	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	-6,3 / -0,8	-17,6 / -6,4	-19,7 / 4,4
Ø kreisfreie Städte	-0,4	-5,2	2,3
Ø kreisangehörige Städte	-2,4	-6,2	/
Ø Landkreise	-3,1	-9,5	-8,8
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>-2,5</b>	<b>-8,4</b>	<b>-6,2</b>

Die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen ist die erste Gruppe in der Bevölkerungsvorausberechnung, die bis zum Jahr 2015 landesweit mit 6,2 % deutlich abnehmen wird. Mit einem Rückgang in dieser Altersgruppe wird ausschließlich in den Landkreisen mit 8,8 % gerechnet.

Demgegenüber wird ein leichter Anstieg der 12- bis 15-Jährigen von 2,3 % in den kreisfreien Städten erwartet.

## Demografische Entwicklung der 15- bis unter 18-Jährigen

Die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen ist zwischen 2011 und 2014 im Landesdurchschnitt geringfügig geschrumpft (minus 1,1 %). Die Unterschiede variieren interkommunal leicht: So ist

auch hier der Rückgang in den kreisangehörigen Städten (minus 2,1 %) und in den Landkreisen (minus 1,6 %) im Unterschied zu den kreisfreien Städten (plus 0,9 %) tendenziell höher. Im Jahresvergleich 2013/2014 ist die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen landesweit geringfügig kleiner geworden (minus 1,4 %).

**Tabelle 15** Demografische Entwicklung der 15- bis unter 18-Jährigen

	2013 bis 2014 in %	2011 bis 2014 in %	Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2025 in % (Basisjahr 2013)
niedrigster/höchster Wert RLP	-8,4 / 4,3	-13,7 / 6,4	-27,3 / 4,4
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-3,6 / 2,8	-4,7 / 4,9	-16,2 / 4,4
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	-8,4 / 4,3	-13,7 / 6,4	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	-5,0 / 1,5	-8,2 / 5,9	-27,3 / -7,6
Ø kreisfreie Städte	-0,9	0,9	-4,0
Ø kreisangehörige Städte	-1,8	-2,1	/
Ø Landkreise	-1,6	-1,6	-17,0
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>-1,4</b>	<b>-1,1</b>	<b>-14,1</b>

In der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen sind in der Bevölkerungsvorausberechnung ähnliche Tendenzen wie in der vorhergehenden Altersgruppe zu beobachten - nur ausgeprägter. Im Landesdurchschnitt wird ein Rückgang dieser Altersgruppe von rund 14 % prognostiziert.

Auch hier ist dieser drastische Rückgang vor allem auf die Abnahme von jungen Menschen in den Landkreisen zurückzuführen (minus 17 %).

## Demografische Entwicklung der 18- bis unter 21-Jährigen

Die Entwicklung der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen verläuft ähnlich wie die der 15- bis unter 18-Jährigen. Im Zeitraum 2013/2014 ist diese Altersgruppe landesweit um 0,6 % kleiner geworden.

Im interkommunalen Vergleich liegen keine größeren Unterschiede vor: In den Landkreisen und auch in den kreisangehörigen Städten zeigt sich ein leichter Rückgang der 18- bis unter 21-Jährigen von 1,2 % bzw. 1,6 %, während die kreisfreien Städte einen leichten Anstieg von 1,2 % aufweisen.

**Tabelle 16** Demografische Entwicklung der 18- bis unter 21-Jährigen

	2013 bis 2014 in %	2011 bis 2014 in %	Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2025 in % (Basisjahr 2013)
niedrigster/höchster Wert RLP	-6,3 / 6,5	-16,2 / 8,5	-27,1 / -6,5
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-1,9 / 6,5	-7,4 / 8,5	-22,9 / -6,5
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	-6,3 / 4,4	-16,2 / 3,3	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	-5,5 / 2,2	-13,4 / -1,8	-27,1 / -11,6
Ø kreisfreie Städte	1,2	0,3	-11,0
Ø kreisangehörige Städte	-1,6	-7,6	/
Ø Landkreise	-1,2	-6,9	-20,0
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>-0,6</b>	<b>-5,1</b>	<b>-17,6</b>

Nach den Prognosen der Bevölkerungsvorausberechnung werden die jungen Volljährigen bis zum Jahr 2025 am stärksten vom demografischen Wandel betroffen sein:

Landesweit wird sich diese Altersgruppe um rund 18 % verkleinern. Dies gilt insbesondere für die Landkreise (Rückgang um 20 %).

## Demografische Entwicklung der unter 21-Jährigen

Im gesamten Land hat sich die Zahl junger Menschen im Alter von unter 21 Jahren zwischen 2011 und 2014 um rund 3 % verkleinert. Im Durchschnitt der

Landkreise betrug dieser Rückgang rund 4 % und im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte 2,5 %. In den kreisfreien Städten hingegen ist sogar ein Wachstum dieser Altersgruppe von 0,6 % zu beobachten.

**Tabelle 17** Demografische Entwicklung der unter 21-Jährigen gesamt

	2013 bis 2014 in %	2011 bis 2014 in %	Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2025 in % (Basisjahr 2013)
niedrigster/höchster Wert RLP	-2,1 / 2,9	-7,6 / 3,0	-16,7 / 4,9
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	-0,8 / 2,9	-3,2 / 3,0	-10,8 / 4,9
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	-1,7 / 0,7	-5,2 / 0,9	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	-2,1 / 0,6	-7,6 / -0,4	-16,7 / -0,7
Ø kreisfreie Städte	0,9	0,6	0,6
Ø kreisangehörige Städte	-0,4	-2,5	/
Ø Landkreise	-0,7	-4,1	-8,9
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>-0,3</b>	<b>-2,9</b>	<b>-6,5</b>

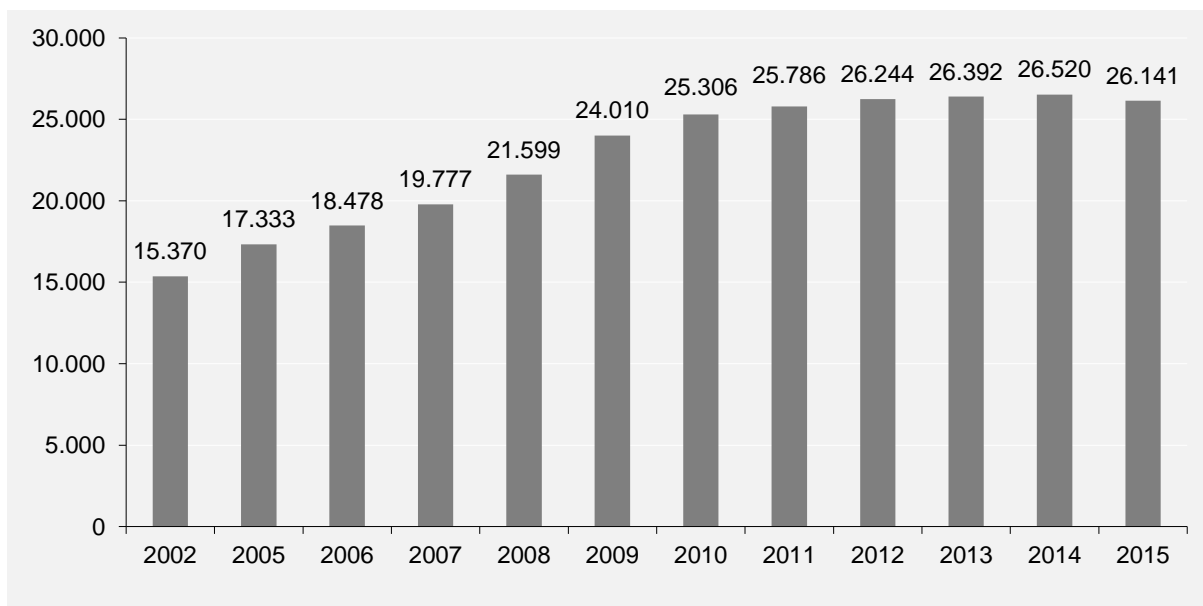
Landesweit wird sich die gesamte Altersgruppe der unter 21-Jährigen nach der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2025 um 6,5 % verkleinern. Von dem Rückgang sind vor allem die Landkreise betroffen, für die ein Minus von rund 9 %

prognostiziert wird, während in den kreisfreien Städten für diesen Zeitraum von einem minimalen Zuwachs in Höhe von 0,6 % auszugehen ist.

### 4.3 Hilfen zur Erziehung

Landesweit gab es im Jahr 2015 genau 26.141 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII. Dies entspricht einer Fallzahlabnahme um 379

Hilfen zur Erziehung (minus 1,4 %) im Vergleich zum Jahr 2014. Werden die Zahlen mit dem Jahr 2002 verglichen, ergibt sich bis zum Jahr 2015 eine Steigerung um 10.771 Hilfen bzw. um rund 70 %.



**Abbildung 20** Entwicklung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (absolute Werte)

**Beachte:** Wie in Kapitel 2 "Datenkonzept und methodisches Vorgehen" beschrieben, sind Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer nicht in den Fallzahlen zu den Hilfen zur Erziehung, wie sie im Folgenden berichtet werden, eingerechnet. Die Zahlen zu dieser Adressatengruppe sind eigens in einem Exkurs ausgewiesen.

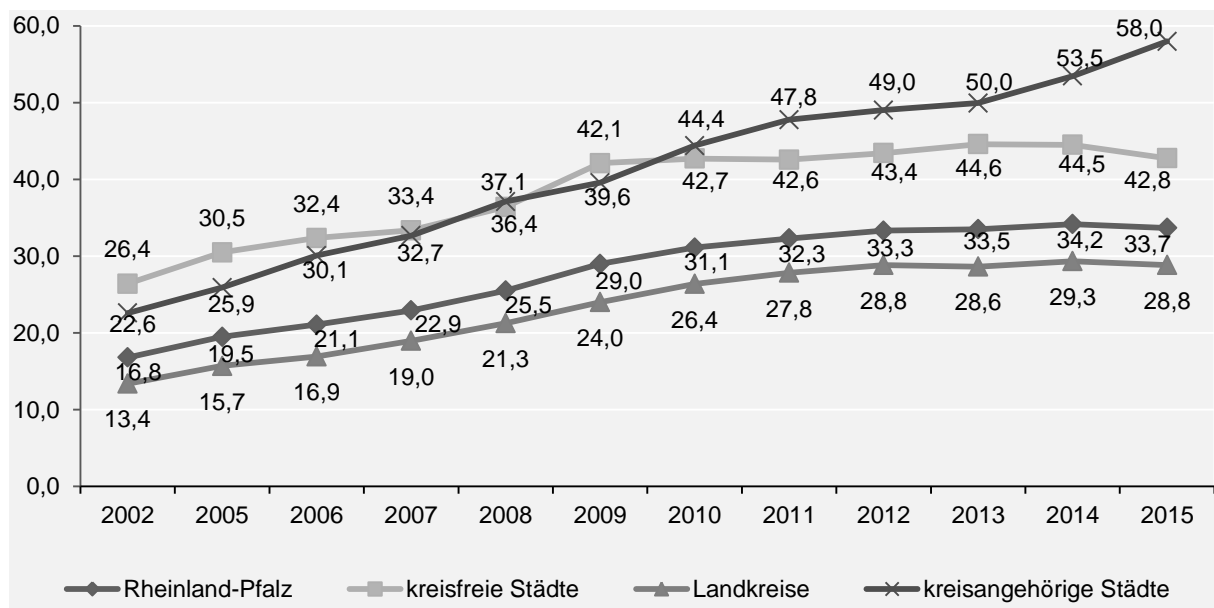
Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erzie-

hung gesamt und differenziert nach Hilfesegmenten sowie auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen, bevor in zwei weiteren Unterpunkten die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2015 beendeten Hilfen zur Erziehung und die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung abgebildet werden.

### 4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung

Im Zeitraum von 2002 bis 2015 ist die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Land Rheinland-Pfalz kontinuierlich angestiegen. Die Eckwerte sind in diesem Zeitraum von 16,8 im Jahr 2002 auf 33,7 im Jahr 2015 gestiegen und haben sich somit in diesem Zeitraum verdoppelt (siehe folgende Abbildung). Wie bereits im Zuge der Beschreibung der soziostrukturellen Belastungsfaktoren (Abschnitt 4.1) kurz angesprochen, zeigen sich hier jedoch deutliche Unter-

schiede zwischen den Landkreisen sowie den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten. Letztere weisen im Zeitraum zwischen 2002 bis 2015 durchweg einen fast doppelt so hohen Eckwert auf wie die Landkreise und haben sich um das 2,5-fache erhöht. Zudem liegt seit dem Jahr 2010 der Eckwert der kreisangehörigen Städte über dem der kreisfreien Städte. Insgesamt verzeichnen die rheinland-pfälzischen Landkreise kontinuierlich seit dem Beginn der Berichterstattung im Jahr 2002 die geringsten Eckwerte im Hinblick auf die relative Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung, aber auch hier haben sich die Eckwerte im Beobachtungszeitraum verdoppelt.



**Abbildung 21** Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2002 bis 2015 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

Landesweit liegt der Eckwert der erzieherischen Hilfen im Jahr 2015 bei rund 34 Hilfen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz hat sich der Eckwert "Hilfen zur Erziehung gesamt" von 2002 bis 2015 um rund 100 % erhöht. Im Vergleich fällt der Anstieg in den kreisangehörigen Städten mit rund 157 % besonders deutlich aus, während die kreisfreien Städte nur einen Anstieg um rund 62 % in diesem Zeitraum verzeichnen.

Im Jahresvergleich 2014 und 2015 zeigt sich landesweit demgegenüber ein Rückgang des Eckwerts um 1,4 % - dies insbesondere in den kreisfreien Städten (minus 3,9 %) und Landkreisen (minus 1,7 %), während die kreisangehörigen Städte in diesem Zeitraum einen deutlichen Anstieg des Eckwerts um 8,5 % verzeichnen.

**Tabelle 18** Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2015	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	17,9 / 80,2		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	31,9 / 67,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	41,7 / 80,2		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	17,9 / 48,6		
Ø kreisfreie Städte	42,8	-3,9	61,9
Ø kreisangehörige Städte	58,0	8,5	156,5
Ø Landkreise	28,8	-1,7	115,3
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>33,7</b>	<b>-1,4</b>	<b>100,4</b>

Insgesamt erhielten im Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz 33,7 pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren eine Hilfe zur Erziehung. Den niedrigsten diesbezüglichen Eckwert verzeichnet ein rheinland-

pfälzischer Landkreis (17,9), den höchsten Eckwert demgegenüber eine kreisangehörige Stadt (80,2).

## Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 SGB VIII)

Durchschnittlich ist der Eckwert der ambulanten Hilfen im Zeitraum von 2002 bis 2015 um etwa 218 % gestiegen. Der landesweite Anstieg ist vor allem auf den Anstieg im Durchschnitt der Landkreise zurückzuführen - hier beträgt der Anstieg rund 233 %. Aber auch in den Städten hat sich der Eckwert der ambulanten Hilfen in diesem Zeitraum verändert - in den

kreisfreien Städten um rund 163 %, in den kreisangehörigen Städten sogar um 244 %.

Im Jahresvergleich 2014 bis 2015 hat sich der Eckwert der ambulanten Hilfen demgegenüber reduziert landesweit um 3,0 %. Dies insbesondere in den kreisfreien Städten (Rückgang um 4,7 %) und Landkreisen (Rückgang um 4,0 %), während die kreisangehörigen Städte einen deutlichen Anstieg des Eckwerts um rund 11 % verzeichnen.

**Tabelle 19** Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2015	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	7,3 / 37,1		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	10,7 / 28,7		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	22,9 / 37,1		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,3 / 31,8		
Ø kreisfreie Städte	20,5	-4,7	162,7
Ø kreisangehörige Städte	30,6	10,9	244,0
Ø Landkreise	16,0	-4,0	233,2
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>17,8</b>	<b>-3,0</b>	<b>217,8</b>

Im Jahr 2015 liegt der Eckwert der ambulanten Hilfen landesweit bei 17,8 Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Den niedrigsten diesbezüglichen Wert verzeichnet ein rheinland-pfälzischer

Landkreis (7,3), wohingegen eine kreisangehörige Stadt den höchsten Wert aufweist (37,1).

## Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 SGB VIII)

Durchschnittlich ist in Rheinland-Pfalz der Eckwert "Teilstationäre Hilfen" zwischen 2002 und 2015 um rund 6 % gestiegen. Der Anstieg fällt dabei allerdings in den kreisangehörigen Städten mit rund 156 % deutlich überdurchschnittlich aus. So beträgt der Anstieg in den Landkreisen in diesem Zeitraum nur rund 4 %, die kreis-

freien Städte verzeichnen sogar einen Rückgang um 4 %.

Im Jahresvergleich ist der Trend landesweit konstant (Anstieg um 0,5 %) - dies allerdings mit Unterschieden: Während kreisfreie Städte einen Zuwachs um 1,4 % verzeichnen, kreisangehörige Städte sogar einen deutlichen Zuwachs um 14,5 %, hat sich der Eckwert der teilstationären Hilfen im Durchschnitt der Landkreis um 3 % reduziert.

**Tabelle 20** Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2015	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,1 / 9,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,5 / 9,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,8 / 7,9		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,1 / 3,3		
Ø kreisfreie Städte	3,5	1,4	-4,0
Ø kreisangehörige Städte	5,1	14,5	155,8
Ø Landkreise	1,8	-3,0	3,7
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>2,3</b>	<b>0,5</b>	<b>6,4</b>

Im Jahr 2015 liegt der Eckwert der teilstationären Hilfen landesweit bei 2,3 Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Den niedrigsten diesbezüglichen Wert verzeichnet ein rheinland-

pfälzischer Landkreis (0,1), wohingegen eine kreisfreie Stadt den höchsten Wert aufweist (9,8).

## Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 SGB VIII)

Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz ist der Eckwert der stationären Hilfen zwischen 2002 und 2015 um etwa 35 % gestiegen, dies besonders deutlich in den kreisangehörigen Städten (Zunahme um rund 97 %). Zum Vergleich: In den kreisfreien Städten und Landkreisen fallen die Zuwächse mit rund 15 % bzw. 39 % deutlich geringer aus. Bei Betrachtung der Entwicklung des Eckwerts von 2014 auf

2015 zeigt sich, dass der Eckwert der stationären Hilfen im Durchschnitt des Landes um rund 2 % gesunken ist, dies besonders in den kreisfreien Städten (Rückgang um rund 6 %).

Die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte liegen mit Durchschnittswerten von 10,3 und 10,8 Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige über dem Landesdurchschnitt, die Landkreise mit 6,0 Eckwertpunkten unter dem Durchschnitt von Rheinland-Pfalz (7,3).

**Tabelle 21** Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2015	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	1,9 / 18,1		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	5,3 / 14,2		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	6,9 / 18,1		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	1,9 / 11,6		
Ø kreisfreie Städte	10,3	-6,2	14,5
Ø kreisangehörige Städte	10,8	0,0	96,7
Ø Landkreise	6,0	0,2	39,0
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>7,3</b>	<b>-1,8</b>	<b>34,9</b>

Im Jahr 2015 liegt der Eckwert der stationären Hilfen landesweit bei 7,3 Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Den niedrigsten diesbezüglichen Wert verzeichnet ein rheinland-pfälzischer

Landkreis (1,9), wohingegen eine kreisangehörige Stadt den höchsten Wert aufweist (18,1).

## Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft)

Im Zeitraum zwischen 2002 und 2015 ist der Eckwert der Vollzeitpflege im Durchschnitt der Landkreise mit rund 97 % stärker angestiegen als im landesweiten Durchschnitt (rund 74 %). In den kreisfreien Städten hingegen fällt die Zunahme in diesem Zeitraum mit etwa 39 % unterdurchschnittlich aus. Im Jahresvergleich 2014/2015 ist der Eckwert der

Vollzeitpflege landesweit um 3,0 % angestiegen, dies besonders stark in den kreisangehörigen Städten (Anstieg um 8,2 %).

Im Jahr 2015 weisen die Landkreise mit 5,1 Hilfen nach § 33 SGB VIII je 1.000 unter 21-Jähriger den niedrigsten durchschnittlichen Eckwert auf. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte haben mit 8,5 bzw. 11,4 deutlich höhere Durchschnittseckwerte.

**Tabelle 22** Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2015	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	2,6 / 19,6		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	4,8 / 15,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	5,6 / 19,6		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,6 / 12,4		
Ø kreisfreie Städte	8,5	-1,2	39,3
Ø kreisangehörige Städte	11,4	8,2	84,3
Ø Landkreise	5,1	4,3	96,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>6,3</b>	<b>3,0</b>	<b>73,6</b>

Im Jahr 2015 liegt der Eckwert der Vollzeitpflege landesweit bei 6,3 Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Den niedrigsten diesbezüglichen Wert verzeichnet ein rheinland-pfälzischer

Landkreis (2,6), wohingegen eine kreisangehörige Stadt den höchsten Wert aufweist (19,6).

## Fremdunterbringung (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41, 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft)

Landesweit hat sich der Eckwert aller Fremdunterbringungen zwischen 2002 und 2015 um rund 50 % erhöht, dies besonders stark im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (Anstieg um rund 90 %), während die kreisfreien Städte nur einen Anstieg um etwa 25 % in diesem Zeitraum verzeichnen.

Im Jahresvergleich 2014/15 hat sich der Eckwert landesweit nur geringfügig ver-

ändert (Anstieg um 0,4 %), dies allerdings mit Unterschieden zwischen Städten und Landkreisen: Während die Landkreise einen Anstieg um 2,0 % aufweisen, die kreisangehörigen Städte sogar einen Anstieg um 4,1 %, ist dieser Eckwert im Durchschnitt aller kreisfreien Städte um 4 % gefallen.

Insgesamt liegen die Landkreise mit einem Durchschnittseckwert von 11,1 unter dem landesweiten Durchschnitt, die kreisfreien und kreisangehörigen Städte hingegen über dem Durchschnitt (18,8 bzw. 22,2).

**Tabelle 23** Fremdunterbringungen §§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41, 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2015	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	7,0 / 37,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,1 / 29,3		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	12,5 / 37,8		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,0 / 17,5		
Ø kreisfreie Städte	18,8	-4,0	24,5
Ø kreisangehörige Städte	22,2	4,1	90,1
Ø Landkreise	11,1	2,0	60,7
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>13,5</b>	<b>0,4</b>	<b>50,4</b>

Im Jahr 2015 liegt der Eckwert aller Fremdunterbringungen landesweit bei 13,5 Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Den niedrigsten diesbezüglichen Wert verzeichnet ein rheinland-

pfälzischer Landkreis (7,0), wohingegen eine kreisangehörige Stadt den höchsten Eckwert aufweist (37,8).

**Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII  
ambulant, teilstationär, stationär  
inkl. der Hilfen für junge Volljährige**

Im Jahr 2015 liegt der Eckwert der Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII in Rheinland-Pfalz bei 1,1 Hilfen je 1.000 junger

Menschen unter 21 Jahren und hat sich damit seit 2014 um 0,4 Eckwertpunkte erhöht. Diese Hilfen finden allerdings insbesondere in den kreisfreien Städten statt – der entsprechende Eckwert liegt im Jahr 2015 bei 2,0.

**Tabelle 24** Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII ambulant, teilstationär, stationär inkl. der Hilfen für junge Volljährige (pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren)

	2014	2015
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 5,2	0,0 / 12,2
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 5,2	0,0 / 4,0
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 2,1	0,0 / 3,3
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 1,2	0,0 / 12,2
Ø kreisfreie Städte	2,1	2,0
Ø kreisangehörige Städte	0,9	1,3
Ø Landkreise	0,2	0,8
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>0,7</b>	<b>1,1</b>

Im gesamten Bundesland liegt der Eckwert der Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII im Jahr 2015 bei 1,1. Den höchsten Eck-

wert weist mit 12,2 Eckwertpunkten ein Landkreis auf.

## Eckwerte der Hilfesegmente im Überblick

In der nachfolgenden Tabelle werden noch einmal die Eckwerte der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege zusammenfassend dargestellt. Es zeigt sich hierbei deutlich, dass die ambulanten Hilfen

durchweg einen wesentlich höheren Eckwert aufweisen als die teilstationären bzw. stationären Hilfen sowie die Vollzeitpflege. Darüber hinaus ist auffällig, dass die Eckwerte in den kreisangehörigen Städten durchweg wesentlich höher ausfallen als in den kreisfreien Städten und Landkreisen.

**Tabelle 25** Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2015

	Eckwerte ambulante Hilfen	Eckwerte teilstationäre Hilfen	Eckwerte stationäre Hilfen	Eckwerte Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert RLP	7,3 / 37,1	0,1 / 9,8	1,9 / 18,1	2,6 / 19,6
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	10,7 / 28,7	1,5 / 9,8	5,3 / 14,2	4,8 / 15,8
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	22,9 / 37,1	0,8 / 7,9	6,9 / 18,1	5,6 / 19,6
niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,3 / 31,8	0,1 / 3,3	1,9 / 11,6	2,6 / 12,4
Ø kreisfreie Städte	20,5	3,5	10,3	8,5
Ø kreisangehörige Städte	30,6	5,1	10,8	11,4
Ø Landkreise	16,0	1,8	6,0	5,1
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>17,8</b>	<b>2,3</b>	<b>7,3</b>	<b>6,3</b>

## „Formlose Beratungen“

Ergänzend zu den Hilfen zur Erziehung sowie den Beratungen der Beratungsstellen werden abschließend diejenigen Beratungen und Betreuungen gegenübergestellt, die durch die Sozialen Dienste der Jugendämter durchgeführt werden. Sowohl Beratungen nach § 17 SGB VIII als auch nach § 18 SGB VIII können so-

wohl von den Trägern der freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Darüber hinaus können die Sozialen Dienste auch die Betreuung und Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Familien im Vorfeld von Erziehungshilfen durchführen. Zusammengenommen werden diese Beratungen im Folgenden als "formlose Beratungen" dargestellt.

**Tabelle 26** „Formlose Beratungen“ bei Sozialen Diensten der Jugendämter pro 1.000 junger Menschen im Alter unter 21 Jahren im Jahr 2014

	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	3,8 / 89,6	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	21,8 / 69,6	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	34,4 / 74,5	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	3,8 / 89,6	
Ø kreisfreie Städte	42,9	-2,2
Ø kreisangehörige Städte	56,1	2,7
Ø Landkreise	34,6	2,7
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>37,7</b>	<b>1,0</b>

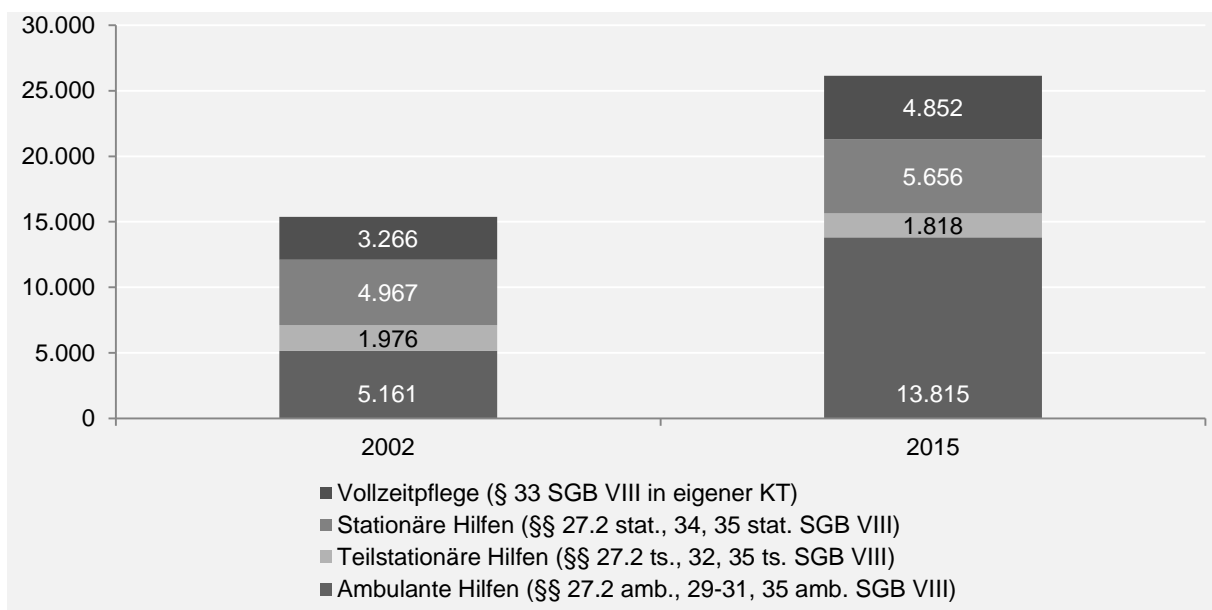
Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz beträgt der Eckwert "Formlose Beratungen" im Jahr 2015 rund 38 Beratungen je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Im Vergleich weisen die Städte deutlich höhere Eckwerte auf als die Landkreise. Im Jahr 2015 werden in den kreisangehörigen Städten mit 56,1 Beratungen je

1.000 unter 21-Jähriger die meisten formlosen Beratungen durchgeführt. Demgegenüber liegt der Eckwert in den Landkreisen bei 34,6 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren.

### 4.3.2 Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen. Hierzu wird zunächst in einem Überblick auf die Entwicklung des Anteils der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung hingewiesen, bevor anschließend die Anteile der einzelnen Hilfesegmente und deren Entwicklung einzeln dargestellt werden.

Betrachtet man die Anteile der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2002 und 2015, so zeigt sich, dass insbesondere im Bereich der ambulanten Hilfen ein enormer Anstieg von 5.161 Fällen im Jahr 2002 auf 13.815 Fälle im Jahr 2015 zu verzeichnen ist. Vergleichsweise gering fällt hingegen der Anstieg der anderen Hilfesegmente aus. Bezüglich der teilstationären Hilfen ist sogar ein Rückgang festzustellen (siehe folgende Abbildung).



**Abbildung 22** Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2002 und 2015 (Fallzahlen)

## Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Im Vergleich zwischen Städten und Landkreisen zeigt sich jener strukturelle Unterschied, auf den bereits hingewiesen wurde. Der Ausbau der ambulanten Erziehungshilfen gestaltet sich in den kreisfreien Städten im Vergleich mit den Landkreisen unterschiedlich (ohne Grafik). So beträgt der Anteil aller ambulanten Hilfen im Jahr 2015 in den kreisfreien Städten rund 48 %. Zum Vergleich: In den Landkreisen handelt es sich bei mehr als jeder zweiten Hilfe zur Erziehung um eine ambulante Hilfe (rund 55 %). Auch in

den kreisangehörigen Städten liegt der Anteil mit rund 53 % über demjenigen der Landkreise.

Im Durchschnitt der Landkreise von Rheinland-Pfalz hat sich der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung von 2002 bis 2015 um 56,2 % erhöht, was in etwa der landesweiten Entwicklung entspricht. Der Anteil der ambulanten Hilfen ist in den kreisfreien Städten in den letzten 13 Jahren mit einem Zuwachs von rund 62,5 % zwar überdurchschnittlich angestiegen, im Jahr 2015 weisen die kreisfreien Städte dennoch mit 47,9 % den niedrigsten Anteil an ambulanten Hilfen auf.

**Tabelle 27** Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	31,6 / 70,3		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	31,6 / 62,5		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	46,3 / 57,5		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	36,9 / 70,3		
Ø kreisfreie Städte	47,9	-0,8	62,5
Ø kreisangehörige Städte	52,8	2,2	34,0
Ø Landkreise	55,4	-2,3	56,2
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>52,8</b>	<b>-1,6</b>	<b>57,3</b>

Im Landesdurchschnitt haben die ambulanten Hilfen einen Anteil an allen Hilfen zur Erziehung in Höhe von 52,8 %. Den höchsten Anteil weist ein Landkreis auf

(70,3 %), den geringsten Anteil mit 31,6 % eine kreisfreie Stadt.

## Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der teilstationären Hilfen liegt damit im Jahr 2015 landesweit bei 7 %. In den Landkreisen liegt er mit 6,1 % leicht unter dem landesweiten Durchschnitt. In den kreisangehörigen und den kreisfreien Städten fällt der Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung mit 8,8 % bzw. 8,1 % demgegenüber überdurchschnittlich aus.

Im Landesdurchschnitt ist der Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung zwischen 2002 und 2015 deutlich gesunken (minus 46,1 %), dies besonders deutlich in den Landkreisen (minus 52,6 %). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung landesweit um 2,0 % erhöht, dies besonders in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten.

**Tabelle 28** Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,3 / 19,0		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	4,2 / 19,0		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,6 / 14,8		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,3 / 15,2		
Ø kreisfreie Städte	8,1	5,5	-40,6
Ø kreisangehörige Städte	8,8	5,6	0,3
Ø Landkreise	6,1	-1,3	-52,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>7,0</b>	<b>2,0</b>	<b>-46,1</b>

Im Landesdurchschnitt weisen die teilstationären Hilfen einen Anteil an allen Hilfen zur Erziehung in Höhe von 7,0 % auf.

Den höchsten Anteil weist im Vergleich eine kreisfreie Stadt auf (19,0), den geringsten Anteil ein Landkreis (0,3 %).

## Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Im Landesdurchschnitt weisen stationäre Hilfen einen Anteil von 21,6 % auf. Den höchsten durchschnittlichen Anteil stationärer Hilfen weisen im Jahr 2015 dabei die kreisfreien Städte auf (24,1 %), den niedrigsten die kreisangehörigen Städte (18,7 %).

Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz sank der Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung zwischen 2002 und 2014 um 33 %. Die Rückgänge der

stationären Hilfen fallen in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Landkreisen geringer aus als in den Landkreisen. Im Jahresvergleich 2014/2015 hat sich der Anteil der stationären Hilfen im Landesdurchschnitt nur geringfügig verändert, dies allerdings mit Unterschieden: Während die Landkreise im Durchschnitt einen Anstieg um 1,9 % verzeichnen, ist der Anteil der stationären Hilfen im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte um 7,8 % gesunken.

**Tabelle 29** Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII ) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	7,9 / 32,6		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,4 / 32,6		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	16,5 / 22,6		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,9 / 28,6		
Ø kreisfreie Städte	24,1	-2,3	-29,3
Ø kreisangehörige Städte	18,7	-7,8	-23,5
Ø Landkreise	20,7	1,9	-35,4
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>21,6</b>	<b>-0,4</b>	<b>-33,0</b>

Im landesweiten Durchschnitt liegt der Anteil der stationären Hilfen im Jahr 2015 bei 21,6 %. Den niedrigsten Anteil stationärer Hilfen weist im Vergleich ein Land-

kreis auf (7,9 %), den höchsten Anteil mit 32,6 % eine kreisfreie Stadt.

## Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung

Landesweit hat sich der Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung zwischen 2002 und 2015 um rund 12 % verringert. Besonders deutlich fällt der Rückgang in den kreisangehörigen Städten aus (minus 28 %). Im Jahresvergleich hat sich dieser Anteil landesweit wieder

erhöht (um rund 5 %), dies besonders deutlich in den Landkreisen (Zuwachs um rund 6 %).

Insgesamt fällt der Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen in den Städten im Jahr 2015 am höchsten aus (19,9 % in den kreisfreien Städten, 19,7 % in den kreisangehörigen Städten), während der Anteil in den Landkreisen mit 17,7 % etwas darunter liegt.

**Tabelle 30** Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	12,1 / 38,6		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,9 / 38,6		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,6 / 26,2		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	12,1 / 30,4		
Ø kreisfreie Städte	19,9	2,8	-13,2
Ø kreisangehörige Städte	19,7	-0,2	-28,1
Ø Landkreise	17,7	6,1	-9,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>18,6</b>	<b>4,6</b>	<b>-12,4</b>

Der Anteil der Vollzeitpflege liegt im Jahr 2015 landesweit bei 18,6 %. Der höchste Wert findet sich dabei mit 38,6 % in einer

kreisfreien Stadt, der niedrigste mit 12,1 % in einem Landkreis.

## Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung

Landesweit hat sich der Anteil aller Fremdunterbringungen zwischen 2002 und 2015 um ein Viertel reduziert, dies ohne größere Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen. Im Jahresver-

gleich hat sich der Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen landesweit um 1,8 % erhöht.

Durchschnittlich liegt der Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen im Jahr 2015 in den kreisfreien Städten bei 44 %, in den kreisangehörigen Städten und Landkreisen bei 38,4 %.

**Tabelle 31** Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2, 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII ) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	27,4 / 56,7		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	28,1 / 56,7		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	30,1 / 47,1		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	27,4 / 50,7		
Ø kreisfreie Städte	44,0	-0,1	-22,8
Ø kreisangehörige Städte	38,4	-4,1	-25,9
Ø Landkreise	38,4	3,8	-25,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>40,2</b>	<b>1,8</b>	<b>-25,0</b>

Landesweit liegt der Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung im Jahr 2015 bei 40,2 %. Den

höchsten Anteil weist dabei mit 56,7 % eine kreisfreie Stadt auf, den niedrigsten Anteil mit 27,4 % ein Landkreis.

## Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Zwischen den Jahren 2014 und 2015 sank der Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) an allen Hilfen zur Erziehung im Landesdurchschnitt um 5,5 %. Im Vergleich fällt der Rückgang in den kreisfreien und kreisan-

gehörigen Städten mit 10,2 % und 9,9 % deutlicher aus als in den Landkreisen (Rückgang um 2,3 %).

Insgesamt weisen die Landkreise mit 8,3 % einen überdurchschnittlichen Anteil auf, während dieser Anteil in den kreisangehörigen Städten mit 2,6 % deutlich unterdurchschnittlich ausfällt.

**Tabelle 32** Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 32,1	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,5 / 22,6	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 4,3	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 32,1	
Ø kreisfreie Städte	6,4	-10,2
Ø kreisangehörige Städte	2,6	-9,9
Ø Landkreise	8,3	-2,3
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>7,2</b>	<b>-5,5</b>

Im Jahr 2015 liegt der Anteil der Hilfen nach § 29 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung bei 7,2 %. Im Vergleich weist

ein Landkreis mit 32,1 % den höchsten Anteil auf.

## Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer) an allen Hilfen zur Erziehung im Landesdurchschnitt um 5 % reduziert, dies insbesondere in den Landkreisen, in denen sich der Anteil um 7,2 % reduziert hat.

Bezüglich des durchschnittlichen Anteils zeigen sich dabei keine nennenswerten Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen. Einzig im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte fällt dieser Anteil mit 12,5 % etwas unterdurchschnittlich aus.

**Tabelle 33** Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	5,9 / 23,3	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	6,1 / 19,7	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	6,7 / 16,9	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	5,9 / 23,3	
Ø kreisfreie Städte	13,5	-1,3
Ø kreisangehörige Städte	12,5	-0,4
Ø Landkreise	13,7	-7,2
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>13,5</b>	<b>-5,0</b>

Der Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung beträgt im gesamten Bundesland im Jahr 2015 13,5 %. Den höchsten Anteil weist im

Vergleich ein Landkreis auf (23,3 %), den geringsten Anteil mit 5,9 % ebenfalls ein Landkreis.

## Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) ist im Vergleich zum Vorjahr im Landesdurchschnitt um 3,4 % gefallen. Dennoch verzeichnen die kreisfreien und kreisangehörigen Städte leichte Zuwächse. Ein Rückgang ist lediglich in den Landkreisen zu beobachten.

Im Jahr 2015 machen die Hilfen gem. § 31 SGB VIII im Durchschnitt aller rheinland-pfälzischen Landkreise einen überdurchschnittlichen Anteil von 30,5 % aus. Auch in den kreisangehörigen Städten fällt der Anteil mit 35,6 % überdurchschnittlich aus, in den kreisfreien Städten mit 23,3 % dagegen unterdurchschnittlich.

**Tabelle 34** Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	1,2 / 43,1	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	16,5 / 34,7	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	32,1 / 40,5	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	1,2 / 43,1	
Ø kreisfreie Städte	23,3	2,8
Ø kreisangehörige Städte	35,6	2,5
Ø Landkreise	30,5	-6,7
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>28,6</b>	<b>-3,4</b>

Der landesweite Durchschnitt des Anteils der Hilfen nach § 31 SGB VIII an allen erzieherischen Hilfen beträgt im Jahr 2015 exakt 28,6 %. Den niedrigsten dies-

bezüglichen Wert weist ein Landkreis auf (1,2 %), den höchsten Anteil mit 43,1 % ebenfalls ein Landkreis.

## Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Zwischen den Jahren 2014 und 2015 stieg der Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII (Tagesgruppe) im Landesdurchschnitt um 2,2 %. Dies betrifft vor allem die kreisfreien und kreisangehörigen Städte, während die Landkreise ei-

nen geringfügigen Rückgang des Anteils um rund 1 % verzeichnen. Damit ergibt sich für das Jahr 2015 für die rheinland-pfälzischen Landkreise ein unterdurchschnittlicher Anteil in Höhe von 6,1 %. Die kreisangehörigen und kreisfreien Städte liegen dagegen leicht über dem Durchschnitt von Rheinland-Pfalz.

**Tabelle 35** Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII (Tagesgruppe, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,3 / 19,0	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	4,2 / 19,0	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,6 / 14,8	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,3 / 15,2	
Ø kreisfreie Städte	7,9	5,9
Ø kreisangehörige Städte	8,7	5,8
Ø Landkreise	6,1	-1,1
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>6,9</b>	<b>2,2</b>

Im Jahr 2015 liegt der durchschnittliche Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz bei 6,9 %. Mit 0,3 % findet sich der niedrigste Wert in einem

Landkreis, der höchste Anteilswert (19,0 %) hingegen in einer kreisfreien Stadt.

## Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (Heimerziehung) an allen Hilfen zur Erziehung

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heimerziehung) im Landesdurchschnitt geringfügig um 1 % gestiegen. Dies aller-

dings mit Unterschieden: Während insbesondere die kreisangehörigen Städte einen Rückgang dieses Anteils um rund 8 % verzeichnen, ist der Anteil dieser Hilfen in den Landkreisen durchschnittlich um 3,3 % gestiegen. Dennoch weisen die kreisfreien Städte mit rund 22,0 % einen überdurchschnittlichen Anteil auf.

**Tabelle 36** Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heimerziehung, ohne sonstige betreute Wohnformen, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	7,5 / 28,8	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,1 / 28,8	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	16,1 / 17,9	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,5 / 28,3	
Ø kreisfreie Städte	21,9	-0,8
Ø kreisangehörige Städte	17,3	-7,9
Ø Landkreise	18,6	3,3
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>19,5</b>	<b>1,0</b>

Für das Land Rheinland-Pfalz ist im Jahr 2015 ein Anteil dieser Hilfen in Höhe von 19,5 % zu verzeichnen. Der größte Anteilswert entfällt auf eine kreisfreie Stadt

(28,8%), der niedrigste Wert findet sich hingegen in einem Landkreis (7,5 %).

## Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (sonstige betreute Wohnform) an allen Hilfen zur Erziehung

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnform) im Landesdurchschnitt um etwa 3 % gesunken, dies insbesondere in den kreisfreien Städten,

während die Landkreise einen Anstieg dieses Anteils um rund 8 % aufweisen. Der Anteil von Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnform) fällt in den kreisfreien Städten dabei leicht überdurchschnittlich, in den kreisangehörigen Städten hingegen unterdurchschnittlich aus.

**Tabelle 37** Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen, ohne Heimerziehung, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 8,0	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 8,0	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 4,5	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 6,1	
Ø kreisfreie Städte	2,0	-16,7
Ø kreisangehörige Städte	0,9	0,7
Ø Landkreise	1,7	8,3
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>1,7</b>	<b>-3,3</b>

Im gesamten Bundesland liegt der Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen) bei 1,7 %. Im

Vergleich weist eine kreisfreie Stadt mit 8,0 % den höchsten Anteilswert auf.

## Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) an allen Hilfen zur Erziehung ist im Landesdurchschnitt gefallen (minus 5,4 %), dies insbesondere in den kreisfreien Städten, während kreisangehörige Städte und Landkreise im Durchschnitt leichte Zuwächse verzeichnen.

Zu beachten bleibt allerdings, dass es sich bei den Hilfen nach § 35 SGB VIII um sehr kleine Grundgesamtheiten handelt. Dementsprechend können vergleichsweise geringe Fallzahländerungen starke Änderungsquoten in der prozentualen Fallzahlentwicklung verursachen (siehe kreisfreie Städte).

**Tabelle 38** Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 2,9	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 1,9	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 1,1	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 2,9	
Ø kreisfreie Städte	0,6	-14,7
Ø kreisangehörige Städte	0,4	1,3
Ø Landkreise	0,5	1,2
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>0,5</b>	<b>-5,4</b>

Im Landesdurchschnitt verzeichnen die Hilfen gem. § 35 SGB VIII einen Anteil von 0,5 %. Der diesbezüglich höchste

Anteilswert mit 2,9% findet sich in einem Landkreis.

## Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII im landesweiten Durchschnitt um 64,6 % gestiegen. In den Landkreisen ist dieser Eckwert in diesem Zeitraum um rund 289 % gestiegen.

Der Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII an allen erzieherischen Hilfen liegt im Jahr 2015 im Durchschnitt aller

Landkreise bei 2,9 % und damit unter dem landesweiten Vergleichswert, in den kreisfreien Städten hingegen mit 4,6 % deutlich über dem landesweiten Durchschnitt.

Auch hier gilt: Bei den Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII handelt es sich zum Teil um sehr kleine Grundgesamtheiten. Dementsprechend verursachen vergleichsweise geringe Fallzahlenänderungen sehr starke Änderungsquoten in der prozentualen Fallzahlentwicklung.

**Tabelle 39** Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2015 in %	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 46,0	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 9,1	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 6,1	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 46,0	
Ø kreisfreie Städte	4,6	-1,3
Ø kreisangehörige Städte	2,2	29,5
Ø Landkreise	2,9	288,9
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>3,4</b>	<b>64,6</b>

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII im landesweiten Durchschnitt auf 3,4 % ge-

stiegen. Den mit Abstand höchsten Anteilswert verzeichnet ein Landkreis (46,0 %).

## Anteil der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung

In der nachfolgenden Tabelle werden noch einmal die Anteile der verschiedenen Hilfesegmente zusammenfassend

dargestellt. Diese Darstellung verdeutlicht, dass im Jahr 2015 landesweit über die Hälfte der Hilfen zur Erziehung ambulante Hilfen sind. Den geringsten Anteil nehmen die teilstationären Hilfen ein.

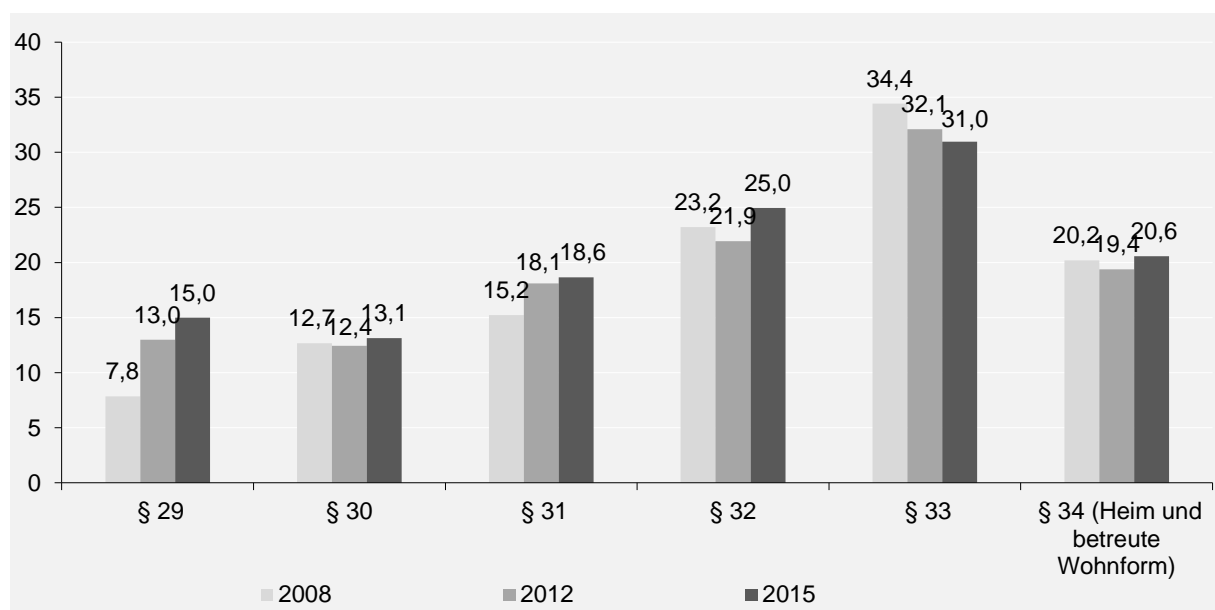
**Tabelle 40** Anteil der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2015

	Anteil ambulante Hilfen	Anteil teilstationäre Hilfen	Anteil stationäre Hilfen	Anteil Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert RLP	31,6 / 70,3	0,3 / 19,0	7,9 / 32,6	12,1 / 38,6
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	31,6 / 62,5	4,2/ 19,0	12,4 / 32,6	12,9/ 38,6
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	46,3 / 57,5	1,6 / 14,8	16,5 / 22,6	13,6 / 26,2
niedrigster/höchster Wert Landkreise	36,9 / 70,3	0,3 / 15,2	7,9 / 28,6	12,1 / 30,4
Ø kreisfreie Städte	47,9	8,1	24,1	19,9
Ø kreisangehörige Städte	52,8	8,8	18,7	19,7
Ø Landkreise	55,4	6,1	20,7	17,7
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>52,8</b>	<b>7,0</b>	<b>21,6</b>	<b>18,6</b>

### 4.3.3 Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung<sup>12</sup>

Betrachtet man die durchschnittliche Dauer der in den Jahren 2008, 2012 und 2015 beendeten Hilfen zur Erziehung, so wird deutlich, dass insbesondere die durchschnittliche Dauer der Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Rheinland-Pfalz angestiegen ist und sich von 2008 bis 2015 etwa verdoppelt hat (von rund 8 Monaten auf 15 Monate). Demgegenüber hat sich die durchschnittliche Dauer der Hilfen gemäß § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand-

schaft/Betreuungshelfer) über die Jahre hinweg nur leicht verändert. Ein konstanter, leichter Anstieg der Hilfedauer zeigt sich bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). Die Dauer der Hilfen nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) sind nach einem Rückgang zwischen 2008 und 2012 in den Folgejahren wieder leicht angestiegen (siehe folgende Abbildung). Die Dauer der Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) ist zwischen 2008 und 2015 geringfügig gesunken.



**Abbildung 23** Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2008, 2012 und 2015 (Angaben in Monaten)

**Tabelle 41** Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 und 2015 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 31 SGB VIII)

	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit		§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer		§ 31 SGB VIII SPFH	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
niedrigster/höchster Wert RLP	1,9 / 24,4	1,9 / 30,0	8,1 / 21,0	6,5 / 18,2	8,4 / 29,4	12,2 / 29,4
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,9 / 20,9	1,9 / 16,7	10,5 / 18,9	10,3 / 16,0	12,9 / 29,4	14,2 / 24,5
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	4,4 / 4,4	8,8 / 21,1	10,3 / 21,0	6,5 / 16,3	14,6 / 26,1	13,7 / 22,3
niedrigster/höchster Wert Landkreise	3,7 / 24,4	4,1 / 30,0	8,1 / 18,3	6,7 / 18,2	8,4 / 27,6	12,2 / 29,4
Ø kreisfreie Städte	11,8	11,3	14,2	12,4	17,5	17,9
Ø kreisangehörige Städte	5,3	13,0	13,2	14,1	17,9	18,7
Ø Landkreise	16,8	17,2	13,2	13,4	18,3	19,0
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>14,7</b>	<b>15,0</b>	<b>13,5</b>	<b>13,1</b>	<b>18,1</b>	<b>18,6</b>

**Tabelle 42** Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 und 2015 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 32 bis 34 SGB VIII)

	§ 32 SGB VIII Tagesgruppe		§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege		§ 34 SGB VIII Heimerziehung (Heimerziehung und betreute Wohnform)	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
niedrigster/höchster Wert RLP	12,8 / 35,9	11,3 / 35,6	19,2 / 59,1	12,6 / 57,5	11,6 / 33,0	13,5 / 34,5
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	15,9 / 25,6	18,8 / 30,6	21,9 / 52,3	12,6 / 48,1	11,6 / 30,6	14,0 / 34,5
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	12,8 / 20,8	22,8 / 22,8	22,9 / 44,9	18,1 / 25,1	15,5 / 24,4	19,4 / 27,2
niedrigster/höchster Wert Landkreise	16,5 / 35,9	11,3 / 35,6	19,2 / 59,1	16,6 / 57,5	15,6 / 33,0	13,5 / 31,3
Ø kreisfreie Städte	21,8	23,4	35,6	31,2	18,0	19,9
Ø kreisangehörige Städte	18,0	24,6	27,2	21,7	22,8	21,6
Ø Landkreise	25,6	26,2	32,6	32,1	21,7	20,9
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>23,6</b>	<b>25,0</b>	<b>33,2</b>	<b>31,0</b>	<b>20,3</b>	<b>20,6</b>

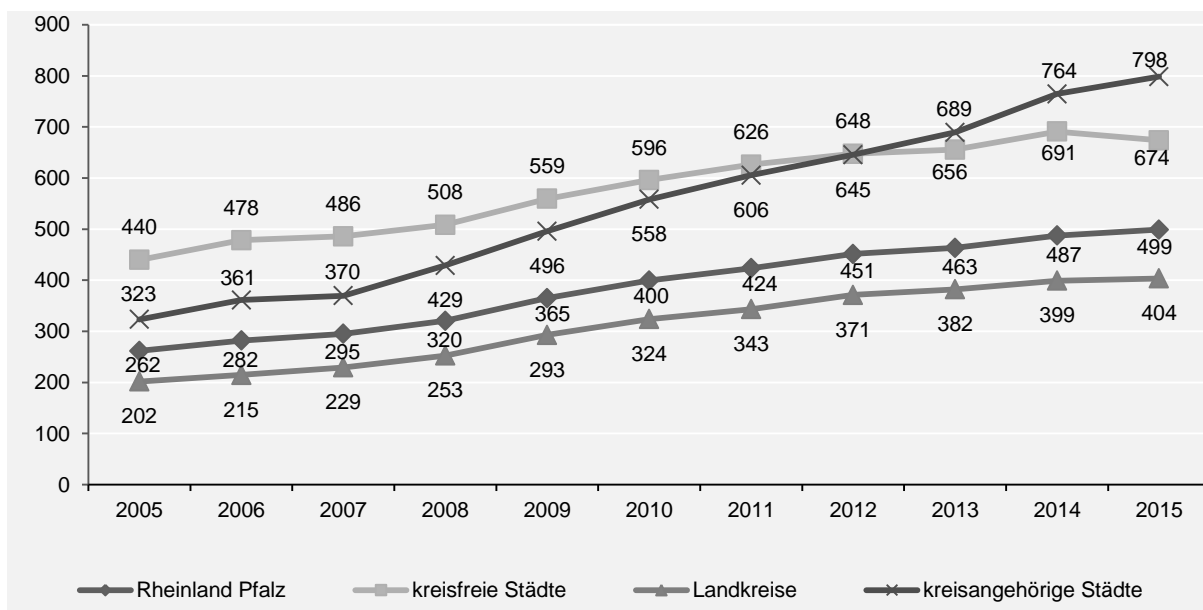
Die durchschnittliche Dauer der einzelnen Hilfen zur Erziehung variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Hilfeart in hohem Maße. Während Hilfen nach § 31 SGB VIII (SPFH) im landesweiten Durchschnitt im Jahr 2015 etwa 19 Monate dauern, liegen die Durchschnittswerte für Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer) mit einer Dauer von etwa 15 bzw. 13 Monaten deutlich darunter.

Insgesamt von längerer Durchschnittsdauer sind die teilstationären und stationären Hilfen: Die durchschnittliche Dauer einer Hilfe nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe) liegt im Jahr 2015 bei 25 Monaten, bei Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) bei rund 21 Monaten. Deutlich länger dauerte im Jahr 2015 die Unterbringung in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) mit einer durchschnittlichen Dauer von 31 Monaten.

### 4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung

Ein Blick auf die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2015 zeigt, dass diese über die Jahre hinweg kontinuierlich angestiegen sind. Hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen einerseits und den kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städten andererseits. Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2015 404 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21

Jahren ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben in den kreisfreien Städten mit 674 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 798 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert von 499 Euro (siehe folgende Abbildung). Die Pro-Kopf-Bruttoausgaben sind dabei insbesondere in den großen kreisangehörigen Städten im Jahresvergleich 2014/2015 noch einmal stärker angestiegen, während bei den kreisfreien Städten die Pro-Kopf-Bruttoausgaben leicht zurückgegangen sind.



**Abbildung 24** Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2015 (in Euro)

Im Landesdurchschnitt haben sich die Pro-Kopf-Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im Jahresvergleich 2014/2015 um 2,3 % erhöht. Im Vergleich weisen die kreisangehörigen Städte den größten Anstieg auf (4,4 %), während sich die durchschnittlichen Ausgaben in den kreisfreien Städten um 2,5 % reduziert haben.

Insgesamt weisen die kreisangehörigen Städte die höchsten durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben auf, während diese in den Landkreisen unter dem landesweiten Durchschnitt liegen.

**Tabelle 43** Bruttoausgaben HZE gesamt (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 – 35, 41 SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro<sup>13</sup>)

	Pro-Kopf-Ausgaben 2015	2014 bis 2015 in %	2005 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	198,0 / 1.184,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	450,2 / 1.157,7		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	577,3 / 1.184,8		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	198,0 / 598,8		
Ø kreisfreie Städte	673,7	-2,5	53,2
Ø kreisangehörige Städte	798,3	4,4	146,8
Ø Landkreise	403,6	1,1	100,0
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>498,9</b>	<b>2,3</b>	<b>90,7</b>

Im Jahr 2015 wurden in Rheinland-Pfalz durchschnittlich rund 499 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren für die Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Die niedrigsten Pro-Kopf-Ausgaben mit

198 Euro finden sich in einem Landkreis, die höchsten diesbezüglichen Ausgaben verzeichnet eine kreisangehörige Stadt mit rund 1.185 Euro.

## Anteil der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente

Hilfen nach § 34 SGB VIII machen im Jahr 2015 landesweit mit einem Anteil von rund 53 % den Großteil der Ausgaben der Hilfen zur Erziehung aus, obwohl lediglich rund 22 % aller Hilfen zur Erzie-

hung stationäre Hilfen sind (vergleiche Abschnitt 4.3.2). Demgegenüber entfällt auf die ambulanten Hilfen landesweit mit rund 19 % ein wesentlich kleinerer Anteil der Ausgaben, obwohl diese landesweit über die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung ausmachen (rund 53 %).

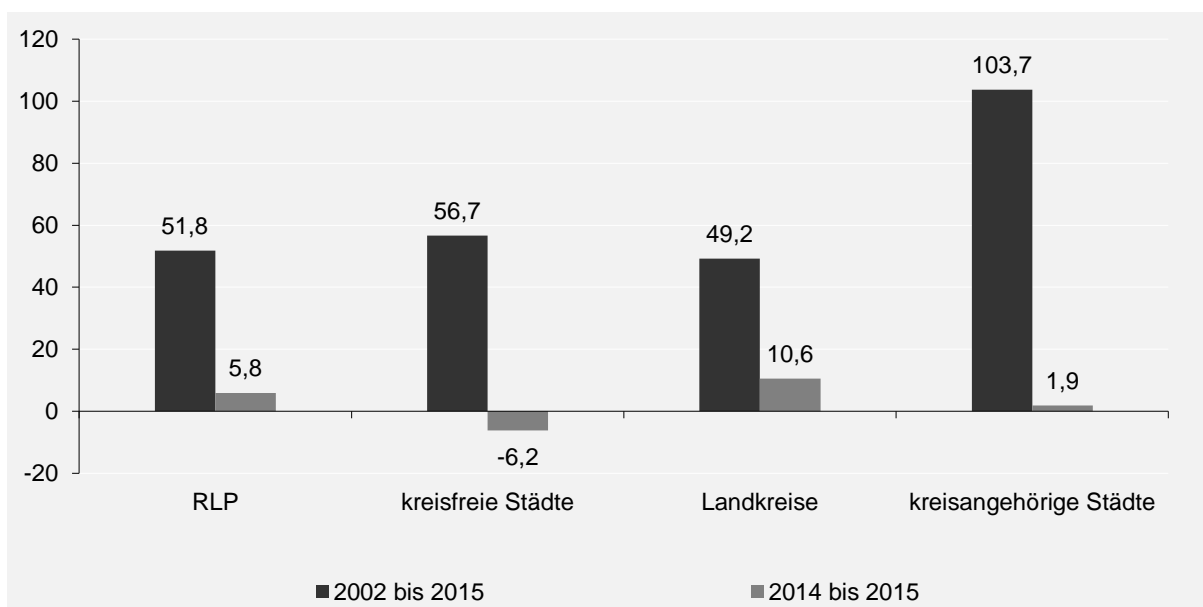
**Tabelle 44** Anteil der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2015

	Anteil für ambulante Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII)	Anteil für teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII)	Anteil für stationäre Hilfen (§ 34 SGB VIII)	Anteil für Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
niedrigster/höchster Wert RLP	6,9 / 33,7	0,3 / 21,0	32,8 / 67,8	7,3 / 34,9
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	6,9 / 26,9	5,3 / 21,0	32,8 / 67,0	7,6 / 24,4
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,4 / 23,2	4,6 / 16,5	41,0 / 56,1	11,5 / 25,3
niedrigster/höchster Wert Landkreise	10,5 / 33,7	0,3 / 19,5	35,9 / 67,8	7,3 / 34,9
Ø kreisfreie Städte	17,9	10,1	54,4	15,8
Ø kreisangehörige Städte	17,2	11,4	51,2	18,2
Ø Landkreise	20,7	8,2	52,4	17,1
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>19,4</b>	<b>9,2</b>	<b>53,1</b>	<b>16,7</b>

## 4.4 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII<sup>14</sup>

Im Jahr 2015 wurden landesweit 7.071 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) gewährt. Davon entfallen 5.135 Hilfen auf die Landkreise, 1.643 Hilfen auf die kreisfreien Städte und weitere 293 Fälle auf die großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz. Bezogen auf die jeweilige Bevölkerung in den Städten und Landkreisen

zeigt sich, dass in den Landkreisen durchschnittlich 9,4 Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren gewährt wurden, was in etwa dem Landesdurchschnitt entspricht (9,1). Etwas unter diesem Wert liegen die kreisfreien Städte mit einem Eckwert von etwa 8,5 Hilfen. Die kreisangehörigen Städte verzeichnen im Jahr 2015 mit 8,1 den niedrigsten Eckwert.



**Abbildung 25** Entwicklung des Eckwerts der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und der Frühförderfälle in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2002 bis 2015 und 2014 bis 2015 (Angaben in Prozent)

Seit 2002 ist der Eckwert der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII landesweit um rund 52 % gestiegen; allein im vergangenen Jahr betrug die Steigerung rund 6 %. Die großen kreisangehörigen Städte weisen mit einem Zuwachs von rund 104 % seit 2002 die stärkste Entwicklung auf, wohingegen die Landkreise im gleichen Zeitraum einen Anstieg um etwa 49 % zu verzeichnen haben. Im

Jahresvergleich 2014/2015 bestätigt sich diese Tendenz nicht mehr: während die Eckwerte der kreisfreien Städte mit minus 6,2 % rückläufig sind (diese Tendenz zeigte sich bereits im Jahresvergleich 2013/2014), ist der Eckwert der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Landkreisen noch einmal um 10,6 % und in den großen kreisangehörigen Städten um 1,9 % gewachsen.

#### 4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung

In diesem Abschnitt wird nun die relative Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und die Frühförderungsfälle bezogen auf 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren dargestellt.

Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz hat sich der Eckwert für Hilfen gem.

§ 35a SGB VIII (inklusive Frühförderung) von 2002 bis 2015 um rund 52 % erhöht. Die Zunahme fällt dabei in den kreisangehörigen Städten mit etwa 104 % deutlich überdurchschnittlich aus. In Bezug auf die Höhe des Eckwerts zeigen sich keine gravierenden Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen.

**Tabelle 45** Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) (pro 1.000 junger Menschen bis 21 Jahre)

	2015	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	3,0 / 18,9		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	3,1 / 14,6		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	5,0 / 15,1		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	3,0 / 18,9		
VØ kreisfreie Städte	8,5	-6,2	56,7
Ø kreisangehörige Städte	8,1	1,9	103,7
Ø Landkreise	9,4	10,6	49,2
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>9,1</b>	<b>5,8</b>	<b>51,8</b>

Im Landesdurchschnitt liegt der Eckwert der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2015 bei 9,1 pro 1.000 junger Menschen. Sowohl der niedrigste

als auch der höchste diesbezügliche Wert findet sich jeweils in einem rheinland-pfälzischen Landkreis.

#### 4.4.2 Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen<sup>15</sup>

Die durchschnittliche Dauer der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ist landesweit im Jahresvergleich 2014 und

2015 leicht angestiegen. Im Vergleich weisen die Städte in Rheinland-Pfalz eine überdurchschnittliche Dauer auf, während die durchschnittliche Dauer in den Landkreisen unterdurchschnittlich ausfällt.

**Tabelle 46** Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 und 2015 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Monaten (in Monaten)

	2014	2015
niedrigster/höchster Wert RLP	9,0 / 36,2	10,1 / 38,6
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	9,0 / 34,0	11,1 / 38,6
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	21,9 / 31,0	15,8 / 31,8
niedrigster/höchster Wert Landkreise	14,8 / 36,2	10,1 / 32,9
Ø kreisfreie Städte	23,7	24,8
Ø kreisangehörige Städte	27,9	26,5
Ø Landkreise	21,3	22,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>22,4</b>	<b>23,5</b>

In Rheinland-Pfalz hat sich die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2015 beendeten Eingliederungshilfen von 22,4 auf 23,5 Monate erhöht. Die niedrigste durchschnittliche Dauer liegt im

Jahr 2015 bei 10,1 Monaten und findet sich in einem Landkreis. Die höchste Durchschnittsdauer verzeichnet mit 38,6 Monaten eine kreisfreie Stadt.

### 4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen

Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz haben sich die Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren von 2014 bis 2015 um rund 7 % erhöht. Seit dem Jahr 2005 konnte eine Steigerung der Ausgaben um etwa 197 % verzeichnet werden. Im Jah-

resvergleich weisen insbesondere die Landkreise einen überdurchschnittlichen Anstieg in Höhe von 10,7 % auf. Im Vergleich weisen die kreisfreien Städte deutlich überdurchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben auf, während die durchschnittlichen Ausgaben in den kreisangehörigen Städten und Landkreisen unter dem Landesdurchschnitt liegen.

**Tabelle 47** Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro)<sup>16</sup>

	Pro-Kopf-Ausgaben 2015	2014 bis 2015 in %	2005 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	12,1 / 188,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	36,7 / 188,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	20,4 / 81,0		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	12,1 / 180,2		
Ø kreisfreie Städte	103,3	0,5	188,5
Ø kreisangehörige Städte	66,5	-1,5	186,1
Ø Landkreise	62,4	10,7	196,7
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>72,8</b>	<b>6,6</b>	<b>197,3</b>

Insgesamt liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII im gesamten Bundesland im Jahr 2015 bei rund 73 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren. Die höchsten

Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII verzeichnet eine kreisfreie Stadt, die niedrigsten Ausgaben für die Eingliederungshilfe finden sich in einem rheinland-pfälzischen Landkreis.

#### 4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII

Seit dem Erhebungsjahr 2012 werden im Rahmen der Erhebung der Fallzahlen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII auch die Fallzahlen der Integrationshilfen an Schulen erhoben. Die Daten zeigen, dass der landesweite Eckwert im Jahres-

vergleich geringfügig von 3,6 auf 3,7 je 1.000 junger Menschen zwischen 6 bis unter 15 Jahren gestiegen ist. Im Vergleich weisen die kreisfreien Städte einen überdurchschnittlichen Eckwert auf, während der Eckwert in den kreisangehörigen Städten unter dem landesweiten Durchschnitt liegt.

**Tabelle 48** Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII (pro 1.000 junger Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren)

	2014	2015
niedrigster/höchster Wert RLP	1,0 / 8,5	0,7 / 8,3
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,0 / 8,5	1,4 / 8,3
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,4 / 5,0	0,7 / 5,8
niedrigster/höchster Wert Landkreise	1,4 / 6,6	1,7 / 7,3
Ø kreisfreie Städte	4,0	4,1
Ø kreisangehörige Städte	2,8	3,5
Ø Landkreise	3,5	3,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>3,6</b>	<b>3,7</b>

Im Jahr 2015 wurden in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 3,7 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junger Menschen zwischen 6 und unter

15 Jahren durchgeführt. Mit 0,7 findet sich der niedrigste Eckwert in einer kreisangehörigen Stadt, der höchste Eckwert mit 8,3 dagegen in einer kreisfreien Stadt.

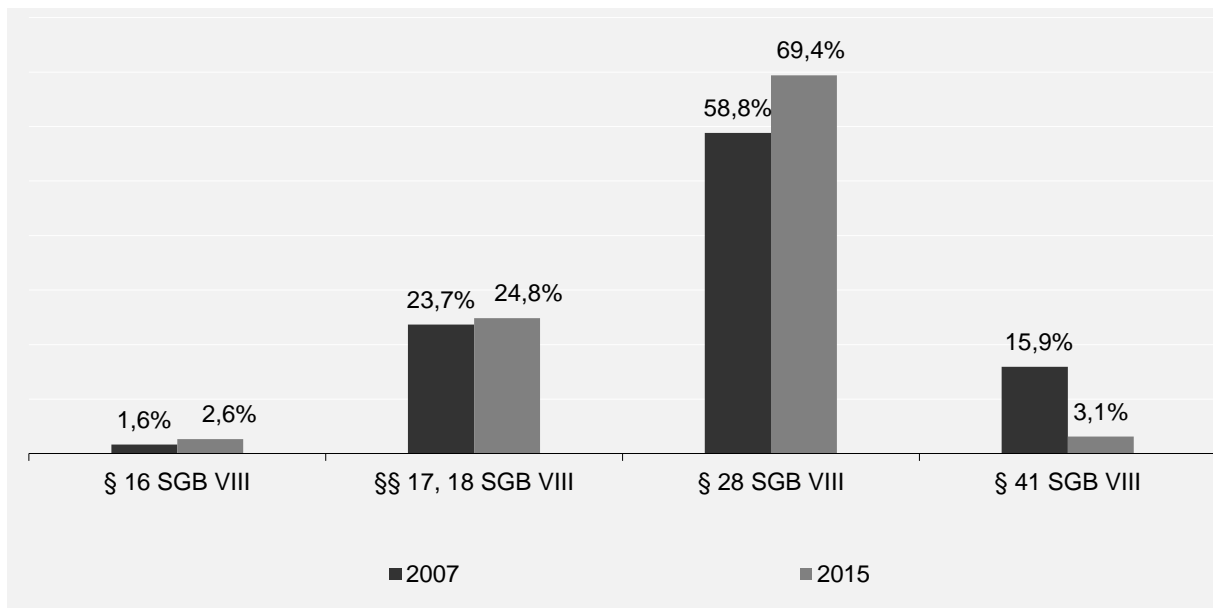
## 4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Inanspruchnahme von Beratungen bei den Erziehungsberatungsstellen und den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen. Hierbei werden neben den Fallzahlen der Hilfen nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), nach den §§ 17 und 18 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung bzw. Beratung und Unterstützung bei Ausüben der Personensorge) auch die Fallzahlen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII sowie der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII dargestellt.

Im Jahr 2015 gab es in Rheinland-Pfalz insgesamt 22.946 Beratungen durch die Beratungsstellen. Anhand dieser Größenordnung wird deutlich, dass Beratungen, v. a. gewährt im Rahmen der Paragraphen 17, 18 und 28 SGB VIII, im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugend-

hilfe eine nicht unerhebliche Bedeutung einnehmen.

Von den Beratungen entfallen 607 Beratungen auf den § 16 SGB VIII; 5.701 Beratungen wurden gem. §§ 17, 18 SGB VIII durchgeführt. Die Fallzahl im Bereich der Erziehungsberatung beträgt 15.923. Zudem fanden in 2015 715 Beratungen für junge Volljährige statt. Aus der folgenden Abbildung wird ersichtlich, dass Beratungen gem. § 28 SGB VIII im Spektrum der Beratungsleistungen der freien Träger im Jahr 2015 mehr als zwei Drittel aller Beratungsleistungen ausmachen (69,4 %), gefolgt von den Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII mit rund 25 %. Entsprechend der geringen Fallzahlen der Beratungen nach § 16 SGB VIII und § 41 SGB VIII fällt auch ihr Anteil mit 2,6 % bzw. 3,1 % relativ gering aus. Deutlich wird in der folgenden Abbildung darüber hinaus, dass der Anteil der Beratungen gem. § 28 SGB VIII am Gesamtspektrum aller Beratungen seit 2007 deutlich gestiegen ist.



**Abbildung 26** Verteilung der Anteile der einzelnen Beratungen nach §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII an allen Beratungsleistungen der Beratungsstellen (§§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2007 und 2015 (Angaben in %)

## Beratungen nach § 16 SGB VIII

Beratungen nach § 16 SGB VIII machen nur einen sehr geringen Teil der Beratungstätigkeit der Erziehungs- und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Rheinland-Pfalz aus. Landesweit liegt der diesbezügliche Eckwert bei 0,9 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger, wobei sich zwischen den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten Unterschiede zeigen. In letzteren

finden kaum Beratungen nach § 16 SGB VIII statt, wohingegen in den kreisfreien Städten vergleichsweise viele entsprechende Beratungen erfolgen.

Insgesamt ist der Eckwert der Beratungen nach § 16 SGB VIII im Jahresvergleich 2014 und 2015 landesweit um rund 27 % gestiegen, dies besonders deutlich in den kreisfreien Städten.

**Tabelle 49** Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2015<sup>17</sup>

	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 8,8	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 8,8	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 0,2	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 3,5	
Ø kreisfreie Städte	1,9	29,9
Ø kreisangehörige Städte	0,1	-2,4
Ø Landkreise	0,7	23,5
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>0,9</b>	<b>27,0</b>

Landesweit liegt der diesbezügliche Eckwert bei 0,9 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger. Den höchsten Beratungs-

eckwert verzeichnet im Jahr 2015 eine kreisfreie Stadt mit 8,8 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren

## Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII

Mit einem landesweiten Eckwert von 8,8 machen die Beratungen nach den §§ 17 und 18 SGB VIII einen weitaus größeren Teil der Beratungstätigkeit in rheinland-

pfälzischen Beratungsstellen aus, dies wiederum mit teils deutlichen Unterschieden zwischen Landkreisen, kreisangehörigen und kreisfreien Städten. In den kreisfreien Städten des Landes erfolgten im Jahr 2015 die meisten Beratungen (Eckwert 15,0).

**Tabelle 50** Beratungen nach §§ 17/18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2015

	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 28,6	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,9 / 28,6	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,7 / 11,2	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 27,3	
Ø kreisfreie Städte	15,0	-1,8
Ø kreisangehörige Städte	5,6	-15,8
Ø Landkreise	6,9	3,9
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>8,8</b>	<b>1,1</b>

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Beratungen gem. §§ 17, 18 SGB VIII landesweit gestiegen (plus 1,1 %), insbe-

sondere in den Landkreisen. Der höchste Eckwert findet sich mit 28,6 in einer kreisfreien Stadt.

## Beratungen nach § 28 SGB VIII

Beratungen nach § 28 SGB VIII machen mit einem landesweiten Eckwert von etwa 25 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger auch im Berichtsjahr 2015 den Hauptteil der Beratungstätigkeit in den Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz aus. Dies vor allem in den kreisfreien Städten, in denen der durchschnitt-

liche Eckwert bei 33 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren liegt. In den kreisangehörigen Städten liegt dieser Wert bei rund 31 und somit ebenfalls über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Landkreise verzeichnen im Jahr 2015 demgegenüber einen unterdurchschnittlichen Eckwert in Höhe von etwa 21 Beratungen.

**Tabelle 51** Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2015

	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	7,9 / 55,6	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,6 / 55,6	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	11,6 / 46,1	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,9 / 40,3	
Ø kreisfreie Städte	33,0	-3,8
Ø kreisangehörige Städte	30,6	12,8
Ø Landkreise	21,4	-3,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>24,7</b>	<b>-2,7</b>

Der Eckwert der Beratungen nach § 28 SGB VIII hat zwischen 2014 und 2015 landesweit abgenommen (minus 2,7 %), dies insbesondere in den kreisfreien Städten und Landkreisen.

Die häufigsten Beratungen nach § 28 SGB VIII fanden in einer kreisfreien Stadt statt, den niedrigsten Beratungseckwert verzeichnet hingegen ein rheinland-pfälzischer Landkreis

## Beratungen nach § 41 SGB VIII

Beratungen für junge Volljährige im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren (nach § 41 SGB VIII) machen im Vergleich nur einen geringen Teil der Beratungstätigkeit aus. Die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte weisen überdurchschnittliche Eckwerte von 8,5 bzw. 8,9 auf, während die Landkreise einen

unterdurchschnittlichen Eckwert verzeichnen (4,0 Beratungen je 1.000 18- bis unter 21-Jähriger).

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Beratungen nach § 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz um 3,8 % gestiegen. Auffallend ist hierbei vor allem der Anstieg des Eckwerts in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (23,6 % bzw. 18,1 %).

**Tabelle 52** Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren im Jahr 2015

	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,5 / 38,7	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,6 / 26,5	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,0 / 38,7	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,5 / 10,6	
Ø kreisfreie Städte	8,5	23,6
Ø kreisangehörige Städte	8,9	18,1
Ø Landkreise	4,0	-10,4
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>5,4</b>	<b>3,8</b>

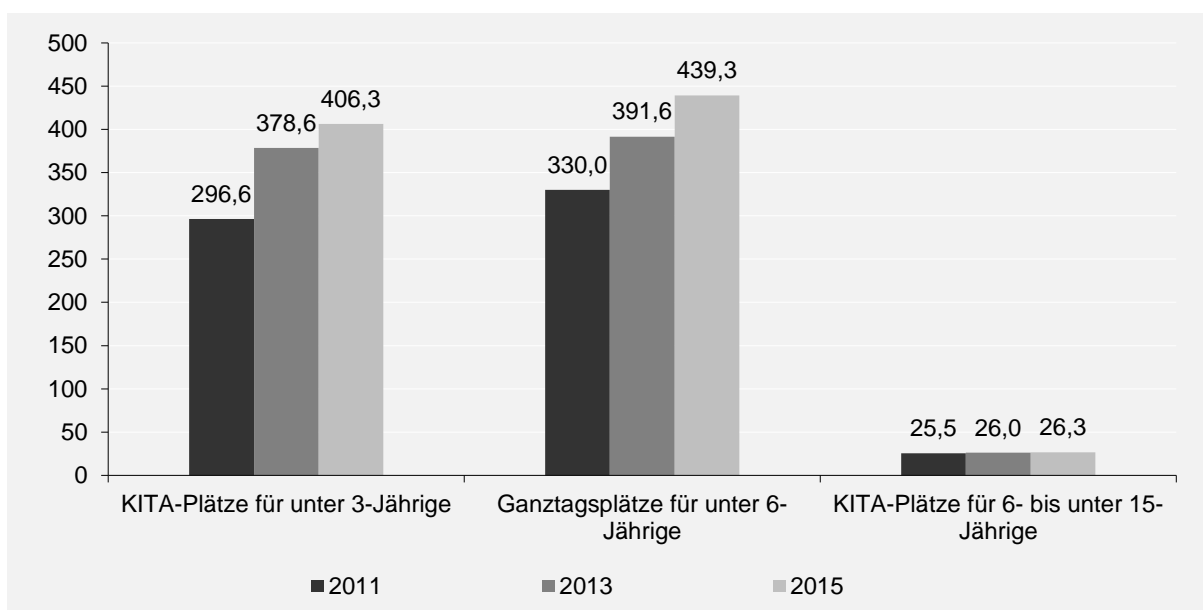
Landesweit liegt der durchschnittliche Eckwert der Beratungen nach § 41 SGB VIII im Jahr 2015 bei 5,4. Unter den Landkreisen befindet sich diesbezüglich

der niedrigste Eckwert von 0,5, wohingegen der höchste Beratungseckwert mit 38,7 in einer kreisangehörigen Stadt zu finden ist.

## 4.6 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung<sup>18</sup>

Eltern heute wünschen sich sehr deutlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (BMFSFJ 2011: 13) – wozu u. a. der Ausbau an Kindertagesbetreuung ein zentraler Schritt ist. Dass Eltern Aufgaben in der Familie und im Erwerbsleben miteinander vereinbaren können, ist grundlegend für die (Weiter-)Entwicklung hin zu einer familiengerechten Infrastruktur. Eine gut ausgebaute Kindertagesbetreuung, die die Aktivierung von Bildungspotentialen, die Förderung von Selbstständigkeit und die Verbesserung von Start- und Teilhabechancen fördert, trägt zudem wesentlich zu guten Rahmenbedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen bei (vgl. BMFSFJ 2013: 6).

In der Betrachtung der Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung der letzten vier Jahre zeigt sich, dass im Bereich der Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige und in der Ganztagsbetreuung der unter 6-Jährigen ein kontinuierlicher Zuwachs der Platzzahlen in Rheinland-Pfalz zu verzeichnen ist (siehe nachfolgende Abbildung). Wird der Blick auf die Entwicklung der Jahre 2013 bis 2015 gerichtet, so zeigt sich, dass die Anzahl der Plätze für unter 3-Jährige in einer Kindertagesstätte (plus 7,3 %) sowie der Ganztagsplätze für unter 6-Jährige noch einmal deutlich zugenommen haben (plus 12,2 %) (siehe folgende Abbildung). Bei den Hort-Plätzen für Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren gab es hingegen kaum Veränderungen.



**Abbildung 27** Entwicklung des Eckwertes der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für unter 6-Jährige sowie Plätze für 6- bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011, 2013 und 2015 (pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe)

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz eingegangen. Zunächst werden hierbei die Eckwerte für die Angebote im Bereich der Kindertagesstätten für unter 3-Jährige und für 6-

bis unter 15-Jährige sowie bezüglich der Ganztagsplätze für unter 6-Jährige abgebildet. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung der Eckwerte der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege.

## Kindertagesstätten

Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz hat sich der Eckwert "Kita-Plätze für 0- bis unter 3-Jährige" von 2014 bis 2015 um etwa 2 % erhöht. Im Vergleich fällt der

Anstieg in den kreisfreien Städten deutlich stärker aus. Allerdings fällt der diesbezügliche Eckwert in den Landkreisen im Vergleich mit kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Jahr 2015 deutlich höher aus.

**Tabelle 53** Kita-Plätze für unter 3-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder bis unter 3 Jahre

	2015	2014 bis 2015 in %	2006 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	212,7 / 564,9		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	212,7 / 564,9		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	310,4 / 541,4		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	342,4 / 521,5		
Ø kreisfreie Städte	337,6	10,8	287,0
Ø kreisangehörige Städte	407,4	2,4	364,7
Ø Landkreise	437,1	-1,0	417,2
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>406,3</b>	<b>1,8</b>	<b>376,0</b>

Der Landesdurchschnitt liegt im Jahr 2015 bei etwa 406 Plätzen in Kitas für unter 3- Jährige. Die wenigsten Plätze in

diesem Bereich verzeichnet eine kreisfreie Stadt, die meisten Plätze ebenfalls eine kreisfreie Stadt.

Richtet man den Blick auf die Kita-Plätze für 6- bis unter 15- Jährige, so wird ersichtlich, dass der Eckwert von 2014 bis 2015 im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz geringfügig um 1,3 % gefallen ist. Im Vergleich fällt der Rückgang in den

kreisfreien Städten überdurchschnittlich aus. Insgesamt weisen aber dennoch die kreisfreien Städte wie schon im Vorjahr den höchsten durchschnittlichen Eckwert auf, die Landkreise den geringsten.

**Tabelle 54** Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2015	2014 bis 2015 in %	2006 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 90,6		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2,7 / 90,6		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 49,2		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 69,2		
Ø kreisfreie Städte	47,1	-6,2	7,8
Ø kreisangehörige Städte	26,5	-4,5	-9,5
Ø Landkreise	18,7	2,6	23,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>26,3</b>	<b>-1,3</b>	<b>18,6</b>

Für den rheinland-pfälzischen Durchschnitt ergeben sich im Jahr 2015 exakt 26,3 Kita-Plätze für 6- bis unter 15- Jähri-

ge pro 1.000 Kinder. Den höchsten diesbezüglichen Platzzahlenwert verzeichnet eine kreisfreie Stadt (90,6).

Im Hinblick auf den Eckwert "Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren" zeigt sich, dass sich dieser im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz von 2014 bis 2015 erhöht hat (plus 6,3 %), dies besonders deutlich in den kreisangehörigen Städten.

Dennoch weisen die Landkreise den höchsten durchschnittlichen Eckwert auf (449,0) - allerdings fallen die Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen im Durchschnitt vergleichsweise gering aus.

**Tabelle 55** Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren

	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	270,0 / 568,1	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	270,0 / 536,6	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	333,3 / 499,3	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	332,3 / 568,1	
Ø kreisfreie Städte	419,4	9,2
Ø kreisangehörige Städte	424,0	16,8
Ø Landkreise	449,0	4,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>439,3</b>	<b>6,3</b>

Der Landesdurchschnitt der Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren liegt im Jahr 2015 bei rund 439 Plätzen pro 1.000 Kinder. Der niedrigste Platzzahlenwert bei

den Ganztagsplätzen entfällt auf eine kreisfreie Stadt, der höchste auf einen Landkreis.

## Tagespflege

Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz hat sich der Eckwert „vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege“ im Vergleich zum

Vorjahr um rund 5 % reduziert, dies insbesondere in den kreisangehörigen Städten. Im Vergleich weisen die kreisfreien Städte im Jahr 2015 mit 22,4 den höchsten diesbezüglichen Eckwert auf.

**Tabelle 56** Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren)

	2015	2014 bis 2015 in %	2006 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	1,6 / 50,9		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	11,4 / 50,9		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,6 / 22,9		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	4,4 / 24,0		
Ø kreisfreie Städte	22,4	-3,7	324,6
Ø kreisangehörige Städte	8,0	-30,6	109,9
Ø Landkreise	14,5	-4,9	296,9
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>16,3</b>	<b>-5,2</b>	<b>303,6</b>

Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt entfallen im Jahr 2015 genau 16,3 Plätze auf die vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junger Menschen unter 15 Jahren. Den niedrigsten Platz-

zahleneckwert verzeichnet eine kreisangehörige Stadt (1,6), der höchste Wert entfällt hingegen auf eine kreisfreie Stadt (50,9).

## 4.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In der nachfolgenden Tabelle werden die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) dargestellt.

Die Landkreise haben in diesen Bereichen im Jahr 2015 einen unterdurchschnittlichen Personalstelleneckwert von 9,97 je 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Dieser Wert liegt somit um 2,72 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt von Rheinland-Pfalz. Die kreisfreien Städte haben im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt einen höheren Personalstelleneckwert (19,27).

**Tabelle 57** Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2015
niedrigster/höchster Wert RLP	4,90 / 45,68
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	9,42 / 45,68
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	9,58 / 23,83
niedrigster/höchster Wert Landkreise	4,90 / 15,59
Ø kreisfreie Städte	19,27
Ø kreisangehörige Städte	15,41
Ø Landkreise	9,97
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>12,69</b>

Der Landesdurchschnitt in Rheinland-Pfalz liegt bei 12,69 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz, Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe im Jahr 2015. Der

niedrigste Personalstellenwert entfällt auf einen rheinland-pfälzischen Landkreis, der höchste Wert hingegen auf eine kreisfreie Stadt.

In der folgenden Tabelle werden die Personalstellen untergliedert in Jugendarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII), Jugendsozi-

alarbeit (ohne Schulsozialarbeit), schulbezogene Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (jeweils § 13 SGB VIII) beleuchtet.

**Tabelle 58** Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2015

	§§ 11, 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz)	§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit)	§ 13 SGB VIII (schulbezogene Jugendsozialarbeit)	§ 13 SGB VIII (Jugendberufshilfe)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,49 / 21,70	0,00 / 16,27	1,85 / 12,36	0,00 / 5,68
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,77 / 21,7	0,0 / 16,27	3,35 / 10,62	0,00 / 5,68
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,49 / 8,44	0,0 / 4,23	1,85 / 12,36	0,00 / 3,53
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,49 / 7,11	0,00 / 3,87	2,40 / 10,28	0,00 / 5,47
Ø kreisfreie Städte	8,15	2,27	6,59	2,26
Ø kreisangehörige Städte	6,10	2,22	5,91	1,18
Ø Landkreise	3,48	0,87	4,73	0,96
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>4,86</b>	<b>1,30</b>	<b>5,28</b>	<b>1,32</b>

Die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII) liegen im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 bei 4,86 Eckwertpunkten. Einen wesentlich niedrigeren Wert im Vergleich zu den Personalstellen in der Ju-

gendarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ergibt sich für die Personalstellen in der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) nach § 13 SGB VIII. Dieser liegt im Jahr 2015 für das Land Rheinland-Pfalz bei 1,30. Hinsichtlich der schulbezogenen Jugendso-

zialarbeit nach § 13 SGB VIII fällt der Eckwert wieder höher aus: Das gesamte Land Rheinland-Pfalz verzeichnet im Jahr 2015 einen durchschnittlichen Personalstelleneckwert von 5,28. Die Personalstellen in dem Bereich Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) fallen demgegenüber wieder deutlich geringer aus und liegen

im Landesdurchschnitt bei 1,32 Eckwertpunkten.

Insgesamt fällt auf, dass die kreisfreien Städte im Vergleich die höchsten durchschnittlichen Eckwerte aufweisen, während sich die niedrigsten durchschnittlichen Eckwerte jeweils bei den Landkreisen finden lassen.

Die nächste Tabelle zeigt die Brutto-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren auf. Insgesamt wurden im Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz rund 38 Millionen Euro für diese Bereiche aufgewendet.

Mit rund 94 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren weisen die kreisfreien Städte im Jahr 2015 die höchsten Pro-Kopf-Ausgaben auf, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit rund 79 Euro. Die rheinland-pfälzischen Landkreise haben hingegen mit 34,3 Euro einen deutlich geringeren Wert zu verzeichnen.

**Tabelle 59** Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Ausgaben je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro

	2015
niedrigster/höchster Wert RLP	16,0 / 344,4
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	32,2 / 344,4
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	35,6 / 126,2
niedrigster/höchster Wert Landkreise	16,0 / 68,1
Ø kreisfreie Städte	93,8
Ø kreisangehörige Städte	78,7
Ø Landkreise	34,3
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>52,1</b>

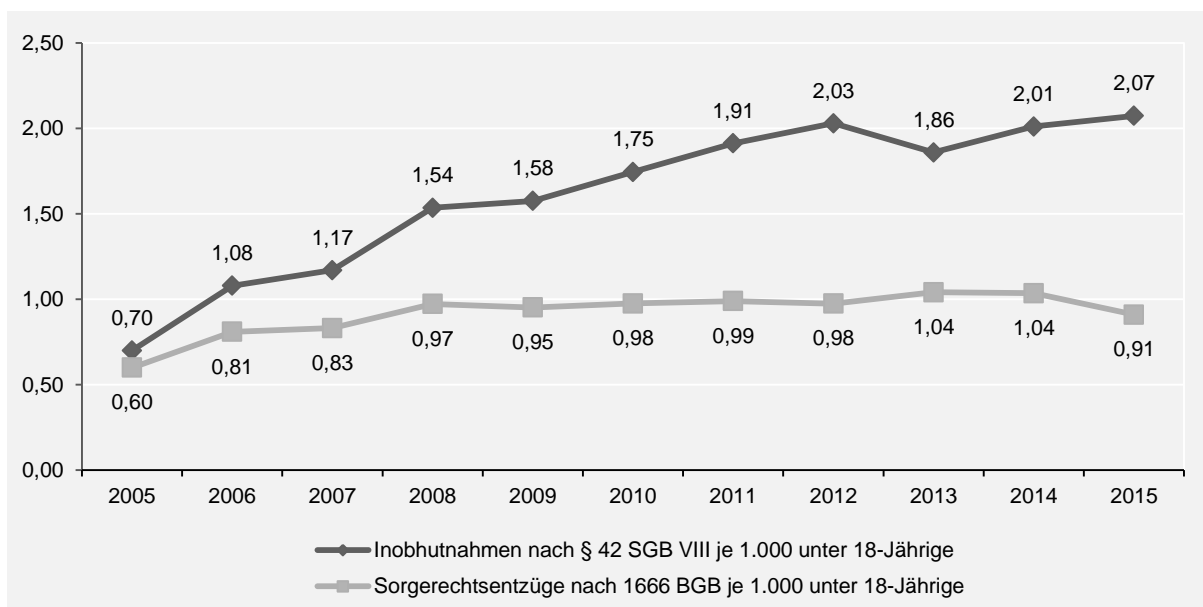
Die durchschnittlichen Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit liegen im Landesdurchschnitt

im Jahr 2015 bei rund 52 Euro pro Jugendlichen unter 21 Jahren.

## 4.8 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge

Im Folgenden werden mit den Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und den Entzügen der elterlichen Sorge durch die Gerichte (§ 1666 BGB) die beiden deutlichsten Indikatoren für Fälle von (drohender) Kindeswohlgefährdung dargestellt. Während sich die Fallzahlen der Sorgerechtsentzüge seit 2008 nur unwesentlich verändert haben, sank die An-

zahl der Inobhutnahmen durch die Jugendämter zwischen 2012 und 2013 zunächst, stieg danach aber wieder an. Im Jahr 2015 gab es landesweit 2,07 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Im Bereich der Sorgerechtsentzüge waren es 0,91 Maßnahmen gem. § 1666 BGB pro 1.000 unter 18-Jähriger, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden.



**Abbildung 28** Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2015 (pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)

Bei den weiteren Angaben in diesem Kapitel muss berücksichtigt werden, dass es sich hier durchweg um sehr kleine Grundgesamtheiten handelt. Vergleichsweise geringe Fallzahländerungen bewirken in der prozentualen Fallzahlentwick-

lung daher extreme Änderungsquoten, die jedoch nur wenig Aussagekraft besitzen. Aus diesem Grunde werden die Entwicklungen in Eckwertpunkten und mit zwei Nachkommastellen dargestellt.

Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz hat sich der Eckwert „Inobhutnahmen“ von 2002 bis 2015 um 1,17 Eckwertpunkte erhöht. Im Vergleich weisen die Land-

kreise den höchsten Anstieg auf, während die kreisfreien Städte im Vergleich im Jahr 2015 den höchsten durchschnittlichen Eckwert aufweisen.

**Tabelle 60** Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) (pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren)

	2015	2014 bis 2015 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2015 (in Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 4,95		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,00 / 4,95		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,21 / 3,54		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,52 / 4,62		
Ø kreisfreie Städte	2,40	-0,24	1,00
Ø kreisangehörige Städte	1,83	-0,80	0,43
Ø Landkreise	1,98	0,22	1,38
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>2,07</b>	<b>0,06</b>	<b>1,17</b>

Im Jahr 2015 beträgt der Eckwert der Inobhutnahmen in Rheinland-Pfalz 2,07. Den größten diesbezüglichen Eckwert

verzeichnet eine kreisfreie Stadt mit 4,95 Inobhutnahmen pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren.

Im Hinblick auf die Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB zeigt sich, dass der diesbezügliche Eckwert im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2015 um 0,31 Eckwertpunkte gestiegen ist. Im Vergleich fällt der Anstieg in den kreisfreien Städten deutlich überdurchschnittlich aus. Im Jahresvergleich hat sich die-

ser Eckwert in Rheinland-Pfalz allerdings um 0,13 Eckwertpunkt reduziert, insbesondere in den kreisangehörigen Städten (Rückgang um 1,22 Eckwertpunkte). Der höchste durchschnittliche Eckwert findet sich im Jahr 2015 in den kreisfreien Städten.

**Tabelle 61** Sorgerechtsentzüge § 1666 BGB (pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren)

	2015	2014 bis 2015 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2015 in (Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 2,92		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,19 / 2,92		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,00 / 2,02		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,12 / 2,36		
Ø kreisfreie Städte	1,28	-0,31	0,48
Ø kreisangehörige Städte	1,00	-1,22	0,00
Ø Landkreise	0,77	0,00	0,17
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>0,91</b>	<b>-0,13</b>	<b>0,31</b>

Im Jahr 2015 beträgt der Eckwert der Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB für Rheinland-Pfalz 0,91. Den höchsten

diesbezüglichen Eckwert weist mit 2,92 eine kreisfreie Stadt auf.

Bezüglich der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII ist der Eckwert im Jahresvergleich 2014 und 2015 im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz um 9 % gefallen. Im Durchschnitt weisen die kreisangehörigen Städte und Landkreise deutliche Rück-

gänge auf, während dieser Eckwert im Durchschnitt aller kreisfreien Städte um rund 17 % gestiegen ist. Darüber hinaus weisen die kreisangehörigen Städte wie schon in den Vorjahren den höchsten durchschnittlichen Eckwert auf (17,2).

**Tabelle 62** Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) (pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren)

	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	1,1 / 41,3	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	4,4 / 41,3	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	10,1 / 25,5	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	1,1 / 16,5	
Ø kreisfreie Städte	16,1	17,3
Ø kreisangehörige Städte	17,2	-18,2
Ø Landkreise	9,0	-17,2
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>11,0</b>	<b>-9,0</b>

Der landesweite Durchschnitt beträgt im Jahr 2015 exakt 11,0 Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren. Der

niedrigste Eckwert (1,1) findet sich dabei in einem Landkreis, der höchste Eckwert mit 41,3 in einer kreisfreien Stadt.

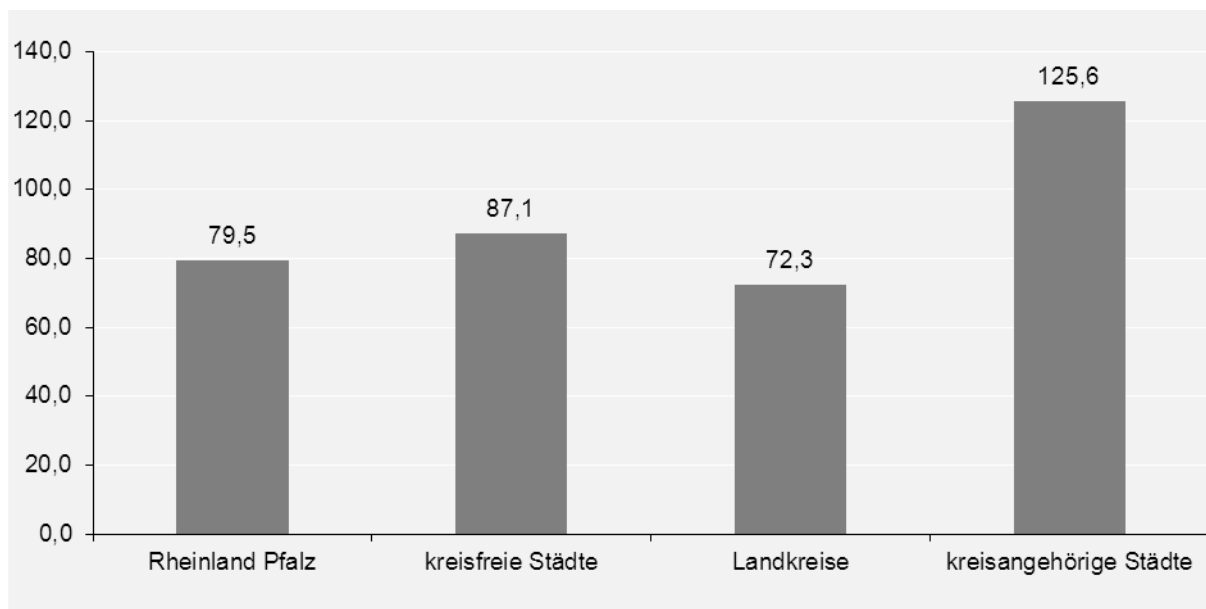
## 4.9 Jugendstrafverfahren

Neben den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, den formlosen Betreuungen und weiteren Aufgabenbereichen gehören die Tätigkeiten der Jugendgerichtshilfe seit jeher zum Kerngeschäft des Sozialen Dienstes ebenso wie beispielsweise der Pflegekinderdienst.

### 4.9.1 Vorgänge im Jugendstrafverfahren

Insgesamt wurden im Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz 20.909 Vorgänge<sup>19</sup> durch die Jugendgerichtshilfe betreut (im Jahr 2015 neu hinzugekommene Vorgänge). Betrachtet man die unten stehende Abbildung, so wird deutlich, dass sich die strukturellen Unterschiede zwischen

Landkreisen und Städten trotz der "nachholenden Modernisierungseffekte" (MI-FKJF 2013) der Landkreise auch in diesem Aufgabenfeld widerspiegeln. Landesweit gab es im Jahr 2015 rund 80 neu hinzugekommene Vorgänge pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren, die in der Jugendgerichtshilfe betreut wurden. In den kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei rund 87 Vorgängen, in den großen kreisangehörigen Städten bei etwa 126. In den Landkreisen zeigt sich ein Wert von rund 72 neu hinzugekommenen Vorgängen je 1.000 14- bis unter 21-Jähriger. Die Landkreise weisen damit diesbezüglich den niedrigsten Wert auf.



**Abbildung 29** Eckwert der im Jahr 2015 neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt (pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren)

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Eckwert landesweit nicht verändert (minus 0,1%). In den kreisfreien Städten ist er jedoch um 11,0 % gesunken, während er in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten angestiegen ist. Darüber hinaus weisen insbesondere die kreisan-

gehörigen Städte einen deutlich überdurchschnittlichen Eckwert auf, auch der Eckwert der kreisfreien Städte ist im Vergleich überdurchschnittlich. Demgegenüber weisen die Landkreise mit einem Eckwert von rund 72 einen unterdurchschnittlichen Wert auf.

**Tabelle 63** Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren pro 1.000 junger Menschen von 14 bis unter 21 Jahren (im Laufe des Jahres 2015 neu hinzugekommene Vorgänge)

	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	29,0 / 152,9	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	42,3 / 138,2	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	77,6 / 152,9	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	29,0 / 116,2	
Ø kreisfreie Städte	87,1	-11,0
Ø kreisangehörige Städte	125,6	5,5
Ø Landkreise	72,3	3,3
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>79,5</b>	<b>-0,1</b>

Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt sind im Jahr 2015 rund 80 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe je 1.000 14- bis unter 21-Jähriger betreut worden. Der

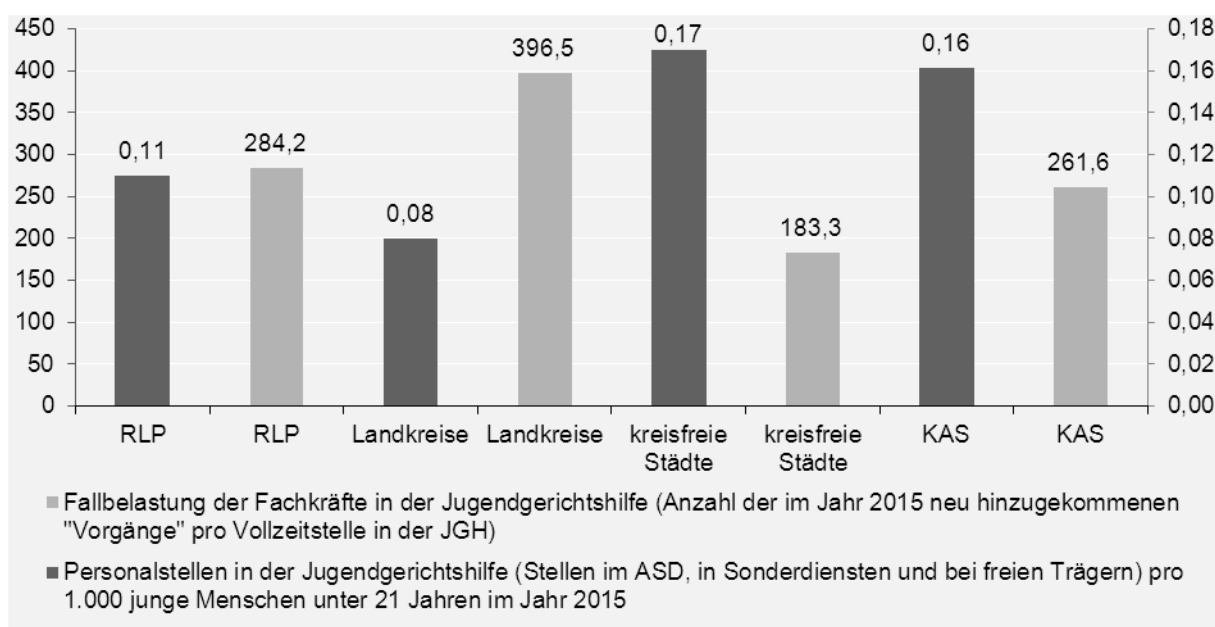
höchste Wert von 152,9 Vorgängen entfällt auf eine kreisangehörige Stadt, der niedrigste Wert von 29,0 in einem Landkreis.

#### 4.9.2 Personalausstattung und Fallbelastung in der Jugendgerichtshilfe

Im Aufgabenfeld der Jugendgerichtshilfe gab es im Jahr 2015 landesweit rund 82 Personalstellen. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergibt sich damit ein Personaleckwert von 0,11 Vollzeit-äquivalenten pro 1.000 unter 21-Jährige. Analog zu den Sozialen Diensten weisen hier die kreisfreien und auch die kreisan-

gehörigen Städte höhere Werte (0,17 bzw. 0,16) im Vergleich mit den Landkreisen auf.

Aus unten stehender Abbildung wird ersichtlich, dass eine günstigere Personalausstattung in der Konsequenz zu einer geringeren Fallbelastung der Fachkräfte führt. Umgekehrt ist in den Landkreisen, welche die höchste Fallbelastung aufweisen, der Personaleckwert unterdurchschnittlich.



**Abbildung 30** Personal-Eckwert und Fallbelastung in der Jugendgerichtshilfe in den Landkreisen, kreis-freien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt im Jahr 2015

Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz hat sich der Eckwert „Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe“ von 2014 bis 2015 um 5,5 % erhöht und liegt landesweit im Jahr 2015 bei 0,11 Fachkräften in der Jugend-

gerichtshilfe je 1.000 unter 21-Jähriger. Im Vergleich weisen die kreisfreien und kreisangehörigen Städte deutlich höhere Personaleckwerte auf als die Landkreise.

**Tabelle 64** Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2015

	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 0,23	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,13 / 0,23	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,00 / 0,22	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,05 / 0,15	
Ø kreisfreie Städte	0,17	2,0
Ø kreisangehörige Städte	0,16	-1,5
Ø Landkreise	0,08	6,2
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>0,11</b>	<b>5,5</b>

Der höchste diesbezügliche Personaleckwert findet sich dabei in einer kreisfreien Stadt.

Mit Blick auf die Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe zeigt sich, dass sich diese im Vergleich zum Vorjahr verringert hat (Rückgang um 5,8 %) - dies allerdings mit Unterschieden: Im Vergleich weisen die kreisfreien Städte einen deutlichen Rückgang der Fallbelastung auf, während die kreisangehörige Städte und die Landkreise im

Durchschnitt einen Anstieg der Fallbelastung verzeichnen.

Insgesamt weisen die Landkreise mit rund 397 Mitwirkungen die höchste durchschnittliche Fallbelastung auf, während diese in den kreisfreien Städten unterdurchschnittlich ausfällt.

**Tabelle 65** Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe (Anzahl der im Jahr 2015 neu hinzugekommenen Vorgänge pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe)

	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	81,5 / 578,0	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	81,5 / 435,6	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	139,0 / 368,3	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	188,3 / 578,0	
Ø kreisfreie Städte	183,3	-15,8
Ø kreisangehörige Städte	261,6	4,9
Ø Landkreise	396,5	3,5
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>284,2</b>	<b>-5,8</b>

Die Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe liegt im Jahr 2015 im Durchschnitt des Landes Rheinland-Pfalz

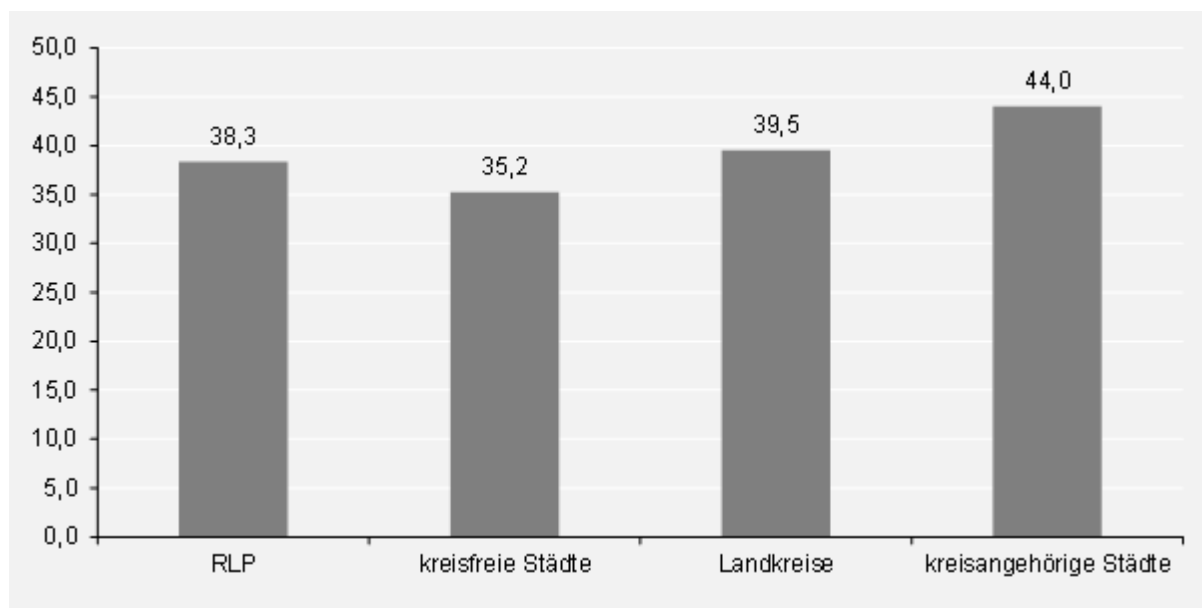
bei rund 284. Die höchste Fallbelastung (578) entfällt auf einen Landkreis, die niedrigste auf eine kreisfreie Stadt (81,5).

## 4.10 Personalausstattung und Fallbelastung in den Sozialen Diensten

Damit die Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Jugendämter ihrem gesetzlichen Auftrag angemessen nachkommen und über die Gewährung von geeigneten und notwendigen Hilfen entscheiden können, bedarf es auskömmlicher Personalressourcen in den Sozialen Diensten. Dies bekommt noch stärkere Relevanz, wenn es um die Sicherstellung eines verlässlichen Kinderschutzes als zentralem Aufgabenschwerpunkt des Jugendamtes geht bzw. wenn es darum gehen soll, die

Hilfen in einem partizipativen Verfahren mit den Betroffenen zu planen, kontinuierlich zu überprüfen und bedarfsorientiert auszugestalten.

Die Personalaufstockungen in den Sozialen Diensten (plus 4,6 % im Vergleich 2014/2015) sowie der geringfügige Fallzahlrückgang (minus 1,4 %) führen zu einer weiteren Reduzierung des Fallbelastungsindikators (minus 5,8 %). So kommen in Rheinland-Pfalz im Durchschnitt rund 38 erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft.



**Abbildung 31** Fallbelastungsindikator in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt im Jahr 2015 (Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle)

Bei der Interpretation des Fallbelastungsindicators sollte stets berücksichtigt werden, dass hier nur ein Ausschnitt des Aufgabenbereiches der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in die Berechnung mit einbezogen wird. Weitere Aufgaben, wie beispielsweise das Tätigwerden aufgrund einer § 8a-Meldung, Hilfen nach § 35a SGB VIII, formlose Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten werden an dieser Stelle vernachlässigt. Die zeitlichen Ressourcen, die von den Sozialen Diensten hierfür aufgewendet werden, unterscheiden sich zum Teil erheblich. Im Folgenden werden nun die Personal-Eckwerte und die Fallbelastung im Sozial-

len Dienst sowie die Fallbelastung im Pflegekinderdienst für jede Kommune dargestellt.

Betrachtet man den Eckwert "Fachkräfte in den Sozialen Diensten" so zeigt sich, dass im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz dieser Eckwert von 2002 bis 2015 um rund 87 % gestiegen ist. Im Vergleich fällt der Anstieg im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte und der Landkreise deutlich höher aus als im Durchschnitt der kreisfreien Städte.

Insgesamt weisen die Städte - und hier vor allem die kreisangehörigen Städte - einen deutlich höheren durchschnittlichen Wert auf als die Landkreise.

**Tabelle 66** Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2015	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,50 / 1,57		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,02 / 1,57		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,17 / 1,47		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,50 / 0,96		
Ø kreisfreie Städte	1,21	3,0	44,5
Ø kreisangehörige Städte	1,32	-2,1	119,4
Ø Landkreise	0,73	5,8	114,7
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>0,88</b>	<b>4,6</b>	<b>86,9</b>

In Rheinland-Pfalz können im Jahr 2015 exakt 0,88 Fachkräfte in den Sozialen Diensten pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren verzeichnet werden. Der höchste Personalstellenwert ergibt sich für eine kreisfreie Stadt (1,57), der niedrigste entfällt auf einen rheinland-pfälzischen Landkreis (0,50).

Richtet man den Blick auf die Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten, so lässt sich im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz im Zeitraum von 2014 bis 2015 eine Verringerung der Fallbelastung um rund 6 % feststellen. Im Vergleich fällt der Rückgang in den Landkreisen und kreisfreien Städten überdurchschnittlich aus, während die kreis-

angehörigen einen deutlichen Anstieg der Fallbelastung verzeichnen.

Im Jahr 2015 ergibt sich für die rheinland-pfälzischen Landkreise durchschnittlich eine Fallbelastung von etwa 38 Fällen pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten. Dabei fällt die Fallbelastung in den kreisfreien Städten unterdurchschnittlich aus, in den kreisangehörigen Städten hingegen überdurchschnittlich.

**Tabelle 67** Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten (Anzahl der Fälle „Hilfe zur Erziehung gesamt“ pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS))

	2015	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	19,9 / 67,8		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	29,7 / 43,9		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	35,5 / 56,3		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	19,9 / 67,8		
Ø kreisfreie Städte	35,2	-6,7	11,8
Ø kreisangehörige Städte	44,0	10,8	17,1
Ø Landkreise	39,5	-7,1	0,5
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>38,3</b>	<b>-5,8</b>	<b>6,5</b>

Mit 67,8 Fällen ergibt sich für einen Landkreis die höchste, mit 19,9 Fällen ebenfalls für einen Landkreis die niedrigs-

te Fallbelastung in den Sozialen Diensten im Jahr 2015.

Mit Blick auf die Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst ist im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz zwischen 2014 und 2015 ein Rückgang um rund 9 % zu beobachten, dies insbesondere in den kreisfreien Städten (Rückgang um 19,9 %).

Die Landkreise weisen im Jahr 2015 eine Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst von rund 66 Fällen pro Vollzeitstelle auf. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten fällt dieser Indikator mit etwa 38 bzw. 47 Fällen im Pflegekinderdienst deutlich geringer aus.

**Tabelle 68** Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst (Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII, die seitens der Fachkräfte im PKD betreut werden – unabhängig von der Kostenträgerschaft – pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst)

	2015	2014 bis 2015 in %	2002 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	23,3 / 118,5		
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	23,3 / 74,3		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	34,4 / 59,2		
niedrigster/höchster Wert Landkreise	24,6 / 118,5		
Ø kreisfreie Städte	38,2	-19,9	-20,2
Ø kreisangehörige Städte	47,3	5,1	24,0
Ø Landkreise	65,7	-1,7	-8,9
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>53,9</b>	<b>-8,6</b>	<b>-10,8</b>

Im Landesdurchschnitt entfallen im Jahr 2015 rund 54 Fälle im Pflegekinderdienst auf eine Vollzeitstelle. Die größte Fallbe-

lastung verzeichnet mit 118,5 Fällen ein Landkreis, die geringste Fallbelastung mit 23,3 Fällen eine kreisfreie Stadt.

Die Jugendhilfeplanung ist als Pflichtleistung der Kinder- und Jugendhilfe in § 80 SGB VIII festgeschrieben. Sie ist ein zentrales Steuerungsinstrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Zu den zu planenden Tätigkeitsfeldern gehören unter anderem der Kindertagesstättenbereich, die Hilfen zur Erziehung und die Jugendarbeit.

Im Jahr 2015 gab es landesweit rund 38 Vollzeitstellen im Bereich der Jugendhil-

feplanung. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 2,2 Stellen mehr. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren zeigt sich im Jahr 2015 für die Landkreise in Rheinland-Pfalz ein unterdurchschnittlicher Personalstelleneckwert von 0,45 Personalstellen je 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren, während die Eckwerte in den Städten überdurchschnittlich ausfallen.

**Tabelle 69** Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2015

	2015
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 1,32
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,30 / 1,03
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,00 / 1,18
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,00 / 1,32
Ø kreisfreie Städte	0,62
Ø kreisangehörige Städte	0,81
Ø Landkreise	0,45
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>0,51</b>

Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt gibt es im Jahr 2015 exakt 0,51 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfepla-

nung. Der höchste diesbezügliche Wert findet sich in einem Landkreis.

## 4.11 Personalausstattung und Fallbelastung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Im Jahr 2015 kommen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Landkreise

0,17 Fachkräfte. Die Landkreise liegen damit unter dem landesweiten Gesamtdurchschnitt (0,20), während die Eckwerte in den kreisfreien Städten (0,23) und kreisangehörigen Städten (0,34) überdurchschnittlich ausfallen.

**Tabelle 70** Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren

	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,11 / 0,51	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,11 / 0,51	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,31 / 0,42	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,12 / 0,28	
Ø kreisfreie Städte	0,23	1,1
Ø kreisangehörige Städte	0,34	-6,5
Ø Landkreise	0,17	0,6
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>0,20</b>	<b>0,3</b>

Den höchsten und niedrigsten Personalstellenwert verzeichnet hier jeweils eine kreisfreie Stadt.

Die Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe beträgt im Jahr 2015 im Landesdurchschnitt rund 175 Fälle pro Vollzeitstelle. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Fallbelastung landesweit in Rheinland-Pfalz um rund 2 % zu-

rückgegangen, dies insbesondere in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Demgegenüber hat sich die Fallbelastung in den kreisangehörigen Städten deutlich um rund 16 % erhöht.

**Tabelle 71** Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe)

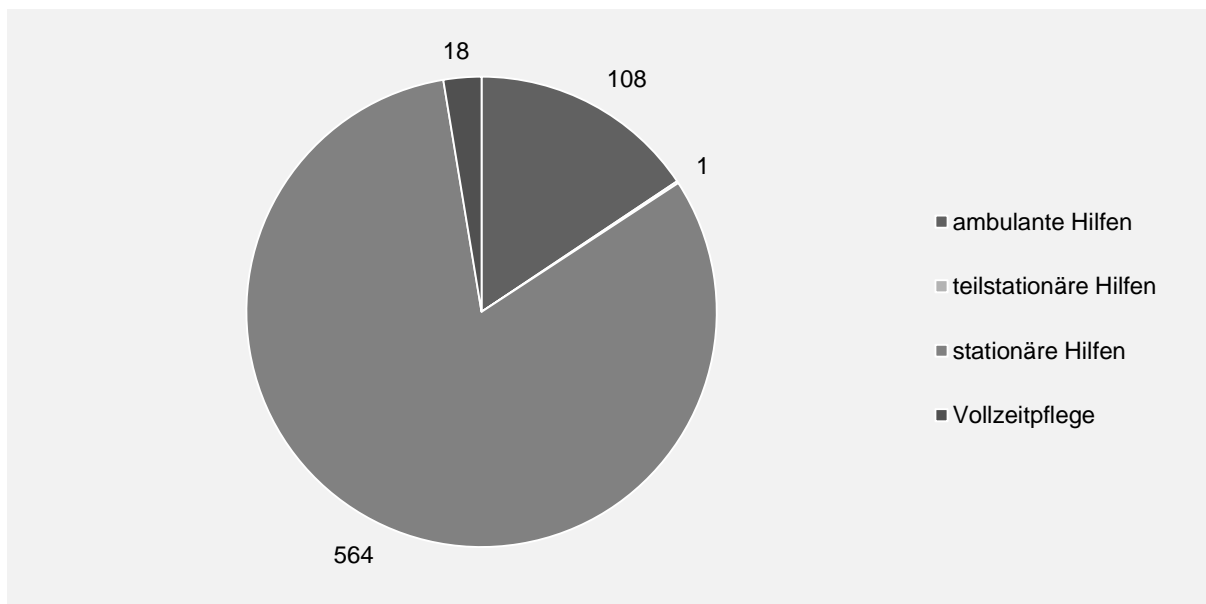
	2015	2014 bis 2015 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	98,3 / 294,0	
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	123,7 / 294,0	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	98,3 / 217,1	
niedrigster/höchster Wert Landkreise	99,1 / 252,1	
Ø kreisfreie Städte	182,0	-5,0
Ø kreisangehörige Städte	171,2	16,0
Ø Landkreise	171,9	-2,7
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>175,0</b>	<b>-2,0</b>

Die niedrigste Fallbelastung findet sich im in einem Landkreis, die höchste in einer kreisfreien Stadt.

## 4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland 476.649 Asylanträge gestellt. Im Jahr zuvor waren es noch 202.834 Anträge (vgl. BAMF 2016). Diese Steigerung innerhalb eines Jahres von 135 % korrespondiert mit den derzeit weltweit zunehmenden Fluchtbewegungen. Etwa 31 % der gestellten Anträge (137.479) in 2015 beziehen sich auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Unter ihnen wurden rund 14.400 Anträge von unbegleiteten minderjährigen Ausländern erfasst (vgl. Deutscher Bundestag 2016). Aufgrund der hohen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern wurden diese 2015 erstmals auch in die vorliegende jährliche Erhebung bei den rheinland-pfälzischen

Jugendämtern aufgenommen und können demnach erstmals in den jährlichen Profilen gesondert ausgewiesen werden. Junge Menschen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und noch minderjährig sind, werden von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen, um ihnen bedarfsgerechte Hilfen und passende Unterstützungsformen zukommen zu lassen (vgl. Brinks & Dittmann 2016). In der nachfolgenden Abbildung ist in absoluten Zahlen die Inanspruchnahme der unterschiedlichen Hilfesegmente in Rheinland-Pfalz dargestellt. Auffällig ist das der Großteil der unbegleiteten minderjährigen Ausländer stationär untergebracht wurde ( $n = 564$ ), gefolgt von 108 Hilfen, die ambulant gewährt wurden.



**Abbildung 32** Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer im Jahr 2015 (Fallzahlen)

In der untenstehenden Tabelle werden die absoluten Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in den einzelnen Hilfesegmenten noch einmal im interkommunalen Vergleich dargestellt. Die Gesamtfallzahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern für das Jahr 2015 in den Hilfen beträgt 691 für Rheinland-Pfalz. Wie an den niedrigsten/höchsten Werten abzulesen ist, ist die interkom-

munale Spannweite relativ groß: Bei den stationären Hilfen bspw. liegen die absoluten Zahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern landesweit zwischen 0 und 82. Im Jahr 2015 wurden landesweit rund 80 % (n = 564) der unbegleiteten minderjährigen Ausländer in stationären Hilfen untergebracht. Weiterhin wird offensichtlich, dass teilstationäre Hilfen in diesem Kontext keine Rolle spielen.

**Tabelle 72** Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2015

	ambulante Hilfen (§§ 27.2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)	teilstationäre Hilfen (§§ 27.2 teils- tat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII)	stationäre Hilfen (§§ 27.2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener KT)
niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 49	0 / 1	0 / 82	0 / 4
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0 / 4	0 / 0	0 / 82	0 / 4
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0 / 5	0 / 0	0 / 11	0 / 1
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0 / 49	0 / 1	2 / 37	0 / 2
kreisfreie Städte	15	0	233	10
kreisangehörige Städte	5	0	14	3
Landkreise	88	1	317	5
<b>RLP gesamt</b>	<b>108</b>	<b>1</b>	<b>564</b>	<b>18</b>

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur "Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" am 01.11.2015 werden alle neu in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer in einem bundesweiten und landesinternen Verfahren verteilt. Dazu erfolgte die Einführung des § 42a SGB VIII. Aus diesem Grund werden in der nachfolgenden Tabelle die absoluten Fallzahlen der Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Jahr 2015 nach § 42 SGB VIII sowie § 42a SGB VIII dargestellt. Für Rheinland-Pfalz liegt die absolute Anzahl der Inobhutnahmen nach

§ 42 SGB VIII von unbegleiteten minderjährigen Ausländern bei 1.851. Die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII beträgt im Jahr 2015 landesweit 492. Die Mehrheit der Inobhutnahmen (gem. § 42 SGB VIII) werden von den Jugendämtern in den kreisfreien Städten durchgeführt (rund 68 %). Vorläufige Inobhutnahmen (gem. § 42a SGB VIII) werden hingegen häufiger in den Landkreisen vorgenommen (66 %). Ursächlich hierfür ist vermutlich, dass vorläufige Inobhutnahmen an den Orten durchgeführt werden, die sich in lokaler Nähe zu den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes befinden.

**Tabelle 73** Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Jahr 2015

	§ 42 SGB VIII	§ 42a SGB VIII
niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 928	0 / 132
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0 / 928	0 / 55
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0 / 21	0 / 7
niedrigster/höchster Wert Landkreise	0 / 103	0 / 132
kreisfreie Städte	1262	148
kreisangehörige Städte	29	15
Landkreise	560	329
<b>RLP gesamt</b>	<b>1851</b>	<b>492</b>

In der nachfolgenden Tabelle wird die Fallbelastung bezogen auf die erzieherischen Hilfen (gem. §§ 27.2, 29- 35, 41 SGB VIII), wie sie bereits in Tabelle 67 dargestellt wurde, erweitert durch die Darstellung einer Gesamtfallbelastung unter Berücksichtigung der erzieherischen Hilfen (§§ 27.2, 29- 35, 41 SGB VIII), der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) sowie der (vorläufigen) Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII). In

allen berücksichtigten Hilfen sind die Fallzahlen für unbegleitete minderjährige Ausländer inbegriffen. Neben den 682 Stellen in den Sozialen Diensten wurden in die Berechnung der Gesamtfallbelastung zusätzlich auch die 31 Personalstellen für die Begleitung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in die Berechnung miteinbezogen.

**Tabelle 74** Fallbelastung der Fachkräfte im Jahr 2015

	Fallbelastung (Hilfen nach §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII ohne umA pro Voll- zeitstelle)	Gesamtfallbelastung (Hilfen nach §§ 27.2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII inkl. umA pro Vollzeitstelle)
niedrigster/höchster Wert RLP	19,9 / 67,8	24,8 / 98,3
niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	29,7 / 43,9	36,0 / 73,2
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	35,5 / 56,3	46,3 / 61,7
niedrigster/höchster Wert Landkreise	19,9 / 67,8	24,8 / 98,3
Ø kreisfreie Städte	35,2	48,2
Ø kreisangehörige Städte	44,0	52,5
Ø Landkreise	39,5	50,8
<b>Ø RLP gesamt</b>	<b>38,3</b>	<b>49,5</b>

In den kreisangehörigen Städten fällt die Gesamtfallbelastung der Fachkräfte pro Vollzeitstelle (Hilfen nach §§ 27.2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII inkl. umA) mit 52,5 am höchsten aus.

Die Fallbelastung in den Landkreisen liegt mit 50,8 Fällen geringfügig über dem landesweiten Durchschnittswert von 49,5 Fällen pro Vollzeitstelle, in den kreisfreien Städten mit 48,2 darunter.

Zudem kann konstatiert werden, dass die Gesamtfallbelastung pro Vollzeitstelle in den Landkreisen stark variiert: So liegt der niedrigste Wert bei 24,8 Hilfen nach

§§ 27.2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII inkl. umA, der dementsprechende höchste Wert beträgt 98,3 Fälle pro Vollzeitstelle.

## 5. Zusammenfassung

Das abschließende Kapitel führt zunächst ausgewählte Einzeldaten der Kapitel 3 und 4 noch einmal in einem Überblick zusammen, bevor in einem weiteren Abschnitt die jeweiligen Fallzahlen und Eckwerte erzieherischer Hilfen in einer Gesamtschau mit zentralen Faktoren dargestellt werden, die möglicherweise den Bedarf an Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Eine solche Zusammenschau unterschiedlicher Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen ist deshalb notwendig, weil es im Bereich der Hilfen zur Erziehung keine einfachen und monokausalen Erklärungsmodelle für interkommunale Differenzen oder Entwicklungstrends geben kann. Vielmehr zeigen sich in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ganz unterschiedliche Einflussfaktoren, die auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung sowie die Hilfestellungspraxis wirken. Einige dieser Einflussfaktoren sollen kurz dargestellt werden.

### Zentrale Befunde für das Erhebungsjahr 2015

Landesweit wurden im Jahr 2015 insgesamt **26.141 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ausschließlich Hilfen für umA) gewährt. Das sind 1,4 % weniger als noch im Vorjahr. Der landesweite leichte Rückgang der Fallzahlen täuscht jedoch über die Entwicklung in den einzelnen Kommunen

hinweg: Während eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils erheblichen Fallzahlenanstieg von bis zu 23,0 % aufweisen, zeigen sich gleichzeitig in zahlreichen anderen Kommunen Fallzahlrückgänge von bis zu 21,1 %. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren wurden im Jahr 2015 rund **34 Hilfen zur Erziehung** je 1.000 unter 21-Jähriger durchgeführt. Allerdings zeigen sich bei den Eckwerten erhebliche Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen: Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2015 einen Eckwert von rund 29 aufweisen, liegen die entsprechenden Eckwerte erzieherischer Hilfen in den kreisfreien Städten mit rund 43 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit rund 58 Hilfen je 1.000 unter 21-Jähriger deutlich darüber. Der Eckwert der Hilfen zur Erziehung ist im Jahresvergleich um 1,4 % gesunken und damit aufgrund des nur minimalen Rückgangs der Altersgruppe der unter 21-Jährigen genauso stark wie die Fallzahlen. In den kreisangehörigen Städten gab es dabei einen Anstieg des Eckwerts um 8,5 %, während in den Landkreisen sowie in den kreisfreien Städten mit einem Minus von 1,7 % bzw. 3,9 % eine Verkleinerung des Eckwerts zu verzeichnen ist.

Betrachtet man die einzelnen Hilfeselemente der Hilfen zur Erziehung, so wird deutlich, dass diese sich im Jahresvergleich 2014/2015 teils sehr unterschiedlich entwickelten. Im Jahresvergleich ver-

zeichnen die **ambulanten Hilfen** gem. §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 SGB VIII erstmalig seit Beginn der Erhebung einen landesweiten Rückgang, und zwar um 3,0 %. Im Bereich der Vollzeitpflege zeigen sich wie schon in den Jahren zuvor landesweit kontinuierliche Fallzahlzuwächse (3,1 %), während sich die Fallzahlen der stationären Hilfen im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 % reduziert haben. Im Bereich der teilstationären Hilfen ist im Jahresvergleich 2014/2015 nur eine minimale Steigerung um 0,6 % festzustellen. Diese landesweiten Entwicklungen gelten ähnlich auch für den Durchschnitt der kreisfreien Städte und der Landkreise, nicht hingegen für die großen kreisangehörigen Städte: in diesen haben sich im Durchschnitt die Fallzahlen aller Hilfesegmente im Jahresvergleich zum Teil deutlich erhöht.

Weiterhin werden auch im Jahr 2015 rund 60 % aller erzieherischen Hilfen im ambulanten (52,8 %) oder teilstationären (7,0 %) Bereich und damit unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezugs gewährt. Nur in knapp jedem fünften Fall erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (21,6 %), in 18,6 % in einer Pflegefamilie. Auch hier zeigen sich wieder strukturelle Unterschiede zwischen den Landkreisen und Städten: Während der Anteil der ambulanten Hilfen in den Landkreisen mit rund 55 % etwas höher ausfällt als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten

mit 48 % bzw. 53 %, liegt der Anteil stationärer Hilfen in den kreisfreien Städten bei rund 24 % und damit über dem durchschnittlichen Anteil der Landkreise (rund 21 %).

Landesweit wurden im Jahr 2015 rund **380 Millionen Euro** für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet. Damit sind die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,8 Millionen Euro bzw. 0,5 % gestiegen. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergeben sich Pro-Kopf-Ausgaben von rund **499 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren**.

Allerdings zeigen sich auch hier erhebliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen: Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2015 404 Euro pro Kind/Jugendlichem ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten mit 674 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 798 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert.

Neben den Hilfen zur Erziehung spielen die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII eine bedeutende Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2015 wurden **7.071 Hilfen nach § 35a SGB VIII** gewährt und damit 5,8 % mehr als noch im Jahr 2014. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren erhielten damit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 rund 9 junge Menschen je 1.000 unter 21-Jährige eine Eingliederungshilfe.

rungshilfe. Im Vergleich zum Vorjahr wird deutlich, dass während der Eckwert der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den kreisfreien Städten mit minus 6,2 % rückläufig ist, sind die entsprechenden Vergleichseckwerte in den kreisangehörigen Städten um 1,9 % und in den Landkreisen sogar um 10,6 % gestiegen. Landesweit wurden im Jahr 2015 rund **56,5 Millionen Euro für Hilfen nach § 35a SGB VIII** aufgewendet und damit 3,5 Millionen bzw. 6,6 % mehr als im Vorjahr.

Neben den dargestellten Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nehmen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII in den Beratungsstellen eine wichtige Rolle im Gesamtleistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ein. Eine herausragende Bedeutung kommt dabei den Beratungen nach § 28 SGB VIII zu: Diese machen mit **15.923 Beratungen** und einem landesweiten Eckwert von rund 25 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger auch im Berichtsjahr 2015 den Hauptteil der Beratungstätigkeit in den Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz aus. Dies vor allem in den kreisfreien Städten, in denen der durchschnittliche Eckwert sogar bei rund 33 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren liegt, während der entsprechende Eckwert in den kreisangehörigen Städten und Landkreise deutlich niedriger ausfällt (30,6 % bzw. 21,4 %).

Anknüpfungspunkte für die Hilfen zur Erziehung bilden darüber hinaus Inobhutnahmen, Sorgerechtsentzüge: Im Jahr 2015 wurden landesweit **1.337 Minderjährige von den Jugendämtern in Obhut genommen**. Dies entspricht einem Eckwert von rund 2 Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. **Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge** wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 in **587 Fällen** vorgenommen. Damit ergibt sich ein Eckwert von rund einem Sorgerechtsentzug je 1.000 unter 18-Jähriger. Sowohl die Eckwerte der Inobhutnahmen als auch der Sorgerechtsentzüge sind landesweit im Vergleich zum Vorjahr annähernd unverändert geblieben.

Um die bisher dargestellten Aufgaben angemessen bewältigen zu können, bedarf es auskömmlicher Personalressourcen in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Im Jahr 2015 gab es in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter rund **682 Personalstellen** und damit im Vergleich zum Vorjahr 30 Vollzeitäquivalente bzw. 4,6 % mehr. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergibt sich im Jahr 2015 landesweit ein Personalstelleneckwert von 0,88 Vollzeitstellen je 1.000 unter 21-Jähriger. Wie schon im Vorjahr haben die Personalaufstockungen in den Sozialen Diensten zu einer weiteren Reduzierung des Fallbelastungsindikators um 5,8 % geführt. Im landesweiten Durchschnitt

kommen rund 38 Fälle auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. In den kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei rund 35 Fällen, in den Landkreisen und den

großen kreisangehörigen Städten mit knapp 40 bzw. 44 Fällen pro Vollzeitkraft etwas darüber.

## 6. Datenübersicht für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

**Tabelle 75** Übersicht über die Datengrundlage des jeweiligen Jugendamtsbezirks – Absolute Fallzahlen, Bruttoausgaben und Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jahr 2015

	Fallzahl absolut
§ 29 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit	1.888
§ 30 SGB VIII, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	3.538
§ 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe	7.480
§ 32 SGB VIII, Erziehung in der Tagesgruppe	1.803
§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege	4.852
§ 34 SGB VIII, Heimerziehung	5.106
§ 34 SGB VIII, sonstige betreute Wohnform	446
§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	139
§ 27 Abs.2 SGB VIII Sonstige erzieherische Hilfen	889
ambulante Hilfen gesamt (§§ 27.2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII)	13.815
teilstationäre Hilfen gesamt (§§ 27.2 teilstat., 32, 35 teilstat. SGB VIII)	1.818
stationäre Hilfen gesamt (§§ 27.2 stationär, 34, 35 stationär SGB VIII)	5.656
Fremdunterbringungen gesamt (§§ 27.2 stationär, 33 in eig. KT, 34, 35 stationär SGB VIII)	10.508
Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27.2, 29-35, § 41 SGB VIII)	26.141
Ausgabenpositionen und Personalkosten im Jugendamt HZE gesamt (§§ 27.2, 29-35, § 41 SGB VIII)	380.175.950,49
Summe Stellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS)	681,9
Summe Stellen im Pflegekinderdienst	95,6

## 7. Literaturverzeichnis

### **Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016):**

1. Ergebnisse im Überblick. Online verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/1-ergebnisse-im-ueberblick/> (Zugriff: 30.05.2016).

### **Brinks, S. & Dittmann, E. (2016):**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe - Aktuelle Entwicklungen und Anforderungen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ): Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. Lebenssituation und Bedürfnisse von minder-jährigen Flüchtlingen. Ausgabe 3/2016. S. 93-98.

### **Bundesagentur für Arbeit (2016):**

Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Sonderauswertung. Frankfurt a.M..

### **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2016):**

Geschäftsstatistik für den Monat Dezember. Online verfügbar unter: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.html?nn=1694460> (Zugriff: 26.05.2016).

### **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998):**

11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

### **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011):**

Zeit für Familie - Ausgewählte Themen des 8. Familienberichts - Monitor Familienforschung, Ausgabe 26. Bonn.

### **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013):**

14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

**Deutscher Bundestag (2016):**

Drucksache 18/7621. Beteiligung, Förderung und Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die Kinder- und Jugendhilfe. Online verfügbar unter:

<http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwip9vHE-PfMA-hUGRhQKHWPC1sQFggcMAA&url=http%3A%2F%2Fdip21.bundestag.de%2Fdip21%2Fbt-d%2F18%2F076%2F1807621.pdf&usq=AFQjCNFd8KjH2gbZHtE5h3-1tLnGeakFMw> (Zugriff: 26.05.2016).

**Deutsches Jugendinstitut e. V. (2006):**

Bausteine gelingender Hilfeplanung, Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München.

**Institut für Soziale Arbeit e. V. (2009):**

Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 9.

**Kurz-Adam, M. (2015):**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre alt – ein Blick zurück in die Zukunft. In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2015): Dialog Erziehungshilfe. 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. S. 13-20.

**Maykus, S. (2012):**

Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt. Kritische Reflexion zu professionsbezogenen und fachpolitischen Widersprüchen einer generalisierten Öffnungs- und Vernetzungstendenz. In: ISA e. V. (Hrsg.) (2012): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2012.

**Maykus, S. & Schone, R. (2010):**

Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden.

**Ministerium für Integration, Familien, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2013):**

Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 4. Landesbericht 2013. Mainz.

**Olk, T. & Wiesner, T. (2015):**

Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modell-projekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) (2011-2014) in Bremen. Halle (Saale).

**Rock, K.; Moos, M. & Müller, H. (2008):**

Das Pflegekinderwesen im Blick. Standortbestimmung und Entwicklungsperspektiven. Tübingen.

**Statistisches Bundesamt (2015):**

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. Wiesbaden.

**Statistisches Bundesamt (2016):**

Anstieg der Geburtenziffer 2014 auf 1,47 Kinder je Frau. Pressemitteilung Nr. 468 vom 16. Dezember 2015. Online verfügbar unter:

[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/12/PD15\\_468\\_126.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/12/PD15_468_126.html) (Zugriff: 29.07.16.).

**Statistisches Bundesamt (2016a):**

Verbraucherpreisindex (VPI). Verfügbar unter:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Methoden/verbraucherpreisindex.html> (letzter Zugriff: 30.05.2016).

**Wabnitz, J. (2013):**

(Gesetzliche) Inklusionsbarrieren – Was behindert Inklusion? ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2/2013. S. 52-57.

**Wabnitz, J. (2014):**

Zunahme von Hilfe zur Erziehung – Fakten, Erklärungen, Reaktionen. In: Macsenaere, M. et al. (2014): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg. S. 39-45.

## 8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe .....	8
Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken .....	13
Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (Fallzahlen und Eckwerte (je 1.000 unter 21-Jähriger) der am 31.12. laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen.....	24
Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (absolute Fallzahlen) .....	25
Abbildung 5 Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 (absolute Fallzahlen) .....	27
Abbildung 6 Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 .....	28
Abbildung 7 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII, in eigener KT) und der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2015 .....	29
Abbildung 8 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 .....	30
Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter, Entwicklung der Fallzahl der Hilfen zur Erziehung und Entwicklung des Fallbelastungsindikators (Fälle pro Vollzeitstelle) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (2002=100 %, Angaben in %) .....	31
Abbildung 10 Entwicklung der Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2015 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro) .....	34

Abbildung 11 Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2015 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro) .....	35
Abbildung 12 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2015 (Angaben in %; 2005=100%) .....	36
Abbildung 13 Anteil der Ausgaben für die einzelnen Hilfesegmente an allen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in 2015 (Angaben in %).....	37
Abbildung 14 Entwicklung der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle) sowie der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (Fallzahlen / ohne umA).....	38
Abbildung 15 Struktur der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 (Angaben in %).....	40
Abbildung 16 Entwicklung des Eckwerts für Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und der Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2015 (Angaben in %; 2005=100 %).....	42
Abbildung 17 Relation der Ausgaben von Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII, inkl. Frühförderfälle) und Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz von 2005 bis 2015 (Angaben in %).....	43
Abbildung 18 Eckwerte von Arbeitslosengeld I-Empfänger_Innen, Arbeitslosengeld II-Empfänger_Innen und Sozialgeld-Empfänger_Innen in den kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und den Landkreisen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 (Angaben pro 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren bzw. unter 15 Jahren).....	47
Abbildung 19 Anteil der verschiedenen Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2005, 2008, 2011 und 2014 (Angaben in %).....	59
Abbildung 20 Entwicklung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (absolute Werte).....	68

Abbildung 21 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2002 bis 2015 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) .....	69
Abbildung 22 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2002 und 2015 (Fallzahlen) .....	79
Abbildung 23 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2008, 2012 und 2015 (Angaben in Monaten) .....	94
Abbildung 24 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2015 (in Euro) .....	98
Abbildung 25 Entwicklung des Eckwerts der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und der Frühförderfälle in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2002 bis 2015 und 2014 bis 2015 (Angaben in Prozent) .....	101
Abbildung 26 Verteilung der Anteile der einzelnen Beratungen nach §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII an allen Beratungsleistungen der Beratungsstellen (§§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2007 und 2015 (Angaben in %) .....	107
Abbildung 27 Entwicklung des Eckwertes der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für unter 6-Jährige sowie Plätze für 6-bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011, 2013 und 2015 (pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe) .....	112
Abbildung 28 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2015 (pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) .....	122
Abbildung 29 Eckwert der im Jahr 2015 neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt (pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren) .....	126
Abbildung 30 Personal-Eckwert und Fallbelastung in der Jugendgerichtshilfe in den Landkreisen, kreis-freien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt im Jahr 2015 .....	128

Abbildung 31 Fallbelastungsindikator in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt im Jahr 2015 (Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle).....	131
Abbildung 32 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer im Jahr 2015 (Fallzahlen) .....	139

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Fallzahlen aus den Bereichen §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, § 35a SGB VIII sowie § 42 und 42a SGB VIII (je inkl. der Hilfen für umA) je Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten im Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz .....	32
Tabelle 2 Bezug von Arbeitslosengeld ALG I (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2015 .....	47
Tabelle 3 Bezug von Arbeitslosengeld ALG II (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2015 .....	48
Tabelle 4 Sozialgeld-Bezug (Sozialgeld-BezieherInnen pro 1.000 junger Menschen bis unter 15 Jahre) im Jahr 2015.....	50
Tabelle 5 Junge Arbeitslose (Arbeitslose im Alter zwischen 15 und 24 Jahren pro 1.000 junger Menschen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren) im Jahr 2015.....	51
Tabelle 6 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen im Alter zwischen 0 und 64 Jahren im Jahr 2015 .....	52
Tabelle 7 „Mobilitätsfaktor“ (Zu- und Fortzüge pro 1.000 EinwohnerInnen im Jahr 2014).....	53
Tabelle 8 „Mobilitätsfaktor“ der Personen im Alter von unter 18 Jahren (Zu- und Fortzüge pro 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 0 bis unter 18 Jahren) im Jahr 2014 .....	54
Tabelle 9 Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro qkm) .....	56
Tabelle 10 Demografische Entwicklung der 0- bis unter 3-Jährigen.....	60
Tabelle 11 Demografische Entwicklung der 3- bis unter 6-Jährigen.....	61
Tabelle 12 Demographische Entwicklung der 6- bis unter 9-Jährigen.....	62

Tabelle 13 Demografische Entwicklung der 9- bis unter 12-Jährigen.....	63
Tabelle 14 Demografische Entwicklung der 12- bis unter 15-Jährigen.....	64
Tabelle 15 Demografische Entwicklung der 15- bis unter 18-Jährigen.....	65
Tabelle 16 Demografische Entwicklung der 18- bis unter 21-Jährigen.....	66
Tabelle 17 Demografische Entwicklung der unter 21-Jährigen gesamt.....	67
Tabelle 18 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren.....	70
Tabelle 19 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren.....	71
Tabelle 20 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren.....	72
Tabelle 21 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 SGB VIII) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren.....	73
Tabelle 22 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren.....	74
Tabelle 23 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41, 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren.....	75
Tabelle 24 Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII ambulant, teilstationär, stationär inkl. der Hilfen für junge Volljährige (pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren).....	76
Tabelle 25 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2015.....	77
Tabelle 26 „Formlose Beratungen“ bei Sozialen Diensten der Jugendämter pro 1.000 junger Menschen im Alter unter 21 Jahren im Jahr 2014.....	78
Tabelle 27 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	80
Tabelle 28 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	81

Tabelle 29 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII ) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	82
Tabelle 30 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	83
Tabelle 31 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2, 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII ) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	84
Tabelle 32 Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	85
Tabelle 33 Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	86
Tabelle 34 Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	87
Tabelle 35 Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII (Tagesgruppe, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	88
Tabelle 36 Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heimerziehung, ohne sonstige betreute Wohnformen, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	89
Tabelle 37 Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen, ohne Heimerziehung, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	90
Tabelle 38 Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	91
Tabelle 39 Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	92

Tabelle 40 Anteil der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2015 .....	93
Tabelle 41 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 und 2015 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 31 SGB VIII).....	95
Tabelle 42 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 und 2015 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 32 bis 34 SGB VIII).....	96
Tabelle 43 Bruttoausgaben HZE gesamt (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 – 35, 41 SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro .....	99
Tabelle 44 Anteil der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2015 .....	100
Tabelle 45 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) (pro 1.000 junger Menschen bis 21 Jahre).....	102
Tabelle 46 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 und 2015 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Monaten (in Monaten).....	103
Tabelle 47 Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro) .....	104
Tabelle 48 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII (pro 1.000 junger Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren).....	105
Tabelle 49 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2015.....	108
Tabelle 50 Beratungen nach §§ 17/18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2015 .....	109
Tabelle 51 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2015.....	110
Tabelle 52 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junger Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren im Jahr 2015 .....	111

Tabelle 53 Kita-Plätze für unter 3-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder bis unter 3 Jahre .....	114
Tabelle 54 Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren .....	115
Tabelle 55 Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren .....	116
Tabelle 56 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren) .....	117
Tabelle 57 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren .....	118
Tabelle 58 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2015 .....	119
Tabelle 59 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Ausgaben je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro	121
Tabelle 60 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) (pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren) .....	123
Tabelle 61 Sorgerechtsentzüge § 1666 BGB (pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren) .....	124
Tabelle 62 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) (pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren) .....	125
Tabelle 63 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren pro 1.000 junger Menschen von 14 bis unter 21 Jahren (im Laufe des Jahres 2015 neu hinzugekommene Vorgänge) .....	127
Tabelle 64 Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2015 .....	129
Tabelle 65 Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe (Anzahl der im Jahr 2015 neu hinzugekommenen Vorgänge pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe) .....	130

Tabelle 66 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren .....	132
Tabelle 67 Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten (Anzahl der Fälle „Hilfe zur Erziehung gesamt“ pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS)).....	134
Tabelle 68 Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst (Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII, die seitens der Fachkräfte im PKD betreut werden – unabhängig von der Kostenträgerschaft – pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst).....	135
Tabelle 69 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2015 .....	136
Tabelle 70 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren .....	137
Tabelle 71 Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe) .....	138
Tabelle 72 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2015 .....	140
Tabelle 73 Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Jahr 2015.....	141
Tabelle 74 Fallbelastung der Fachkräfte im Jahr 2015 .....	142
Tabelle 75 Übersicht über die Datengrundlage des jeweiligen Jugendamtsbezirks – Absolute Fallzahlen, Bruttoausgaben und Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jahr 2015.....	148

## 9. Fußnotenverzeichnis

---

- 1** Die Zahlen aus 2002 waren nicht in allen Rubriken verfügbar, weil einzelne Items im Jahr 2002 entweder noch nicht oder in anderer Form erhoben wurden, so dass ein linearer Vergleich nicht möglich war.
- 2** Neben den 682 Stellen in den Sozialen Diensten wurden zusätzlich auch die 31 Personalstellen für die Begleitung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in die Berechnung miteinbezogen.
- 3** Die Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente ergeben in der Summe nicht 100 %, da in die Berechnung der Anteile die Ausgaben für die Hilfen nach § 35 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII und § 27.2 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII nicht mit einberechnet wurden.
- 4** Im vorliegenden Profil werden alle Zahlen jeweils nur mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben, wobei die weiteren Berechnungen in Eckwertpunkten, Prozentpunkten und Prozenten automatisch mit mehreren Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet wurden. Dadurch können sich beim Nachrechnen mit den abgebildeten Zahlen Abweichungen zu den Eckwerten und Prozenten ergeben.
- 5** Zu beachten ist hierbei, dass es im April 2016 rückwirkend eine Revision der zugrundeliegenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab, die beinhaltete, dass die Gruppe der Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch eigens erfasst und nicht mehr in die Haushalte mit Sozialgeld-Bezug eingerechnet wird. Das bedeutet, ein Teil des Rückgangs des Sozialgeld-Bezugs ist auf die Herausnahme dieser Personengruppe zurückzuführen.
- 6** Während beim Sozialgeld-Bezug die Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch nicht mehr berücksichtigt werden, beinhaltet der Indikator „Personen in Bedarfsgemeinschaften“ weiterhin diese Personengruppe. Somit ist trotz eines Rückgangs bei den Sozialgeld-Beziehenden ein Anstieg des Eckwerts bei den Personen in Bedarfsgemeinschaften zu beobachten.
- 7** Auch an dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass für die Berechnung sämtlicher Eckwerte im Datenprofil 2015 die Bevölkerungszahlen bzw. demografische Kennzahlen aus dem Jahr 2014 herangezogen wurden. Dies gilt insbesondere für die Wanderungsbewegungen.
- 8** Auch an dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass für die Berechnung sämtlicher Eckwerte im Datenprofil 2015 die Bevölkerungszahlen bzw. die demografischen Kennzahlen aus dem Jahr 2014 herangezogen wurden. Dies gilt neben den Wanderungsbewegungen auch für die Bevölkerungsdichte.
- 9** Da im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ nur alle drei Jahre die Daten zur Altersstruktur der Hilfeempfängerinnen und -empfänger erhoben werden, wird in diesem Fall auf die Darstellung der Daten aus den Berichtsjahren 2005, 2008, 2011 und 2014 zurückgegriffen.
- 10** Für die Vorausberechnung der demografischen Entwicklungen wurden Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz herangezogen (Basisjahr: 2013). Gewählt wurde die-

---

jenige Bevölkerungsvorausberechnung (sog. mittlere Variante), die von folgenden Prämissen ausgeht: Die Geburtenrate bleibt mit 1,4 Kindern je Frau konstant. Die Lebenserwartung nimmt bis zum Jahr 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre zu. Der jährliche Wanderungsüberschuss für das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz steigt 2014 und 2015 auf etwa 24.000 Personen jährlich, sinkt anschließend zwischen 2016 und 2021 auf 6.000 Personen jährlich und bleibt dann konstant auf diesem Niveau bis zum Jahr 2060. Für die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt werden seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz keine Prognosen vorgelegt, die mit denjenigen für die Landkreise und kreisfreien Städte im Land vergleichbar sind; entsprechend fehlen die Prognosezahlen für diese Gebietskörperschaften in der Tabelle. Allerdings sind die Bevölkerungszahlen bzw. Bevölkerungsvorausberechnungen dieser Gebietskörperschaften in den betreffenden Landkreisdaten enthalten.

**11** Bundesweit ist die Geburtenrate von 2013 zu 2014 um 3,5 % angestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt 2016: o. S.).

**12** Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden.

**13** Erfasst wurden die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Ausgaben laut Jahresabschluss.

**14** Berücksichtigt wurden sowohl die Fallzahlen am Stichtag des jeweiligen Erhebungsjahres als auch die Fallzahlen, die im Erhebungsjahr beendet wurden.

**15** Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer,

---

SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten für beide Jahre sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch alle beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden

**16** Erfasst wurden die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Ausgaben laut Jahresabschluss.

**17** Berücksichtigt wurden Fallzahlen am Stichtag des jeweiligen Erhebungsjahres, Fallzahlen, die im Erhebungsjahr beendet wurden sowie Einmalberatungen.

**18** Die Plätze im Kindertagesbetreuungsbereich werden seit 2007 ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben erhoben.

**19** An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass zwei Jugendämter die durch die Jugendgerichtshilfe betreuten Vorgänge für unbegleitete minderjährige Ausländer nicht gesondert ausweisen konnten. Diese Fälle sind somit in den 20.909 Vorgängen enthalten.